

Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte

**„Sie haben ihre Zunge als ihren Bogen mit Lügen gespannt,
und nicht durch Wahrheit sind sie mächtig geworden im Land;
denn sie schreiten fort von Bosheit zu Bosheit“**

Jeremia 9,2 (Schlachter Bibel)

**„Sie machen ihre Zunge zu einem gespannten Bogen;
Lüge, nicht Wahrhaftigkeit herrscht im Land.
Ja, sie schreiten von Verbrechen zu Verbrechen“**

Jeremia 9,2

Zitat nach Yanis Varoufakis „Die ganze Geschichte - Meine Auseinandersetzung mit Europas Establishment“, Kunstmann

**„Wie können die niederträchtigen und verworfenen Menschen dem Fürsten dienen?
Diese Menschen werden,
ehe sie ihr Amt empfangen haben, von der Furcht gequält, sie möchten es nicht empfangen,
und wenn sie es empfangen haben, werden sie von der Furcht gequält, es zu verlieren.
Von Stund an, wo sie von der Furcht gequält werden, ihre Ämter zu verlieren,
gibt es nichts, wozu sie nicht fähig wären.“**

Konfuzius

**„Friede ist nur durch Freiheit, Freiheit nur durch Wahrheit möglich.
Daher ist die Unwahrheit das eigentliche Böse, jeden Frieden Vernichtende:
die Unwahrheit von der Verschleierung bis zur blinden Lässigkeit,
von der Lüge bis zur inneren Verlogenheit,
von der Gedankenlosigkeit bis zum doktrinären Wahrheitsfanatismus,
von der Unwahrhaftigkeit des einzelnen bis zur Unwahrhaftigkeit des öffentlichen Zustandes.“**

Karl Jaspers

**„Es ist schwierig, jemanden dazu zu bringen, dass er etwas versteht,
wenn sein Gehalt davon abhängt, dass er es nicht versteht.“**

Upton Sinclair

**„Deutschland ist das einzige Land,
wo Mangel an politischer Befähigung den Weg zu den höchsten Ehrenämtern sichert.“**

Carl von Ossietzky

**„Es gibt nichts Abgeschmackteres, als wenn man politischen Opfern politisch kommt.
Über das Leid, das Politik angerichtet hat, haben Gebete hinweggetröstet, Lieder, Sonaten,
Romane, Gedichte, Märchen, Songs und Rockmusik, aber sicher nicht politische Reden.“**

*Michael Köhlmeier
Reden zum Thema „Der Schriftsteller und die Politik“, 1997
Aus: „Erwarten Sie nicht, dass ich mich dumm stelle
– Reden gegen das Vergessen“, 2018*

**„Eliten wollen keine funktionierenden Demokratien.
Sie wollen eine Gesellschaft, in der die Menschen verängstigt und eingeschüchtert sind.
Ihre Hauptsorge soll das Bezahlen der nächsten Miete sein,
politische Passivität ist erwünscht.“**

Noam Chomsky, 2018

„Niemand anderes außer uns steht für Fairness und Gerechtigkeit“

*Olaf Scholz (SPD)
auf dem SPD-Parteitag 06.-08.12.2019*

**„Wir leben ja in einer Demokratie und das ist eine parlamentarische Demokratie
und deshalb ist das Budget-Recht ein Kernrecht des Parlaments und insofern
werden wir Wege finden wie die parlamentarische Mitbestimmung so gestaltet wird, dass sie
trotzdem auch marktkonform ist,
also dass sich auf den Märkten die entsprechenden Signale ergeben.“**

*Angela Merkel (Bundeskanzlerin, CDU)
03.09.2011 anlässlich des Besuchs
des portugiesischen Ministerpräsidenten Pedro Passos Coelho*

**Die Gefahr ist da. [...] Aber die Bundesrepublik ist eine Parteiendemokratie und natürlich
treibt uns die Frage um, wie wir die Menschen zum Mitmachen bewegen können.**

*Reiner Haseloff (CDU)
07.03.2021 auf die Frage des MDR Sachsen-Anhalt,
ob er die Befürchtung von einem Ende der Volksparteien teilt*

**„Deutschland kann stolz sein auf seine hervorragend qualifizierte und unabhängige Richterschaft.
Sie öffnet den Zugang zum Recht und erweckt die Idee des Rechtsstaats zum Leben.“**

*Dr. jur. Marco Buschmann (FDP), 26.12.2021,
seit 8.12.21 Justizminister der Ampel-Koalition*

**Die Deutschen sind nicht der Demokratie müde.
Nein, sie haben diese lügenden, betrügenden und manipulierenden Politiker
der etablierten politischen Parteien bis zum Erbrechen satt.**

Rüter

Sodann wendete sich das Gespräch auf das Wesen der Dialektik. **„Es ist im Grunde nichts weiter“**,
sagte Hegel, **„als der geregelte, methodisch ausgebildete Widerspruchsgeist, der jedem Menschen
innewohnt, und welche Gabe sich groß erweist in Unterscheidung des Wahren vom Falschen.“**
„Wenn nur“, fiel Goethe ein, **„solche geistigen Künste und Gewandheiten nicht häufig gemäßbraucht
und dazu verwendet würden, um das Falsche wahr und das Wahre falsch zu machen!“**
„Dergleichen geschieht wohl“, erwiderte Hegel; **„aber nur von Leuten, die geistig krank sind.“**

*J.P. Eckermann, 18.10.1827 Weimar
(Tagebuch Bd. 3, Hegel besucht Goethe)*

„Das betrifft alle Bereiche des Staates. Vor allem aber das Justizsystem und das Parlament – die Exekutive geht gegen Judikative und Legislative vor. Dabei wird die für den modernen, demokratischen Nationalstaat konstitutive Gewaltenteilung rasch und systematisch aufgeweicht. Die sogenannte vierte Gewalt, die Medien, wird ebenfalls eingehegt und sabotiert, und der Sozialstaat [...] geschwächt.“

„Die Unabhängigkeit, mit der die Justiz ihre Kontrollfunktion ausübt, ist von zentraler Bedeutung für die Demokratie.“

Natascha Strobl

„Radikalisierte Konservatismus“,

2021 edition suhrkamp SV 2782

Kap. „Antidemokratischer Staatsumbau – Vormarsch auf die Institutionen“

„Daß Teilung der Macht ein Gemeinwesen mächtiger macht als ihre Zentralisierung, wird schon darum so oft übersehen, weil wir gewöhnlich diese Dinge nur im Rahmen der Gewaltentrennung der drei Staatsorgane diskutieren: die Legislative, die Exekutive und die Jurisdiktion dürfen nicht in der gleichen Hand vereinigt sein. [...] in der Antike war es nicht Zeichen irgendeiner Göttlichkeit, sondern der Tyrannei, Gesetze zu erlassen, die für den Gesetzgeber selbst nicht bindend sind.“

„Der Begriff des Verfassungsstaats ist weder in seinem Inhalt noch in seinem Ursprung nach revolutionär; er besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß die Staatsmacht durch Gesetze begrenzt sein muß.“

„Daß das Gesetz Erbarmen nicht kennt, wer wollte es leugnen?

Nur darf man darüber nicht vergessen, daß es immer die brutale Gewalt ist, die sich an die Stelle des Gesetzes setzt, ganz gleich aus welchem Grunde Menschen es abschaffen.“

„[...] fraglos [...] ist, daß die Parteien mit ihrem Monopol der Nominierung derer, die überhaupt zur Wahl gestellt werden, nicht mehr als Organe der Volksmacht anzusehen sind, sondern vielmehr als die sehr wirksamen Hilfsmittel, durch welche eben diese Macht des Volkes eingeschränkt und kontrolliert wird. Daß sich das Repräsentativsystem in Wahrheit in eine Art Oligarchie verwandelt hat, liegt auf der Hand, [...]“.

Hannah Arendt

„Über die Revolution“, 1963

(Piper Verlag, SP 76, 1974)

„Die Erschwerung oder Sabotage von Anti-Korruptions-Ermittlungen sei offenbar ´extrem gut koordiniert oder von sehr hohen Ebenen der Gesellschaft in Auftrag gegeben´, heißt es in dem Report. Besonders besorgniserregend sei der zunehmende Glaube ukrainischer Entscheidungsträger, dass sie Staatsanwälte als ihr Werkzeug zum eigenen und dem Schutz politischer Verbündeter vor Strafjustiz behandeln können.“

EU Report von Dänemark über die Anti-Korruptionsbehörde NABU
(NABU = National Anti-Corruption Bureau of Ukraine)

(in: 20.06.2022 Süddeutsche Zeitung „Vertuschen, verschleppen, manipulieren
– In der Debatte um eine EU-Kandidatur versichert die Ukraine, sie komme im Kampf gegen die Korruption voran. Doch Experten beklagen noch immer massive Missstände. Skandale reichen bis in höchste Kreise, aufgearbeitet werden sie nicht“)

© 2021, 2022, 2023 Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

Die referenzierten Dokumente sind auf der homepage <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten Direktversicherten unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> oder <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> zu finden. In wenigen Fällen ist auch nur der direkte Link auf das Dokument im Internet angegeben, da die Absicht besteht, die in der homepage verfügbare Dokumentenmenge nicht unnötig aufzublähen

ZUSAMMENFASSUNG

Bis 2021 hatten wir gezögert mit den längst fälligen Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der involvierten staatlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen. Wir wussten, dass die Politiker nicht nur das Richterwahlrecht nutzen, um ihnen hörige Kandidaten auf die Posten zu schieben, sondern auch, dass die Politiker gegenüber den Staatsanwälten/ Generalstaatsanwälten weisungsbefugt sind. Wir sehen, wie (auffallend immer die gleichen) Politiker verbissen ihre Beute verteidigen, keine Lüge ist ihnen zu platt, kein Nachweis ihrer kriminellen Handlungen beeindruckt sie.

Infolge der Weigerung der Krankenkassen sich einer gesetzeskonformen rechtlichen Auseinandersetzung zu stellen und stattdessen auf die unbeeindruckte Ignoranz aller relevanten Gesetze durch die Sozialgerichtsbarkeit zu setzen haben wir die Reaktion der Krankenkassen auf die Beendigung von „Beitragszahlungen“ ohne gesetzliche Grundlage überprüft. Die Krankenkassen reagieren wahlweise mit zwei Formen der Gewalt: a) Nötigung und Erpressung durch Sperrung des Versicherungsschutzes ohne Berücksichtigung der gezahlten Beiträge aus der gesetzlichen Rente b) Beauftragung des landesspezifischen Hauptzollamtes mit Diebstahl der Beiträge vom Privatkonto unter Ausnutzung des Untertanengeistes deutscher Bankvorstände.

Aus diesen aufbereiteten Straftaten haben wir Strafanträge gegen 5 Gruppen von Straftätern gestellt: 1) die Verantwortlichen vom Hauptzollamt, 2) die Vorstände der privaten Banken 3) die Vorstände und Mittäter der AOK Bayern, 4) die Richter des 4. Senats des Bayer. Landessozialgerichts und 5) die Vorstände und Mittäter der DAK Hamburg, abhängig von den Tatorten in den Verantwortungsbereichen der Generalstaatsanwaltschaften in München und Hamburg. Die Ergebnisse der „Bearbeitung“ durch die Staatsanwaltschaften bei Amtsgerichten riefen geradezu nach Beschwerden bei den Generalstaatsanwaltschaften.

Die **Generalstaatsanwälte (pB; pB = politische Beamte)** der Bundesrepublik Deutschland (das sind die Generalstaatsanwälte, der Generalbundesanwalt und die ihnen untergebenen und in ihrem Auftrag arbeitenden Staatsanwälte) **verweigern die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Straftäter aus den öffentlich-rechtlichen Institutionen und ihre freiwilligen Unterstützer aus der Wirtschaft** (z.B. Vorstände der betrügenden Kapitallebensversicherer oder Vorstände von Banken, die den Diebstahl durch Hauptzollämter im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen unterstützen). **Dabei gehen sie nach der extrahierten „Standard-Prozedur der deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatlich organisierten Kriminalität“ vor.**

1. Verweigerung von Strafanträgen
2. Absolutes Nichterkennen eines Anfangsverdachts
3. Die Straftat(en) der Strafanträge werden als gesetzeskonform bezeichnet
4. Alle darüber hinaus sichtbaren Straftat(en) werden ignoriert

Strafanträge gegen derartige Beschuldigte werden von den **Generalstaatsanwälten (pB)** einfach in Strafanzeigen umbenannt und diese werden nicht bearbeitet mit der Begründung es liege kein Anfangsverdacht (zureichende tatsächliche Anhaltspunkte) vor. **Die Offensichtlichkeit ihrer bewussten unwahren Behauptungen (Lügen)** (auch bei Vorlage von Beweisdokumenten, also „hinreichender“ als auch „dringender Tatverdacht“) **und die Offensichtlichkeit ihrer dazu begangenen Gesetzesbrüche ist ihnen völlig egal; sie führen in aller Deutlichkeit ihre unumstößliche Gewissheit vor, dass ihnen in diesem Staat nichts passieren kann. Sie missachten vielfältig die Strafprozessordnung (StPO), insbesondere das Legalitätsprinzip und die Inquisitionsmaxime des staatsanwaltlichen Handelns.**

Die von ihnen zu untersuchenden und per Anklageerhebung der Strafverfolgung zuzuführenden Straftaten des zu bearbeitenden Strafantrags bezeichnen sie einfach als gesetzeskonform. Weitere aus den Unterlagen des Strafantrags sichtbare Straftaten der Beschuldigten oder weiterer beteiligter Straftäter ignorieren sie.

Sie begehen dabei als politische Beamte der Exekutive, also Beamte der Bundesregierung und der Landesregierungen,

- mindestens je eine Rechtsbeugung (§ 339 StGB) i.V.m. § 12 StGB ein VERBRECHEN,
- massenweise Strafvereitelungen im Amt (§ 258a StGB) für Officialdelikte wie Betrug im besonders schweren Fall, Diebstahl im besonders schweren Fall, Nötigung im besonders schweren Fall, Erpressung, Untreue
- und sie brechen die Verfassung (Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG) und missachten die

grundrechtsgleichen Rechte des Opfers der Straftaten, um solche Straftäter der öffentlich-rechtlichen Institutionen vor Bestrafung zu schützen. Ihre zur Strafvereitelung begangenen Straftaten bescheinigen sie sich gegenseitig als rechtskonform, wobei eine Eskalation bei ihnen verweigert oder nach unten weitergereicht wird, um die Verantwortlichkeiten zu vertuschen.

Sie nutzen diese kriminelle Möglichkeit der Strafvereitelung für Täter aus öffentlich-rechtlichen Institutionen und ihre untertägigen Helfershelfer massiv, uneingeschränkt und ausnahmslos. Das Ergebnis sind allein in unseren 5 Strafanträgen 26 Rechtsbeugungen und 1885 Strafvereitelungen im Amt durch 9 Staatsanwälte bzw. Oberstaatsanwälte. Die hauptverantwortlichen Generalstaatsanwälte Reinhard Röttle und Dr. Jörg Fröhlich tun, als ginge sie das nichts an.

Gegen diese kriminelle Willkürjustiz durch Verweigerung einer verfassungskonformen Rechtsprechung (Art 103 (1) GG) können die Opfer auf nationaler Ebene juristisch nicht vorgehen. Gegen die im Zuge des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begangenen Officialdelikte (Betrug, Untreue, Diebstahl) können die staatlich organisiert Betrogenen nach § 172 i.V.m. § 389 StPO keine Privatklage erheben, um so die das Rechtssystem blockierenden **Generalstaatsanwälte (pB)** zu umgehen. Für im Zusammenhang mit dem Officialdelikt Betrug begangene Nötigung und Erpressung gilt das Gleiche. Der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist es nicht nur verboten, jemanden wegen Officialdelikten zu verurteilen, wenn das die **Generalstaatsanwälte (pB)** und ihre weisungsbefugten Justizminister nicht wollen; die Gerichte sind auch noch verpflichtet denjenigen, der es als Kläger versucht hat, bei den **Generalstaatsanwälten (pB)** zu verpetzen.

Die Offensichtlichkeit ihrer bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) und die Offensichtlichkeit ihrer dazu begangenen Gesetzesbrüche, die immer von mindestens einem Verbrechen (Rechtsbeugung) begleitet ist, ist ihnen völlig egal; sie führen in aller Deutlichkeit ihre unumstößliche Gewissheit vor, dass ihnen nichts passieren kann. Sie handeln als **politische Beamte** im Auftrag und unterstehen der direkten Weisung der Justizminister der Länder bzw. des Bundes. Die Verhaltensmuster erweisen sich als derart „gleichgeschaltet“, dass ihre Befolgung in den (General-) Staatsanwaltschaften der gesamten Bundesrepublik Deutschland sicher ist.

Die hauptverantwortlichen Täter für die Willkürjustiz mit Rechtsbeugung (Verbrechen), Strafvereitelung im Amt und Verfassungsbrüchen sind also die Justizminister der Landesregierungen und der Bundesregierung (Exekutive), denen diese unterstehen. Es sind also die führenden Parteipolitiker der Parteienoligarchie der etablierten politischen Parteien, die den staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch über die ihnen untergeordneten **Generalstaatsanwälte (pB)** sicherstellen und verantworten.

Die Politiker der Parteienoligarchie haben die verschiedenen Zweige der Justiz kriminalisiert, um sich gesetzeswidrig an privatem Eigentum von Staatsbürgern bedienen zu können. Dafür ist die Verhinderung der Bestrafung von durch die „staatlichen“ Straftäter und ihre freiwilligen Helfer für ihre begangenen Straftaten Betrug, Nötigung, Erpressung, Diebstahl und Untreue ein wesentlicher Baustein. Die **Generalstaatsanwälte (pB)** sind also die „von der Leine gelassenen Wachhunde“ der Parteienoligarchie zur Sicherstellung dieser staatlich organisierten Kriminalität.

Die obersten Verantwortlichen sind alle Machthabenden der Parteienoligarchie mit ihren Justizministern in den Landesregierungen und in der Bundesregierung. Sie bedienen sich der staatlichen Macht der Judikative, um sich auf Basis von Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt und Verfassungsbruch und die Begehung von Straftaten (Betrug, Nötigung, Erpressung, Diebstahl, Untreue) von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Institutionen und ihren untertägigen Helfershelfern ungehindert am Privateigentum von Staatsbürgern zu vergreifen.

Angesichts der planmäßigen Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist der Anfang 2019 von der Kanzlerin und den Ministerpräsidenten beschlossene „Pakt für den Rechtsstaat“ die unumwundene Offenbarung für wie blöd unsere „Eliten“ doch das Staatsvolk halten. Man hat beschlossen 200 Mio EUR zu verbraten (natürlich Steuergeld) um dem tumben Volk massiv und auf allen Kanälen einzubläuen, dass es dank seiner nimmermüden „Staatsparteien“ und „unserer großartigen [und] funktionierenden Justiz“ mit ihren von den „Staatsparteien“ engagierten Richtern im herrlichsten aller Rechtsstaaten lebt. Unsere Oberen wachen Tag und Nacht darüber, dass der deutsche Michel ruhig weiterschlafen kann; nur alle vier Jahre soll er brav sein Kreuzchen bei den von den Parteienoligarchen vorausgewählten „Repräsentanten des Souveräns“ setzen und ansonsten untertänigst folgsam sein. Und damit der Untertan es auch ja glaubt, lassen sich

selbsternannte „Bildungs-Elitäre“ von unserer weisen Regierung engagieren, um dem Volk per Hauswurfpost mitzuteilen, dass ihre gelegentlich „empfundenen Benachteiligungen“ (z.B. beim staatlich organisierten Betrug) „das Einfordern von Demut“ nach sich ziehen und sie mehr „Belastungsgerechtigkeit“, „Solidaritätsprinzip“, „Generationengerechtigkeit“, „Interesse der Allgemeinheit“, „die Erhaltung der Stabilität des Systems“, etc. [früher: „das Volksganze“] im Auge behalten müssen.

Nur: Vom Vorhandensein einer Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland kann nicht mehr die Rede sein. „Die Parteien machen sich den Staat zur Beute“ hat bereits 1966 Karl Jaspers angekündigt, der ehemalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat es in den Jahren 1982 bis 1992 mehrfach wiederholt und heute sind wir nicht die Einzigen, die dies als bereits vollzogene Tatsache feststellen.

Wir müssen allerdings aufgrund der gemachten Erfahrungen rund um den staatlich organisierten Betrug infolge des GMG ergänzen: auch „der Rechtsstaat ist zur Beute der Parteien geworden.“ Die Politiker der Parteienoligarchie haben die gesamte Judikative kriminalisiert und die [Generalstaatsanwälte \(pB\)](#) sichern die staatlich organisierte Kriminalität ab.

Die Beseitigung der Unabhängigkeit der Judikative als eines der drei Standbeine unseres demokratischen Rechtsstaates (Legislative, Exekutive, Judikative), die planmäßige Aushebelung unseres Grundgesetzes im Zuge der Etablierung des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, die Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie durch Marginalisierung oder gar Ausschaltung des Parlamentes, die Aufrechterhaltung dieses Zustands durch parteipolitische Vereinnahmung der Legislative über verfassungswidrige Fraktionsabstimmungen, die „Auftragsrechtsprechung“ durch alle mit Beitragsrecht befassten Kammern und Senate der bundesdeutschen Sozialgerichte und die rechtsbeugende und verfassungswidrige „Recht“sprechung der Richter des Bundesverfassungsgerichts, die Absicherung dieser staatlich organisierten Kriminalität durch die politischen Beamten der der Exekutive unterstehenden (General-) Staatsanwaltschaften sind nichts anderes als der Missbrauch staatlicher Gewalt durch die Parteienoligarchie zur Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung. Dies hat nichts mit der Ausübung des „staatlichen Gewaltmonopols zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung“ zu tun; es ist das exakte Gegenteil.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Die Parteipolitiker haben mit Missbrauch staatlicher Macht die Rechtsstaatlichkeit und somit die verfassungsmäßige Ordnung beseitigt, sie begehen **Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)** und gehören nach rechtsstaatlichen Grundsätzen sämtlich lebenslänglich hinter Gitter; ihre Parteien gehören verboten.

Die laut und staatstragend verkündeten Geburtstage des Grundgesetzes, der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesverfassungsgerichts 70+X Jahre nach dem Ende der Nazidiktatur sind nur beschämend angesichts der Tatsache, dass analog zur Weimarer Republik deutsche Parteipolitiker schon wieder eine deutsche Demokratie und ihren Rechtsstaat beseitigt haben mit ungehemmter Unterstützung der jegliche Gesetze missachtenden staatlichen Juristen.

Und nun sind wir am Ausgangspunkt unserer Betrachtung, nämlich beim grundrechtsgleichen Recht eines jeden Bürgers der Bundesrepublik Deutschland

Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Wir wiederholen die gestellte und vom Bundesverfassungsgericht explizit nicht beantwortete Frage: Wie machen wir das ohne von der GSG 9 erschossen zu werden?

Inhaltsverzeichnis

| | Seite: |
|--|--------|
| ZUSAMMENFASSUNG..... | 5 |
| I DIE STAATSANWÄLTE | 9 |
| 1 Die per Strafantrag zu bestrafenden Täter..... | 9 |
| 1.1 Straftaten ausgelöst durch die DAK Gesundheit und die AOK Bayern..... | 9 |
| 1.2 Gesetzliche Hintergründe der beiden Varianten von Nötigung und Erpressung | 11 |
| 1.3 Randbedingungen zu den Strafanträgen | 13 |
| 1.4 Die gestellten Strafanträge zu den 5 Gruppen von Straftätern | 14 |
| die große Dürfte -Klammer (auf)..... | 16 |
| 2 Die Staatsanwälte – Strafverfolger in unserem „Rechtsstaat“ | 17 |
| 2.1 Übersicht über die „Bearbeitung“ der Strafanträge | 17 |
| 2.2 Staatsanwälte von Staatsanwaltschaften an Amtsgerichten | 22 |
| 2.3 Staatsanwälte von Generalstaatsanwaltschaften | 31 |
| 2.4 Generalstaatsanwälte | 36 |
| 3 Was sind allgemeine Regeln in diesen sehr uniformen Dürfte-Sein-Straftaten..... | 40 |
| 3.1 Nord-Süd Gefälle..... | 40 |
| 3.2 Die Strafprozessordnung (StPO) lügt – es gibt gar keine Strafanträge | 40 |
| 3.3 Die Blindgänger argumentieren mit totaler Blindheit | 42 |
| 3.4 „Eskalation“ - nicht stattfindend oder nach unten | 47 |
| 3.5 Hartgesottene oder Weicheier..... | 48 |
| 4 Was lernen wir daraus – Generalisierung der Kernaussagen | 55 |
| 4.1 Die Standard-Prozedur der dt. Staatsanwälte zur Absicherung der staatlich organisierten Kriminalität. 55 | 55 |
| 4.2 Die Pathologie der Idiotie | 56 |
| 4.3 Die bayerischen Generalstaatsanwaltschaften kämpfen gegen das organisierte Verbrechen – wie das? .. | 57 |
| 4.4 Fach- und Dienstaufsicht für die Generalstaatsanwälte | 59 |
| 4.5 Was ist also die wahre Bedeutung der Staatsanwälte? | 63 |
| die große Dürfte -Klammer (zu) | 66 |
| II DIE PARTEIENOLIGARCHEN SPIELEN DAS THEATER DER „DEMOKRATIE“ | 67 |
| 5 Die Exekutive „paktiert“ für den Rechtsstaat | 67 |
| 5.1 Die zunehmenden Zweifel des Staatsvolks..... | 67 |
| 5.2 Protokoll des „Paktes“ der Kanzlerin und der Ministerpräsidenten mit Anmerkungen | 71 |
| 5.3 Selbstbild – Fremdbild - Inkongruenz..... | 75 |
| 5.4 Selbsternannte „Influencer Eliten“ als Claqueure | 78 |
| 6 Haben wir eine Demokratie – haben wir einen Rechtsstaat? | 89 |
| 6.1 Wer gefährdet die Stabilität der Demokratie ? natürlich das dumme Staatsvolk | 89 |
| 6.2 Wir sehen es nicht als Einzige – Der Staat ist zur Beute der Parteien geworden | 91 |
| 6.3 Karl Jaspers – Richard von Weizsäcker - die missachteten Warnungen | 94 |
| 6.4 Nüchtern betrachtet – wo stehen wir ? | 95 |
| III DAS RESÜMEE – HOCHVERRAT GEGEN DEN BUND (§ 81 StGB)..... | 98 |
| 7 Die Parteienoligarchie und ihre Generalstaatsanwälte (pB) | 98 |
| 7.1 Die personelle Verbandlung | 98 |
| 7.2 Sie brechen europäisches Recht – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten | 99 |
| 7.3 Was ist also die wahre Bedeutung der Staatsanwälte für die Parteipolitiker? | 101 |
| IV NACHTRAG –AUSHEBELUNG GRUNDRECHTSGLEICHER RECHTE | 104 |
| 8 Methoden zur Aushebelung der grundrechtsgleichen Rechte aus Artikel 103 GG..... | 104 |
| 8.1 Herleitung am konkreten Beispiel | 104 |
| 8.2 Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte | 106 |
| 8.3 Methode zur Aktenmanipulation und Vertuschung der Straftaten von Staatsanwälten | 110 |
| 8.4 Forderung neutraler Staatsanwaltschaften nicht neu - von Bundesregierung ignoriert | 111 |

I DIE STAATSANWÄLTE

Der staatlich organisierte Betrug ist nicht die Leistung von undurchsichtigen Organisationen. Grundlage sind Verfassungsbruch, Betrug, Rechtsbeugung und diverse andere Straftaten und die sind jeweils den einzelnen Personen, d.h. den Tätern zuzuordnen. Wir setzen gegen das Unrecht die Aufklärung nach Recht und Gesetz. Wann immer möglich, nennen wir nicht nur die Tat, sondern auch die Namen der Täter.

In unserer Startseite (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>) haben wir bisher folgende Frage gestellt:

„Warum zögern wir noch mit den längst fälligen Strafverfahren?“

Und dort darauf die folgende Antwort gegeben:

„Weil wir nicht naiv sind. Wir wissen, dass die laut Grundgesetz gewünschte Unabhängigkeit der drei Säulen unserer Demokratie schon lange nicht mehr gegeben ist. Unser damaliger Bundespräsident Richard von Weizsäcker kritisierte 1992 "die Parteien machen sich den Staat zur Beute"; sie sind seitdem ein ganzes Stück vorangekommen. Wir wissen, dass die Politiker nicht nur das Richterwahlrecht nutzen, um ihnen hörige Kandidaten auf die Posten zu schieben, sondern auch, dass die Politiker gegenüber den Staatsanwälten/Generalstaatsanwälten weisungsbefugt sind. Wir sehen, wie (auffallend immer die gleichen) Politiker verbissen ihre Beute verteidigen, keine Lüge ist ihnen zu platt, kein Nachweis ihrer kriminellen Handlungen beeindruckt sie. Vielleicht gibt es ja Nachwuchs in den Parteien, bei dem Moral und Anstand noch irgendeine Bedeutung haben.“

Die Umstände haben ergeben, dass wir nun in den Monaten März bis September 2021 an 5 Gruppen von Straftätern ausprobiert haben, was bei solchen Strafverfahren herauskommt. Natürlich haben wir in diesem nicht mehr existierenden Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland kein Recht bekommen. ABER was dabei als Ergebnis festgestellt werden kann, kann sich trotzdem sehen lassen und übererfüllt unsere Annahmen über das zu Erwartende sehr drastisch.

1 Die per Strafantrag zu bestrafenden Täter

1.1 *Straftaten ausgelöst durch die DAK Gesundheit und die AOK Bayern*

Die Straftaten wurden zum einen im Umfeld der gesetzlichen Krankenkasse **DAK Gesundheit** und zum anderen im Umfeld der **AOK Bayern** begangen. Beide stehen keinesfalls im Ruf am seit 2004 durchgeführten staatlich organisierten Betrug nur im Fahrwasser anderer mit zu schwimmen; im Gegenteil.

Franz Knieps hatte ja in 2003 sogar seinen Posten als Geschäftsführer „Politik“ im **AOK-Bundesverband** aufgegeben, um Ulla Schmidt ab 01.02.2003 als „Abteilungsleiter“ nach Kräften zu unterstützen den Betrug durch Gesetzesmanipulation unter Aushebelung des Bundestages vor zu bereiten (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbruechen/).

Andreas Storm war nicht nur in 2003 als CDU-Bundestagsabgeordneter an der Aushebelung des Parlamentes beteiligt, er erfuhr auch in 2004 als Mitglied des Ausschusses für Gesundheit aus erster Hand, dass die Änderung in § 229 SGB V einzig den Zweck hatte Millionen von Rentnern um ca. 20% ihrer privaten Sparguthaben zu betrügen / zu bestehlen, bevor er nach Nicht-Wiederwahl in den Bundestag durch die Partei auf den Posten des Vorstandsvorsitzenden der DAK Hamburg als vorzeitiger Altersruhesitz mit Bereicherungspotential gehievt wurde. Das Schreiben vom 10.01.2021 an den Vorstand der DAK Hamburg enthält die detaillierten Beweise und fasst zusammen (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr._IG_K-KK_2748/):

„Sie, Herr **Andreas Storm**, haben doch mit Ihrem Wechsel aus der Politik, besser: aus dieser Politik, in den Vorsitz des Vorstandes der DAK keinerlei erwähnenswerte Änderung vollzogen. Sie beschäftigen sich im Wesentlichen weiterhin mit diesen Lügen und diesen Betrügereien.“

Seit Inkrafttreten des GMG am 01.01.2004 wird der § 229 SGB V von rechtsbeugenden und Verfassung brechenden Richtern der Sozialgerichtsbarkeit verwendet, um im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen wie der DAK Hamburg und der AOK Bayern Rentner mit Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen zu betrügen. Der Betrug ist allerdings nicht durch das Gesetz sichergestellt, denn der Gesetzestext erlaubt nur

die Verbeitragung von Abfindungen für existierende Versorgungsansprüche. Der Betrug funktioniert nur, weil die Richter der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit durch ihre Rechtsbeugungen und ihre Verfassungsbrüche ihn absichern.

Die **DAK Gesundheit** betrügt den Strafantragsteller 1 (Mühlbauer) seit 2013. Die DAK behauptet die Einmalauszahlung eines Versorgungsbezugs, kann aber nicht ansatzweise Belege für diese Behauptung vorbringen. Sie beruft sich auf rechtsbeugende und verfassungswidrige Entscheidungen des 12. Senats des Bundessozialgerichts. Dass diese Entscheidungen im offenen Widerspruch zum Gesetzestext und zur einzigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema (1 BvR 1660/08 Rn12 – Rn14 vom 28.09.2010) stehen ist ihr bekannt, aber völlig egal. Die DAK zeigt sowohl im vorgerichtlichen als auch im gerichtlichen Rechtsstreit die völlige Ignoranz aller relevanten gesetzlichen Regelungen. Die DAK setzt zur rechtlichen Auseinandersetzung Mitarbeiter ohne Bevollmächtigung zur rechtlichen Vertretung der Krankenkasse ein und verweigert seit Jahren die Herstellung einer gesetzlich geforderten Prozessfähigkeit (Die Details sind im Strafantrag gegen die DAK Verantwortlichen beschrieben; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2740\]](#)).

Im Schreiben vom 23.11.2020 fasst der Betrogene zusammen: „die **gerichtlich und außergerichtlich verantwortlichen Vorstände der DAK, Andreas Storm, Dr. Hajo Hessabi und Thomas Bodmer**, verweigern mit willfähriger Unterstützung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit die rechtliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen. Sie versuchen nicht einmal mehr den Anschein zu erwecken, als befänden sie es für nötig die Rechtmäßigkeit ihrer Zwangsverbeitragung von Privateigentum zu begründen.

Deshalb hat der Antragsteller ihnen am **23.11.2020** seine Lagebewertung mitgeteilt ([\[IG_K-KK_2743\]](#)):

Es wurden thematisiert: der von den Vorständen zu verantwortende Betrug im besonders schweren Fall (§263 StGB), die Verweigerung der gesetzeskonformen vorgerichtlichen Auseinandersetzung, insbesondere die Verweigerung der rechtlichen Auseinandersetzung vor den Sozialgerichten durch Ignorierung der Klagebegründung, den Einsatz von amtsanmaßenden DAK-Mitarbeitern ohne Bevollmächtigung zur rechtlichen Vertretung der DAK, die Tatsache, dass nach Gesetz nicht die DAK, sondern der „Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ über die Positionierung der gesetzlichen Krankenkassen zur „Rechtmäßigkeit der Verbeitragung von privaten Sparerlösen“ entscheidet, den Verweis der DAK auf angeblich existente Gerichtsentscheidungen in unserer spezifischen rechtlichen Auseinandersetzung **Unter diesen Umständen werden die Zahlungen ausgesetzt, bis die DAK die Prozessfähigkeit endlich hergestellt hat und sämtliche ausstehenden Widersprüche des Antragstellers durch einen Widerspruchsbescheid bearbeitet wurden.**

Eine Kopie des Schreibens wurde an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats der DAK verteilt.“

Die mitgeteilte und umgesetzte Aussetzung der Zahlungen löste bei der DAK Gesundheit eine Serie von Nötigungen (§ 240 StGB) aus. Die DAK drohte sowohl mit der Verweigerung der Krankenversicherungsleistungen als auch mit der Pfändung ohne gesetzliche Grundlage geforderten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge“. Sie fokussierte sich aber stärker auf die Zwangspfändung, (Nötigung und Erpressung mit Zwangspfändung s.u.) die sie dann im Folgenden auch durchzog.

Die **AOK Bayern** betrügt den Strafantragsteller 2 (Rüter) seit 2015. Die AOK behauptet die Einmalauszahlung eines Versorgungsbezugs, kann aber nicht ansatzweise Belege für diese Behauptung vorbringen. Sie beruft sich auf rechtsbeugende und verfassungswidrige Entscheidungen des 12. Senats des Bundessozialgerichts. Dass diese Entscheidungen im offenen Widerspruch zum Gesetzestext und zur einzigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema (1 BvR 1660/08 Rn12 – Rn14 vom 28.09.2010) stehen ist ihr bekannt, aber völlig egal. Die AOK zeigt sowohl im vorgerichtlichen als auch im gerichtlichen Rechtsstreit die völlige Ignoranz aller relevanten gesetzlichen Regelungen. Die AOK setzt zur rechtlichen Auseinandersetzung Mitarbeiter ohne Bevollmächtigung zur rechtlichen Vertretung der Krankenkasse ein und verweigert seit Jahren die Herstellung einer gesetzlich geforderten Prozessfähigkeit (Die Details sind im Strafantrag gegen die AOK Verantwortlichen beschrieben; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2301\]](#)):

In Schreiben an den AOK-Vorstand fasst der Betrogene zusammen: „die gerichtlich und außergerichtlich verantwortlichen Vorstände der AOK Bayern, Dr. Irmgard Stippler und Stephan Abele, verweigern mit willfähriger Unterstützung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit die rechtliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen. Sie versuchen nicht einmal mehr den Anschein zu erwecken, als befänden sie es für nötig die Rechtmäßigkeit ihrer Zwangsverbeitragung von Privateigentum zu begründen.

Deshalb hat der Antragsteller ihnen am **16.11.2020** seine Lagebewertung mitgeteilt: Weil der Antragsteller nicht auf die Erstattung von Zuzahlungen verzichten wird, wird es also mit der jährlichen Erhöhung der Zwangsverbeitragung pro Jahr zu zwei weiteren Vorverfahren mit anschließender Klage vor dem Sozialgericht kommen, die AOK Bayern wird auch weiterhin massive Rechtsverweigerung in den vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren üben, die Widersprüche werden grundsätzlich erst bearbeitet, wenn der Antragsteller seine Zahlungen des per Nötigung erzwungenen rechtswidrigen „Beitrags“ einstellt, die Amtsanmaßung aller in Erscheinung tretenden AOK Mitarbeiter wird ungehindert fortgesetzt werden, die AOK Bayern wird sich auch weiterhin auf die Rechtsbeugungen und die Verfassungsbrüche der Richter der Sozialgerichte berufen, Unter diesen Umständen werden die Zahlungen ausgesetzt, bis die AOK Bayern die Prozessfähigkeit endlich hergestellt hat und seine sämtliche ausstehenden Widersprüche durch einen Widerspruchsbescheid bearbeitet wurden.“

Die mitgeteilte und umgesetzte Aussetzung der Zahlungen löste bei der AOK Bayern eine Serie von Nötigungen (§ 240 StGB) aus. Die AOK drohte sowohl mit der Verweigerung der Krankenversicherungsleistungen als auch mit der Pfändung der ohne gesetzliche Grundlage geforderten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Letztlich setzte sie die Verweigerung der Krankenversicherungsleistungen um (Nötigung und Erpressung mit Verlust der Versicherungsansprüche s.u.) offensichtlich in der berechtigten Befürchtung, dass die Vorstände der „Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg“ nicht so einfach zur Straftat Untreue (§ 266 StGB) zu „überreden“ sein würden.

1.2 Gesetzliche Hintergründe der beiden Varianten von Nötigung und Erpressung

Die Nötigung mit Androhung der Zwangsverbeitragung (Variante 1)

Um zu versuchen die monatliche Zwangsverbeitragung trotzdem durchzusetzen, könnte die gesetzliche Krankenkasse probieren eine Zwangsvollstreckung/Pfändung durchzuführen. Dazu müsste sie den § 66 des Sozialgesetzbuches X bemühen. Nach **SGB X § 66 (3) Satz 3** gilt zunächst

„Abweichend von Satz 1 vollstrecken die nach Landesrecht zuständigen Vollstreckungsbehörden zugunsten der landesunmittelbaren Krankenkassen, die sich über mehr als ein Bundesland erstrecken, nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.“

Das macht deutlich, warum z.B. die AOK Bayern in ihren Schreiben fortlaufend den Begriff „**Leistungsbescheid**“ verwendet hat. Die Krankenkasse versucht in betrügerischer Weise mit Verweis auf § 229 **Sozialgesetzbuch V** zu verbeitragen, verwendet aber in ihren Forderungen nach zu zahlenden Beiträgen einen Begriff, der im Sozialrecht gar nicht definiert ist. Der Begriff „Leistungsbescheid“ stammt aus dem Verwaltungsrecht und wird von der Krankenkasse verwendet, um eine Zwangsvollstreckung unter Umgehung der **Zivilprozessordnung (ZPO)** zu probieren.

Das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG)** besagt in **§1 „Vollstreckbare Geldforderungen“**:

- „(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.
(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen; [...] für **die ein anderer Rechtsweg** als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.
(3) [...]“*

Für die Forderung der Krankenkasse ist zweifelsfrei zunächst einmal der **Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit** begründet. Da die Krankenkasse aber keine gesetzliche Grundlage für ihre Forderung nach Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen aufzeigen kann, geht es um den **Rechtsweg zur Verfolgung von Straftaten (§ 263 Strafgesetzbuch)**. Es ist also in jedem Fall ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet und somit ist **das gesamte VwVG nicht anwendbar**.

Nach **SGB X § 66 (4)** gilt:

*„(4) Aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstreckung in entsprechender **Anwendung der Zivilprozessordnung** stattfinden. Der Vollstreckungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der*

Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Leistungsträgers von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes. **Bei den Versicherungsträgern** und der Bundesagentur für Arbeit **tritt in Satz 3 an die Stelle der Aufsichtsbehörden der Vorstand.**“

Die Krankenkasse kann also nach SGB X § 66 (4) eine Zwangsvollstreckung in entsprechender **Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO)** initiieren. Die „vollstreckbare Ausfertigung“ des Mahnbescheides ist vom **Vorstand der Krankenkasse** zu erwirken.

Nach **ZPO § 699 Vollstreckungsbescheid** gilt:

„(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erlässt das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden; [...]“

Die Krankenkasse kann also mit der „vollstreckbaren Ausfertigung“ des Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid stellen. Das würde erfordern, dass die Vorstände der Krankenkasse zu ihrer Verantwortung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Krankenkasse auch mit ihrer Unterschrift stehen. Da sie sich ihrer Gesetzesbrüche sehr wohl bewusst sind, versuchen sie das krampfhaft zu vermeiden. Zu hoffen wäre, dass das Gericht allerdings vor Ausstellung eines solchen Vollstreckungsbescheides die Rechtmäßigkeit eines solchen nach Gesetz und Recht prüfen würde. Und wenn das ausstellende Gericht eine solche Überprüfung zunächst „vergessen“ sollte, dann könnte der „Antragsgegner“ immer noch **nach ZPO § 700 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid** dagegen vorgehen.

Denn erst die Beachtung von **ZPO § 704 ff**

§ 704 „Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.“

kann letztlich zu einer gesetzeskonformen Zwangsvollstreckung führen.

Wenn die Krankenkasse trotz Gesetzeswidrigkeit eine Zwangsvollstreckung nach **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG) versucht hat sie 2 Hürden zu nehmen.**

1) Die erste Hürde wäre die Abteilung **Vollstreckung des Hauptzollamtes**, welches im jeweiligen Bundesland für die Durchführung von Zwangsvollstreckungen zuständig ist (im konkreten Fall also Hauptzollamt Landshut). Dazu müssten die entsprechenden Mitarbeiter des Hauptzollamtes bereit sein den Betrug der Krankenkasse bedingungslos zu unterstützen und trotz des Nichtvorhandenseins eines von einem Amtsgericht verfügten vollstreckbaren Titels (Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts) eine Zwangsvollstreckung des Kontos bei der privaten Bank des Antragstellers in die Wege leiten. D.h. sie müssten bereit sein die Straftaten **Begünstigung (§ 257 StGB)**, **Mitwirkung im Betrug** der Krankenkasse (**§ 263 StGB**) und **Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB)** zu begehen. Diese Hürde ist genommen; **die Verantwortlichen in den Hauptzollämtern sind zur Begehung dieser Straftaten bereit.**

2) Die zweite Hürde wären die **Mitglieder des Vorstands der privaten Bank des Betrogenen**. Diese müssen trotz Inkennzeichnung über die von den Mitarbeitern beim Hauptzollamt des jeweiligen Bundeslandes begangenen Gesetzeswidrigkeiten es vorziehen den Diebstahl zu unterstützen und offensichtlich Untreue nach § 266 StGB begehen.

Dies ist eine Unwägbarkeit, die z.B. die AOK Bayern davon abgehalten hat, diese Straftaten durch Dritte in die Wege zu leiten. **Es ist nicht sicher, dass Vorstände in der Privatwirtschaft grundsätzlich keinerlei Zivilcourage entwickeln und lieber ihre Bankkunden bestehlen lassen, als Rückgrat gegen staatlich organisierte Gesetzesbrecher zu entwickeln.**

Die Nötigung mit der Androhung des Verlustes der Versicherungsansprüche (Variante 2)

Die Krankenkassen teilen normalerweise gar nicht mit, aus welcher gesetzlichen Regelung sie das Recht zum Aussprechen des Ruhens der Versicherungsansprüche abzuleiten gedenken. (Die AOK Bayern hat dies an keiner Stelle mitgeteilt). Es liegt nahe, dass sie sich dabei auf den Absatz 3a des § 16 SGB V berufen möchten.

§ 16 Ruhen des Anspruchs SGB V

*(3a) Der Anspruch auf Leistungen für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und **trotz Mahnung** nicht zahlen, ruht nach näherer Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. **Satz 1 gilt entsprechend für Mitglieder nach den Vorschriften dieses Buches, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen**, ausgenommen sind Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 und Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind; das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind. Ist eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung zu Stande gekommen, hat das Mitglied ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf Leistungen, solange die Raten vertragsgemäß entrichtet werden. Das Ruhen tritt nicht ein oder endet, wenn Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches sind oder werden.*

Übrigens: In der Version des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) vom 20.12.1988 ist dieser Absatz 3a noch nicht vorhanden. Man sieht der Konstruktion des Gesetzestextes förmlich an, wie erst eine Regelung 3a für „nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte“ hineingepresst wurde (Motto: diese „unzuverlässigen“ Künstler) und dann wurde in einem weiteren Schritt durch Hinzufügen des Satzes 2 („Satz 1 gilt entsprechend für Mitglieder nach den Vorschriften dieses Buches ...) eine Nötigungs-/Erpressungs-Methode für unrechtmäßig erpresste „Beiträge“ der gesetzlichen Krankenkassen eingebaut (Wenn man mal Zeit und Lust hat, kann man mit dem Bundesgesetzblatt herausfinden wann genau und durch wen das stattgefunden hat ... ändert aber nichts an den Tatsachen).

Diese Regelung setzt voraus, dass nach Gesetz und Recht Mahnungen überstellt wurden. Die Übersendung von „Leistungsbescheiden“, um die Basis für eine ungesetzliche Zwangsvollstreckung nach Verwaltungsrecht zu initiieren, sind keine im Sozialrecht gültigen Mahnungen. Gesetzeskonforme Mahnungen im Sozialrecht setzen gesetzeskonforme „Beitragsbescheide“ voraus. Gesetzeskonforme Beitragsbescheide setzen voraus, dass die gesetzlichen Krankenkassen sich an Gesetz und Recht halten und dass sie die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts akzeptieren und sich nicht permanent auf die rechtsbeugenden und Verfassung brechenden Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts berufen oder die dem naheifernden Richter der Sozialgerichte (z.B. des Sozialgerichts München) oder der Landessozialgerichte (z.B. des Bayerischen Landessozialgerichts).

1.3 Randbedingungen zu den Strafanträgen

Warum haben wir Strafanträge gestellt und keine Strafanzeigen gemacht:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Strafantrag_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Strafantrag_(Deutschland)): „Ein **Strafantrag** ist das Verlangen einer Person, dass jemand wegen einer bestimmten Straftat strafrechtlich verfolgt wird. Er ist von der **Strafanzeige** zu unterscheiden ([...]). Geregelt ist der Strafantrag in Deutschland in den **§ 77 bis 77e** des **Strafgesetzbuches** (StGB) und **§ 158** der **Strafprozessordnung** (StPO).“

„Eine **Strafanzeige** ist **nur** die Mitteilung an ein **Strafverfolgungsorgan**, dass man Kenntnis von einem **Sachverhalt** hat, der möglicherweise eine Straftat darstellt.“ Dagegen ist der „ein Strafantrag [...] die Erklärung eines Verletzten, dass er die Strafverfolgung wünsche. [14] [15] Grundsätzlich ist es nicht maßgeblich, ob der Antragsberechtigte explizit das Wort „Strafantrag“ benutzt, solange sich aus seinem Vorbringen zweifelsfrei erkennen lässt, dass er **die strafrechtliche Verfolgung einer bestimmten Tat verlangt (sogenannter Verfolgungswillen)**. [16] [17] Der Strafantrag ist bedingungsfeindlich.[18]“

„Bei einem Antragsdelikt ist der Strafantrag **Voraussetzung** für die **Strafverfolgung** ([...]). Den Gegensatz hierzu bildet das **Offizialdelikt**, das stets **von Amts wegen** verfolgt wird. [...] **Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Untreue** grundsätzlich **Offizialdelikte**.“

[https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_(Deutschland)) „Sobald die Staatsanwaltschaft durch **Anzeige oder auf anderem Wege** von dem Verdacht einer **Straftat** Kenntnis erhält, hat sie zum Zwecke der Entschließung darüber, ob **öffentliche Klage** zu erheben sei, die Aufgabe, den **Sachverhalt** zu erforschen (**§ 160 StPO, Ermittlungsverfahren**). Dabei soll sie Gesichtspunkte ermitteln, die für das **Ermessen des Gerichts** zur Bestimmung der **Rechtsfolge** der Tat wichtig sind.“

Warum haben wir uns jeweils auf einzelne Straftaten der Täter beschränkt:

Wir haben uns auf abgrenzbare und mit wenigen Beweisunterlagen beweisbare/bewiesene Straftaten als Teil des Strafantrags beschränkt. So gelang es uns die Maschinerie der Staatsanwaltschaften ohne Nichtzuständigkeitsausreden und „Buchbinder-Wanninger-Getue“ überhaupt in Gang zu bringen. Damit bestand überhaupt die Möglichkeit die Strafanträge bei Amtsgerichten zu stellen, wofür es dann nach Gesetz nicht erforderlich war den Strafantrag durch einen Rechtsanwalt einreichen zu lassen, was ja nach den gesammelten Erkenntnissen und bei den notwendigen Inhalten der Strafanträge ein absolut nicht zu überspringendes Hindernis geworden wäre. Die Amtsgerichte oder die bei ihnen angesiedelten Staatsanwaltschaften sollten nicht mit dem fadenscheinigen Argument daherkommen, die Straftaten übersteigen ihren Zuständigkeitslevel und die Strafanträge müssten eine Ebene höher, ABER durch einen Rechtsanwalt, eingereicht werden.

Um die Ebene darüber (Generalstaatsanwaltschaften) ansprechen zu können, bot und bietet die Strafprozessordnung nach § 172 StPO die Möglichkeit der Beschwerde über die zu erwartenden Ergebnisse der Staatsanwaltschaften.

1.4 Die gestellten Strafanträge zu den 5 Gruppen von Straftätern

Strafantrag Nr. 1 gegen die Verantwortlichen des Hauptzollamtes Landshut ([IG_K-JU_2720])

Der Strafantrag vom 07.03.2021 zur Erhebung der öffentlichen Anklage richtet sich gegen:

| | |
|-----------------------|---|
| Andrea Knyrim, | Hauptzollamt Landshut, Leiterin Sachgebiet Vollstreckung |
| Herrn Bauer, | Hauptzollamt Landshut, Mitarbeiter Sachgebiet Vollstreckung |
| Herrn Ascher, | Hauptzollamt Landshut, Mitarbeiter Sachgebiet Vollstreckung |
| Herrn Pieper, | Behördenleiter Hauptzollamt Landshut |

wegen (des Verdachts auf):

Diebstahl in besonders schwerem Fall entsprechend §§ 242, 243 StGB

beigefügte Beweismittel:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2701], [IG-K-JU_2702], [IG_K-JU_2703], [IG_K-KK_2749], [IG_K-JU_2704], [IG_K-KK_2752], [IG_K-KK_2753]

zugehörige Beweisdokumente:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-KK_27xx], [IG_K-JU_27xx], [IG_K-SG_27xx], [IG_K-LG_27xx]

alle Beweisdokumente: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

Strafantrag Nr. 2 gegen die Vorstände der VR Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG ([IG_K-JU_2730])

Der Strafantrag vom 08.03.2021 zur Erhebung der öffentlichen Anklage richtet sich gegen:

| | |
|------------------------------|--------------------------------|
| Herbert Kellner, | Vorstandsvorsitzender |
| Dr. Matthias Dambach, | stellvertretender Vorsitzender |
| Josef Winter, | Mitglied des Vorstands |
| Rainer Schneider, | Aufsichtsratsvorsitzender |

wegen (des Verdachts auf):

Untreue entsprechend § 266 StGB

(war erst fälschlich Diebstahl in besonders schwerem Fall entsprechend §§ 242, 243 StGB)

beigefügte Beweismittel:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-KK_2744], [IG-K-JU_2701], [IG_K-JU_2716], [IG_K-JU_2707], [IG_K-JU_2704], [IG_K-JU_2708], [IG_K-JU_2711], [IG_K-JU_2712], [IG_K-JU_2713], [IG_K-JU_2714]

zugehörige Beweisdokumente:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-KK_27xx], [IG_K-JU_27xx], [IG_K-SG_27xx], [IG_K-LG_27xx]

alle Beweisdokumente: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

Strafantrag Nr. 3 gegen die Verantwortlichen der AOK Bayern ([IG_K-JU_2301])

Der Strafantrag vom 11.04.2021 zur Erhebung der öffentlichen Anklage richtet sich gegen:

| | | |
|------------------------------|--|----|
| Dr. Irmgard Stippler, | Vorsitzende des Vorstandes | |
| Stephan Abele, | Stellvertretender Vorstandsvorsitzender | |
| Harold Engel, | Leiter des (Vorstands-)Ressorts „Grundsatz/Recht“ V102 | |
| Markus Großmann, | Bereichsleiter Versicherungsservice München | |
| Alfred Riedl, | Versicherungsservice München, Mitarbeiter Team München 5 | *) |
| Michael Jocher, | Versicherungsservice München, Mitarbeiter Team München 5 | *) |

wegen (des Verdachts auf):

Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB
***) ggf. „nur“ Amtsanmaßung nach § 132 StGB**

beigefügte Beweismittel:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_201], [IG_K-JU_202], [IG_K-LG_23041], [IG_K-LG_23042], [IG_K-LG_23043], [IG_K-KK_2368], [IG_K-KK_2370], [IG_K-KK_2374], [IG_K-KK_2376], [IG_K-KK_2378], [IG_K-KK_2380]

zugehörige Beweisdokumente:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-KK_23xx], [IG_K-JU_23xx], [IG_K-SG_23xx], [IG_K-LG_23xx]

alle Beweisdokumente: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

Strafantrag Nr. 4 gegen die Verantwortlichen der DAK Gesundheit ([IG_K-JU_2740])

Der Strafantrag vom 25.04.2021 zur Erhebung der öffentlichen Anklage richtet sich gegen:

| | | |
|--------------------------|---------------------------------------|----|
| Andreas Storm, | Vorsitzender | |
| Dr. Hajo Hessabi, | Stellvertretender Vorsitzender | |
| Thomas Bodmer, | Mitglied des Vorstandes | |
| Ralf Löhner, | Leiter Team Forderungsmanagement | *) |
| Stefan Prechtl, | Mitarbeiter Team Forderungsmanagement | *) |

wegen (des Verdachts auf):

Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB
***) ggf. „nur“ Amtsanmaßung nach § 132 StGB**

beigefügte Beweismittel:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_201], [IG_K-JU_202], [IG_K-JU_203], [IG_K-LG_27313], [IG_K-LG_27314], [IG_K-LG_27315], [IG_K-KK_2744], [IG_K-KK_2746], [IG_K-KK_2750], [IG_K-KK_2752], [IG_K-KK_2754], [IG_K-KK_2755], [IG_K-KK_2758], [IG_K-KK_2759]

zugehörige Beweisdokumente:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-KK_27xx], [IG_K-JU_27xx], [IG_K-SG_27xx], [IG_K-LG_27xx]

alle Beweisdokumente: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

Strafantrag Nr. 5 gegen die Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts ([IG_K-JU_2750])

Der Strafantrag vom 29.04.2021 zur Erhebung der öffentlichen Anklage richtet sich gegen:

| | | |
|-------------------------------|--------------------------------|--|
| Herr Dr. Dürschke, | Vorsitzender Richter | |
| Frau Hentrich, | Richterin / Berichterstatterin | |
| Frau Dr. Reich-Malter, | Richterin / Berichterstatterin | |

wegen (des Verdachts auf):

Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB

beigefügte Beweismittel:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-LG_27303], [IG_K-LG_27313], [IG_K-LG_27314], [IG_K-LG_27315]

zugehörige Beweisdokumente:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-KK_27xx], [IG_K-JU_27xx], [IG_K-SG_27xx], [IG_K-LG_27xx], [IG_K-SG_23xx], [IG_K-LG_23xx]

alle Beweisdokumente: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

die große Dürfte-Klammer (auf)

Erklärung: Es kann ja durchaus sein, dass es unter Staatsanwälten unangenehme Zeitgenossen gibt, die trotz **hinreichenden und dringenden Tatverdachts** verbissen auf der Unschuldsvermutung bestehen. Deshalb führen wir hier eine große Klammer um das Geschriebene ein.

Dieses „**Es dürfte sein, dass gilt: {...}**“ (Konjunktiv II) bringt in den Kapiteln 2, 3 und 4 zum Ausdruck, dass für Staatsanwälte egal welcher Hierarchiestufe ebenfalls die Unschuldsvermutung gilt, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt sind, auch wenn sie die StPO, das StGB und die Verfassung brechen und die dafür angeführten **Tatsachen** nur die Schlussfolgerung des **hinreichenden und dringenden Tatverdachts** zulassen.

Es relativiert in diesen Kapiteln 2, 3 und 4 ausschließlich alle Aussagen, mit denen Straftaten bestimmten Personen / Personengruppen, also einzelnen Staatsanwälten oder allen Staatsanwälten der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet werden.

Beispiel: In Kap.2.3 steht:

„Die Oberstaatsanwältin Schuhmaier vertritt auch die Rechtsposition, sie könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.“

Der vollständige Satz lautet durch **die große Dürfte-Klammer** aber:

„Es **dürfte** sein, dass gilt: { Die Oberstaatsanwältin Schuhmaier vertritt auch die Rechtsposition, sie könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.} “

Natürlich darf auch **beim Zitieren** einer solchen relativierten Textpassage nicht der umschließende Text **der großen Dürfte-Klammer** vergessen werden, ansonsten würde dies zu einem gefälschten Zitat führen, für welches der Autor nicht verantwortlich sein kann.

Für andere Aussagen gilt die große Dürfte-Klammer nicht. Tatsachenfeststellungen zum Ablauf von Straftaten und zu den Beweisdokumenten werden dadurch keinesfalls relativiert.

Die Straftaten / Verbrechen sind vollbracht – fehlen nur noch die Täter

Wahrscheinlich wird man wieder erst Jahrzehnte nach dem Ende der nächsten deutschen Diktatur anfangen nach ihnen zu suchen

..... und dann feststellen, dass viele von ihnen biologisch nicht mehr zu belangen sind, dass sie sich aber vorher ihren Lebensabend mit einer üppigen Beamtenpension sehr angenehm gestalten konnten.

die große Dürfte-Sein-Klammer (auf)

Es **dürfte** sein, dass gilt: {...

2 Die Staatsanwälte – Strafverfolger in unserem „Rechtsstaat“

2.1 Übersicht über die „Bearbeitung“ der Strafanträge

Es wurden die in Kap. 1.4 aufgelisteten 5 Strafanträge gestellt. Aus den Tatorten bzw. der Lokalisierung der Täter ergab sich, dass die Strafanträge 1, 2, 3, 5 im Verantwortungsbereich der Generalstaatsanwaltschaft in München zu stellen waren und der Strafantrag 4 im Verantwortungsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg.

In nachfolgender Übersicht ist dargestellt, von welchen Staatsanwälten auf Ebene der an Amtsgerichten lokalisierten Staatsanwaltschaften die Strafanträge zunächst „bearbeitet“ wurden.

Zu allen erfolgten Bescheiden war es aufgrund ihrer „Qualität“ notwendig Beschwerde bei der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft einzulegen und es ist in der Übersicht ebenfalls aufgezeigt, welche Staatsanwälte bei den Generalstaatsanwaltschaften diese „bearbeitet“ haben. Alle erfolgten Beschwerden führten zu Bescheiden, die den ursprünglichen Bescheiden in puncto Niveaulosigkeit in nichts nachstanden.

Persönlich gerichtete Schreiben an den verantwortlichen Generalstaatsanwalt über die unhaltbaren Zustände führten nicht etwa zu einer Bearbeitung durch ihn, sondern zur Erfindung von Strafanzeigen und deren „Eskalation“ an die unteren Staatsanwaltschaften (dazu später in Kap. 3.4; bisher nur Generalstaatsanwalt Röttle).

Es ist in der Übersicht aufgezeigt, zu welchen Paragraphen des Strafgesetzbuches die jeweilige „Bearbeitung“ auf Ebene der Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften in Widerspruch steht.

Zu den Strafanträgen, Beschwerden oder Bescheiden sind in „grün“ die IG-Referenzen angegeben, unter welchen die jeweiligen Dokumente aufzufinden sind.

| Fall Organisation | 1 Hauptzollamt Landshut | 2 VR-Bank Ismaning ... eG |
|--|--|--|
| Straftaten gesamt | <p>Gesetzesbruch von: VwVG § 1 (2); AO § 1 (1) StGB X § 66 (4); ZPO §§ 699 ff StGB § 132 Amtsanmaßung StGB §§ 242, 243 (1) Nr. 2 Diebstahl in bes. schwerem Fall StGB § 26 Anstiftung zur § 266 Untreue</p> | <p>Gesetzesbruch von: VwVG § 1 (2); AO § 1 (1)</p> <p>StGB § 266 Untreue</p> |
| Täter | <p>- Andrea Knyrim - Hr. Bauer - Hr. Ascher - Hr. Pieper (Hauptzollamt Landshut)</p> | <p>- Herbert Kellner - Dr. Mathias Dambach - Josef Winter - Rainer Schneider (VR-Bank Ismaning Hall- bergmoos Neufahrn eG)</p> |
| davon Straftat des Strafantrags | <p>StGB §§ 242, 243 (1) Nr. 2 Diebstahl in bes. schwerem Fall</p> | <p>StGB § 266 Untreue 1)</p> |
| "akzeptierte" Straftaten | <p>IG_K-JU_2720</p> <p>Straftat HZA lt. Strafantrag</p> | <p>IG_K-JU_2730</p> <p>Straftat VR-Bank lt. Strafantrag</p> |
| Dürfte-Sein- Täter | <p>StA (GL) Fr. Büttner Staatsanwaltschaft Landshut</p> | <p>StA Fr. Allertseder Staatsanwaltschaft München I</p> |
| eigene zusätzliche Straftat(en) | <p>StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 StGB § 339 Rechtsbeugung StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortaten (HZA): _ StGB §§ 242, 243 (1) Nr. 2 Diebstahl i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 26 Anstiftung zur § 266 Untreue für Vortaten (DAK) _ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr. 2 Diebstahl i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall</p> <p>IG_K-JU_2722</p> | <p>StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 StGB § 339 Rechtsbeugung StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortat (VR-Bank): _ StGB § 266 Untreue für Vortaten (HZA): _ StGB §§ 242, 243 (1) Nr. 2 Diebstahl i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 26 Anstiftung zur § 266 Untreue</p> <p>IG_K-JU_2731</p> |
| "akzeptierte" Straftaten | <p>IG_K-JU_2723</p> <p>Straftaten HZA gesamt Straftaten DAK-Hamburg gesamt Straftaten StA Büttner</p> | <p>IG_K-JU_2732</p> <p>Straftaten VR-Bank gesamt Straftaten HZA gesamt Straftaten StA Allertseder</p> |
| Dürfte-Sein- Täter | <p>OSTA Dr. Meyer Generalstaatsanwaltschaft in München</p> | <p>OSTA Fr. Schuhmaier Generalstaatsanwaltschaft in München</p> |
| eigene zusätzliche Straftat(en) | <p>StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 StGB § 339 Rechtsbeugung StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortaten (HZA): _ StGB §§ 242, 243 (1) Nr. 2 Diebstahl i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung für Vortaten (DAK) _ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr. 2 Diebstahl i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall für Vortat (StA Büttner) _ StGB § 339 Rechtsbeugung</p> <p>IG_K-JU_2724</p> | <p>StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 StGB § 339 Rechtsbeugung StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortat (VR-Bank): _ StGB § 266 Untreue für Vortaten (HZA): _ StGB §§ 242, 243 (1) Nr. 2 Diebstahl i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 26 Anstiftung zur § 266 Untreue für Vortat (StA Allertseder) _ StGB 339 Rechtsbeugung</p> <p>IG_K-JU_2736</p> |
| "akzeptierte" / beauftragte Straftaten | <p>Straftaten HZA gesamt Straftaten DAK-Hamburg gesamt Straftaten StA Büttner Straftaten OStA Dr. Meyer</p> | <p>Straftaten VR-Bank gesamt Straftaten HZA gesamt Straftaten StA Allertseder Straftaten OStA Schuhmaier</p> |
| Dürfte-Sein- Täter | <p>GStA Röttele Generalstaatsanwaltschaft in München</p> | <p>GStA Röttele Generalstaatsanwaltschaft in München</p> |

| | | | |
|--|--|---|--|
| Fall Organisation | 3 AOK Bayern | | |
| Straftaten gesamt | <p>Gesetzesbruch von: SGB V § 229</p> <p>StGB § 240 Nötigung in besonders schwerem Fall StGB § 263 Betrug in besonders schwerem Fall StGB § 132 Amtsanmaßung StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl in besonders schwerem Fall</p> | | |
| Täter | <ul style="list-style-type: none"> - Dr. Irmgard Stöppler - Stephan Abele - Harold Engel - Markus Großmann - Alfred Riedl - Michael Jocher <p>(AOK Bayern)</p> | | |
| davon Straftat des Strafantrags | <p>StGB § 240 Nötigung in besonders schwerem Fall (StGB § 132 Amtsanmaßung)</p> | | |
| "akzeptierte" Straftaten | <p><i>IG_K-JU_2301</i></p> <p>Straftat AOK-Bayern lt. Strafantrag</p> | <p><i>IG_K-JU_2309</i></p> <p>Straftaten AOK-Bayern gesamt Straftaten SG München Straftaten Bayer. LSG Straftaten SG München* Straftaten OStA Heidenreich</p> | <p>Straftaten AOK-Bayern gesamt Straftaten SG München Straftaten Bayer. LSG Straftaten SG München* Straftaten OStA Heidenreich Straftaten OStA Schuhmaier</p> |
| Dürfte-Sein- Täter | <p>OStA (HAL) Heidenreich Staatsanwaltschaft München I</p> | <p>StA (GL) Fr. Bichler Staatsanwaltschaft München I</p> | <p>StA (GL) Fr. Garreiter Staatsanwaltschaft München I</p> |
| eigene zusätzliche Straftat(en) | <p><i>IG_K-JU_2304</i></p> <p>StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 (3x) StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x) StGB § 258a Strafverteilung im Amt für Vortaten (AOK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 253 Erpressung für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x) _ StGB § 203 Verh. Privatgeheimnis (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (115x) für Vortaten (SG*): _ StGB § 257 Begünstigung _ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x)</p> | <p><i>IG_K-JU_2309, IG_K-JU_2310</i></p> <p>StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x) StGB § 258a Strafverteilung im Amt für Vortaten (AOK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 253 Erpressung für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x) _ StGB § 203 Verh. Privatgeheimnis (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (115x) für Vortaten (SG*): _ StGB § 257 Begünstigung _ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x) für Vortaten (OStA Heidenreich): _ StGB § 339 Rechtsbeugungen (2x)</p> | <p><i>IG_K-JU_2314</i></p> <p>StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 StGB § 339 Rechtsbeugung StGB § 258a Strafverteilung im Amt für Vortaten (AOK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 253 Erpressung für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x) _ StGB § 203 Verh. Privatgeheimnis (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (115x) für Vortaten (SG*): _ StGB § 257 Begünstigung _ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x) für Vortaten (OStA Heidenreich): _ StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x) für Vortaten (OStA Schuhmaier) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (1)</p> |
| "akzeptierte" Straftaten | <p><i>IG_K-JU_2305</i></p> <p>Straftaten AOK-Bayern gesamt Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten SG München gesamt * Straftaten OStA Heidenreich</p> | | |
| Dürfte-Sein- Täter | <p>OStA Fr. Schuhmaier Generalstaatsanwaltschaft in München</p> | | |
| eigene zusätzliche Straftat(en) | <p><i>IG_K-JU_2306 IG_K-JU_2312</i></p> <p>StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 StGB § 339 Rechtsbeugung (1x) StGB § 258a Strafverteilung im Amt für Vortaten (AOK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 253 Erpressung für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x) _ StGB § 203 Verh. Privatgeheimnis (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (115x) für Vortaten (SG*): _ StGB § 257 Begünstigung _ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x) für Vortaten (OStA Heidenreich): _ StGB § 339 Rechtsbeugungen (2x)</p> | | |
| "akzeptierte" / beauftragte Straftaten | <p><i>IG_K-JU_2307</i></p> <p>Straftaten AOK-Bayern gesamt Straftaten SG München Straftaten Bayer. LSG Straftaten SG München * Straftaten OStA Heidenreich Straftaten OStA Schuhmaier</p> | <p><i>IG_K-JU_2311, IG_K-JU_2313</i></p> <p>Straftaten AOK-Bayern gesamt Straftaten SG München Straftaten Bayer. LSG Straftaten SG München * Straftaten OStA Heidenreich Straftaten StA Bichler</p> | <p>Straftaten AOK-Bayern gesamt Straftaten SG München Straftaten Bayer. LSG Straftaten SG München * Straftaten OStA Heidenreich Straftaten OStA Schuhmaier Straftaten StA Garreiter</p> |
| Dürfte-Sein- Täter | <p>GStA Rötke Generalstaatsanwaltschaft in München</p> | <p>GStA Rötke Generalstaatsanwaltschaft in München</p> | <p>GStA Rötke Generalstaatsanwaltschaft in München</p> |

| | | | |
|--|---|--|--|
| <p>Fall Organisation</p> <p>Straftaten gesamt</p> <p>Täter</p> <p>davon Straftat des Strafantrags</p> | <p style="text-align: center;">5 Bayerisches LSG</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) StGB § 339 Rechtsbeugung (115x) </div> <p>- Dr. Dürschke - Fr. Henrich - Dr. Reich-Malter (Bayer. LSG)</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> StGB § 240 Nötigung in besonders schwerem Fall </div> | | |
| <p>"akzeptierte" Straftaten</p> <p>Dürfte-Sein- Täter</p> <p>eigene zusätzliche Straftat(en)</p> | <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p style="color: green; font-size: small;">IG_K-JU_2750</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftat Bayer. LSG lt. Strafantrag </div> <p style="font-size: x-small;">OSA (HAL) Heidenreich Staatsanwaltschaft München I</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 (3x) StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x) StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortaten (DAK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (30x) _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (74x) _ StGB § 132 Amtsanmaßungen (3x) _ StGB § 257 Begünstigung von Betrug i.b.s. Fall (3x) </div> <p style="color: green; font-size: x-small; text-align: right;">IG_K-JU_2751</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p style="color: green; font-size: small;">IG_K-JU_2755</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> ? (angeblich Rechtsbeugung Schuhmaier) </div> <p style="font-size: x-small;">StA (GL) Fr. Bichler Staatsanwaltschaft München I</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 </div> <p style="color: green; font-size: x-small; text-align: right;">IG_K-JU_2754</p> </td> </tr> </table> | <p style="color: green; font-size: small;">IG_K-JU_2750</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftat Bayer. LSG lt. Strafantrag </div> <p style="font-size: x-small;">OSA (HAL) Heidenreich Staatsanwaltschaft München I</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 (3x) StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x) StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortaten (DAK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (30x) _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (74x) _ StGB § 132 Amtsanmaßungen (3x) _ StGB § 257 Begünstigung von Betrug i.b.s. Fall (3x) </div> <p style="color: green; font-size: x-small; text-align: right;">IG_K-JU_2751</p> | <p style="color: green; font-size: small;">IG_K-JU_2755</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> ? (angeblich Rechtsbeugung Schuhmaier) </div> <p style="font-size: x-small;">StA (GL) Fr. Bichler Staatsanwaltschaft München I</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 </div> <p style="color: green; font-size: x-small; text-align: right;">IG_K-JU_2754</p> |
| <p style="color: green; font-size: small;">IG_K-JU_2750</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftat Bayer. LSG lt. Strafantrag </div> <p style="font-size: x-small;">OSA (HAL) Heidenreich Staatsanwaltschaft München I</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 (3x) StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x) StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortaten (DAK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (30x) _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (74x) _ StGB § 132 Amtsanmaßungen (3x) _ StGB § 257 Begünstigung von Betrug i.b.s. Fall (3x) </div> <p style="color: green; font-size: x-small; text-align: right;">IG_K-JU_2751</p> | <p style="color: green; font-size: small;">IG_K-JU_2755</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> ? (angeblich Rechtsbeugung Schuhmaier) </div> <p style="font-size: x-small;">StA (GL) Fr. Bichler Staatsanwaltschaft München I</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 </div> <p style="color: green; font-size: x-small; text-align: right;">IG_K-JU_2754</p> | | |
| <p>"akzeptierte" Straftaten</p> <p>Dürfte-Sein- Täter</p> <p>eigene zusätzliche Straftat(en)</p> | <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p style="color: green; font-size: small;">IG_K-JU_2752</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftaten DAK-Hamburg ges. Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten SG München gesamt * Straftaten OSA Heidenreich </div> <p style="font-size: x-small;">OSA Fr. Schuhmaier Generalstaatsanwaltschaft in München</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 StGB § 339 Rechtsbeugung (1x) StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortaten (DAK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (30x) _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (74x) _ StGB § 132 Amtsanmaßungen (3x) _ StGB § 257 Begünstigung von Betrug i.b.s. Fall (3x) </div> <p style="color: green; font-size: x-small; text-align: right;">IG_K-JU_2753</p> </td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table> | <p style="color: green; font-size: small;">IG_K-JU_2752</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftaten DAK-Hamburg ges. Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten SG München gesamt * Straftaten OSA Heidenreich </div> <p style="font-size: x-small;">OSA Fr. Schuhmaier Generalstaatsanwaltschaft in München</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 StGB § 339 Rechtsbeugung (1x) StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortaten (DAK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (30x) _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (74x) _ StGB § 132 Amtsanmaßungen (3x) _ StGB § 257 Begünstigung von Betrug i.b.s. Fall (3x) </div> <p style="color: green; font-size: x-small; text-align: right;">IG_K-JU_2753</p> | |
| <p style="color: green; font-size: small;">IG_K-JU_2752</p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftaten DAK-Hamburg ges. Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten SG München gesamt * Straftaten OSA Heidenreich </div> <p style="font-size: x-small;">OSA Fr. Schuhmaier Generalstaatsanwaltschaft in München</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 StGB § 339 Rechtsbeugung (1x) StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortaten (DAK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsanmaßung _ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (30x) _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (74x) _ StGB § 132 Amtsanmaßungen (3x) _ StGB § 257 Begünstigung von Betrug i.b.s. Fall (3x) </div> <p style="color: green; font-size: x-small; text-align: right;">IG_K-JU_2753</p> | | | |
| <p>"akzeptierte" / beauftragte Straftaten</p> <p>Dürfte-Sein- Täter</p> | <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftaten DAK-Hamburg gesamt Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten OSA Heidenreich Straftaten OSA Schuhmaier </div> <p style="font-size: x-small;">GStA Röttele Generalstaatsanwaltschaft in München</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftaten DAK-Hamburg gesamt Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten OSA Heidenreich Straftaten OSA Schuhmaier Straftaten StA Bichler </div> <p style="font-size: x-small;">GStA Röttele Generalstaatsanwaltschaft in München</p> </td> </tr> </table> | <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftaten DAK-Hamburg gesamt Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten OSA Heidenreich Straftaten OSA Schuhmaier </div> <p style="font-size: x-small;">GStA Röttele Generalstaatsanwaltschaft in München</p> | <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftaten DAK-Hamburg gesamt Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten OSA Heidenreich Straftaten OSA Schuhmaier Straftaten StA Bichler </div> <p style="font-size: x-small;">GStA Röttele Generalstaatsanwaltschaft in München</p> |
| <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftaten DAK-Hamburg gesamt Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten OSA Heidenreich Straftaten OSA Schuhmaier </div> <p style="font-size: x-small;">GStA Röttele Generalstaatsanwaltschaft in München</p> | <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Straftaten DAK-Hamburg gesamt Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten OSA Heidenreich Straftaten OSA Schuhmaier Straftaten StA Bichler </div> <p style="font-size: x-small;">GStA Röttele Generalstaatsanwaltschaft in München</p> | | |

| | |
|---|---|
| <p>Fall Organisation</p> <p>Straftaten gesamt</p> <p>Täter</p> <p>davon Straftat des Strafantrags</p> | <p style="text-align: center;">4 DAK-Hamburg</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> <p>Gesetzesbruch von: StGB V § 229</p> <p>StGB § 240 Nötigung in besonders schwerem Fall StGB § 263 Betrug in besonders schwerem Fall StGB § 132 Amtsmaßnung StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl in besonders schwerem Fall</p> </div> <p>- Andreas Storm - Dr. Hajo Hessabi - Thomas Bodmer - Ralf Löhner - Stefan Precht (DAK-Hamburg)</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> <p>StGB § 240 Nötigung in besonders schwerem Fall (StGB § 132 Amtsmaßnung)</p> </div> |
| <p>"akzeptierte" Straftaten</p> <p>Dürfte-Sein- Täter</p> <p>eigene zusätzliche Straftat(en)</p> | <p><i>IG_K-JU_2740, IG_K-JU_2743</i></p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px;"> <p>Straftat DAK-Hamburg lt. Strafantrag</p> </div> <p>StA Wende Staatsanwaltschaft Hamburg</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> <p>StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 (2x) StGB § 339 Rechtsbeugungen (2x) StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortaten (DAK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsmaßnung _ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (30x) _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (74x) _ StGB § 132 Amtsmaßnungen (3x) _ StGB § 257 Begünstigung von Betrug i.b.s. Fall (3x)</p> </div> <p style="text-align: right;"><i>IG_K-JU_2741, IG_K-JU_2742, IG_K-JU_2744</i></p> |
| <p>"akzeptierte" Straftaten</p> <p>Dürfte-Sein- Täter</p> <p>eigene zusätzliche Straftat(en)</p> | <p><i>IG_K-JU_2745</i></p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px;"> <p>Straftaten DAK-Hamburg gesamt Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten StA Wende</p> </div> <p>Lt. StA Dr. Junck Generalstaatsanwaltschaft Hamburg</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> <p>StPO §§ 152, 158-177, insb. § 160 StGB § 339 Rechtsbeugung (1x) StGB § 258a Strafvereitelung im Amt für Vortaten (DAK): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall _ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall _ StGB § 132 Amtsmaßnung _ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall für Vortaten (SG): _ StGB § 339 Rechtsbeugung (30x) _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) für Vortaten (LSG): _ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x) _ StGB § 339 Rechtsbeugung (74x) _ StGB § 132 Amtsmaßnungen (3x) _ StGB § 257 Begünstigung von Betrug i.b.s. Fall (3x)</p> </div> <p style="text-align: right;"><i>IG_K-JU_2746</i></p> |
| <p>"akzeptierte" / beauftragte Straftaten</p> <p>Dürfte-Sein- Täter</p> | <p><i>IG_K-JU_2747</i></p> <div style="border: 1px solid orange; padding: 5px;"> <p>Straftaten DAK-Hamburg gesamt Straftaten SG München gesamt Straftaten Bayer. LSG gesamt Straftaten StA Wende Straftaten Lt. StA Dr. Junck</p> </div> <p>GStA Dr. Fröhlich Generalstaatsanwaltschaft Hamburg</p> |

2.2 Staatsanwälte von Staatsanwaltschaften an Amtsgerichten

Beschuldigte Person: Staatsanwältin als Gruppenleiterin Büttner

bei der Staatsanwaltschaft Landshut

Tatvorwurf: rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 1**) nach StPO
vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ feststellen zu können
Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 19.03.2021

Tatort/Örtlichkeit: Staatsanwaltschaft Landshut
Maximilianstraße 25, 94028 Landshut

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Die Staatsanwältin Büttner vertritt also

die Rechtspositionen **[Passage 1]**,

- dass die DAK Hamburg zwar nach Gesetz eine vom Amtsgericht verfügten Pfändungsbeschluss (SGB X § 66 (4); ZPO §§ 699 ff) bräuchte, aber da die DAK Hamburg wegen nicht existenter gesetzlicher Grundlage beim Amtsgericht wahrscheinlich einen solchen nicht erwirken könnte, darf sie das zuständige Hauptzollamt (in Bayern: Landshut) mit dem Diebstahl des Geldes vom privaten Konto des Strafantragstellers beauftragen (StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr. 2 Diebstahl in besonders schwerem Fall)
- da das HZA eine öffentlich-rechtliche Institution ist, können sich die Verantwortlichen aus Gesetzen irgendeine passende Textpassage aussuchen oder die Gesetze vollständig missachten, sie dürfen auch sich selbst anstelle des Amtsgerichts einen solchen Pfändungsbeschluss ausstellen und Amtsanmaßung (StGB § 132) begehen
- dass die DAK Hamburg und damit auch die Mitarbeiter des Hauptzollamtes Landshut das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ungehindert auf das Eintreiben von Geldforderungen aus dem Sozialrecht anwenden können, obwohl das VwVG Gesetz in § 1 Abs. 2 besagt, dass es genau dafür nicht angewendet werden darf
- dass die Abgabenordnung (AO) vom Hauptzollamt (HZA) zum Eintreiben des Geldes von der Bank benutzt werden kann, damit die Vorstände der Bank sich für „blöd“ verkaufen lassen obwohl das AO-Gesetz in § 1 Abs. 1 besagt, dass es nur für Steuern und Steuervergütungen anwendbar ist

und die Rechtspositionen **[Passage 2]**,

- da das HZA nun einmal als für den „Staat“ Geld eintreibende Institution wichtig ist, darf es natürlich auch den deutschen Untertanengeist der Vorstände der Bank des „Antragstellers“ missbrauchen und das Geld für die DAK Hamburg mit Diebstahl vom privaten Konto des „Antragstellers“ besorgen (StGB § 26 Anstiftung zur § 266 Untreue)

und die Rechtspositionen **[Passage 6]**,

- dass alle Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland über dem Gesetz stehen, weil sie die staatliche Macht repräsentieren und deshalb willkürlich entscheiden können, was Recht ist

Die Staatsanwältin Büttner vertritt auch die Rechtsposition, sie könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.

Die Staatsanwältin weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit sie das Fehlen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ feststellen kann. Wobei sie nachweislich bewusst die Unwahrheit sagt und ihre Lüge selbst entlarvt, denn sie kommt ja in ihrem Beschluss sogar darauf, dass es für ihre Strafvereitelung im Amt auch Vortaten (Betrug, Nötigung) der DAK Hamburg gibt, obwohl gegen diese DAK ja gar kein Strafantrag gestellt wurde.

Ihre Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlicher Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**), denn sie hat sich ja nicht nur für die Mitarbeiter des HZA „verwendet“, sondern sich auch gleich schützend vor die Verantwortlichen der DAK Gesundheit geworfen.

Sie missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit sie den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist sie für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr [IG_K-JU_2720] bis [IG_K-JU_2722]
Az 301 Js 9291/21

Tatbestand: **Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160**
StGB § 339 Rechtsbeugung
StGB § 258a Strafvereitelung im Amt
für Vortaten (der Beschuldigten des HZA Landshut):
_ StGB §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall
_ StGB § 132 Amtsanmaßung
_ StGB § 26 Anstiftung zur § 266 Untreue
für Vortaten (der Beschuldigten der DAK Hamburg)
_ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall
_ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall

=====
Beschuldigte Person: Staatsanwältin Allertseder
bei der Staatsanwaltschaft München I

Tatvorwurf: rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 2**) nach StPO
vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um nach „*kriminalistischen Erfahrungen*“ das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen zu können
Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 30.03.2021

Tatort/Örtlichkeit: Staatsanwaltschaft München I
Linprunstraße 25, 80335 München

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Die Staatsanwältin Allertseder vertritt also

die Rechtspositionen **[Passage 1]**,

- dass die DAK Hamburg zwar nach Gesetz eine vom Amtsgericht verfügte Pfändungsbeschluss (SGB X § 66 (4); ZPO §§ 699 ff) bräuchte, aber da die DAK Hamburg wegen nicht existenter gesetzlicher Grundlage beim Amtsgericht wahrscheinlich einen solchen nicht erwirken könnte, darf sie das zuständige Hauptzollamt (in Bayern: Landshut) mit dem Diebstahl des Geldes vom privaten Konto des Strafantragstellers beauftragen (StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr. 2 Diebstahl in besonders schwerem Fall)
- da das HZA eine öffentlich-rechtliche Institution ist, können sich die Verantwortlichen aus Gesetzen irgendeine passende Textpassage aussuchen oder die Gesetze vollständig missachten, sie dürfen auch sich selbst anstelle des Amtsgerichts einen solchen Pfändungsbeschluss ausstellen und Amtsanmaßung (StGB § 132) begehen
- dass die DAK Hamburg und damit auch die Mitarbeiter des Hauptzollamtes Landshut das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ungehindert auf das Eintreiben von Geldforderungen aus dem Sozialrecht anwenden können, obwohl das VwVG Gesetz in § 1 Abs. 2 besagt, dass es genau dafür nicht angewendet werden darf
- dass die Abgabenordnung (AO) vom Hauptzollamt (HZA) zum Eintreiben des Geldes von der Bank benutzt werden kann, damit die Vorstände der Bank sich für „blöd“ verkaufen lassen obwohl das AO-Gesetz in § 1 Abs. 1 besagt, dass es nur für Steuern und Steuervergütungen anwendbar ist und die Rechtspositionen **[Passage 3]**,

- da das HZA nun einmal als für den „Staat“ Geld eintreibende Institution wichtig ist, das Ziel der Tat das Eintreiben von Geld (ungeachtet einer fehlenden gesetzlichen Berechtigung) für die öffentlich-rechtliche DAK-Hamburg war und einen (in Amtsanmaßung selbst erstellten) Pfändungs- und Einziehungsbeschluss an die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG übermittelt hat, haben die Verantwortlichen der VR-Bank ungeachtet von dessen Unrechtmäßigkeit dem Hauptzollamt beim Diebstahl in besonders schweren Fall durch Begehung von Untreue behilflich zu sein, das Konto zu sperren und das verlangte Geld zu überweisen.

und die Rechtspositionen **[Passage 6]**,

- dass alle Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland über dem Gesetz stehen, weil sie die staatliche Macht repräsentieren und deshalb willkürlich entscheiden können, was Recht ist

Die Staatsanwältin Allertseder stellt zutreffend fest, dass die Straftat des Strafantrags kein Diebstahl nach §§ 242, 243 StGB ist. Sie verschweigt aber, dass es stattdessen Untreue nach § 266 StGB ist, also von ihr ebenfalls zu verfolgen wäre.

Die Staatsanwältin Allertseder vertritt auch die Rechtsposition, sie könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.

Die Staatsanwältin weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit sie aufgrund ihrer „*kriminalistischen Erfahrungen*“ das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen kann.

Ihre Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlichen Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**), denn einem pfändenden Hauptzollamt darf nichts verweigert werden.

Sie missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit sie den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist sie für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr **[IG_K-JU_2730]**,
[IG_K-JU_2731]
Az 241 Js 127861/21

Tatbestand: **Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160**
StGB § 339 Rechtsbeugung
StGB § 258a Strafvereitelung im Amt
für Vortat (der Beschuldigten der VR-Bank)
_ **StGB § 266 Untreue**
für Vortaten (der Beschuldigten des HZA Landshut):
_ **StGB §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall**
_ **StGB § 132 Amtsanmaßung**
_ **StGB § 26 Anstiftung zur § 266 Untreue**

=====
Beschuldigte Person: Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter Heidenreich
bei der Staatsanwaltschaft München I

Tatvorwurf 1: rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 3**) nach StPO
vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen zu können
Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 03.05.2021
Tatort/Örtlichkeit: Staatsanwaltschaft München I
Linprunstraße 25, 80335 München
zum Nachteil von: Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten - Antragsteller -

Der Oberstaatsanwalt Heidenreich vertritt also

die Rechtspositionen **[Passage 4a]**,

- dass die öffentlich-rechtliche AOK Bayern, so wie alle gesetzlichen Krankenkassen der Bundesrepublik Deutschland private Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne gesetzliche Grundlage verrechnen darf, weil ihre Lobbyisten sich zusammen mit den Politikern der Parteienoligarchie diesen Betrug ausgedacht und etabliert haben, weil sie für diesen seit 17 Jahren praktizierten Massenbetrug die massive Unterstützung der staatlichen Macht der etablierten politischen Parteien der Parteienoligarchie (Exekutive und Legislative) und der von diesen kontrollierten Judikative hat
- dass die gesetzlichen Krankenkassen in Abstimmung mit der Parteienoligarchie den Massenbetrug durchsetzen dürfen, weil die Politiker der Exekutive und Legislative sich seit Jahrzehnten als unfähig zu gesetzeskonformer, sozialer und gleichzeitig finanzierbarer Gesundheitspolitik erwiesen haben
- dass die AOK Bayern wie auch alle anderen gesetzlichen Krankenkassen bei widerspenstigen Betrogenen oder zu Betrügenden, die sich diesem Betrug widersetzen wollen, Nötigungen im besonders schweren Fall anwenden dürfen, entweder a) indem sie mit Sperrung der Versicherungsleistungen drohen oder dies bewiesenermaßen auch ausführen (obwohl dem Betrogenen die gesetzeskonformen Sozialbeiträge aus seiner gesetzlichen Rente monatlich abgezogen werden) oder b) indem sie mit Beauftragung des zuständigen Hauptzollamtes mit dem Diebstahl vom Konto des zu Betrügenden drohen oder dies bewiesenermaßen auch ausführen lassen

und die Rechtspositionen **[Passage 5]**,

- dass alle mit Beitragsrecht befassten Sozialgerichte, Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht zur Stützung dieses als eine Art Gewohnheitsrecht betriebenen staatlichen Massenbetrugs (Betrug in besonders schwerem Fall) Urteile fällen dürfen auf Basis von Brüchen von SGG und ZPO, Rechtsbeugungen nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB sind dies Verbrechen) durch Bezugnahme auf selbstreferentielles BSG Richterrecht ohne gesetzliche Grundlage und auf Basis von Verfassungsbrüchen (unmittelbar Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG)

und die Rechtspositionen **[Passage 6]**,

- dass alle Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland über dem Gesetz stehen, weil sie die staatliche Macht repräsentieren und deshalb willkürlich entscheiden können, was Recht ist

Der Oberstaatsanwalt Heidenreich vertritt auch die Rechtsposition, er könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.

Der Oberstaatsanwalt Heidenreich weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit er aufgrund seiner „*kriminalistischen Erfahrungen*“ das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen kann.

Seine Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlicher Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**).

Er missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit er den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist er für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr [\[IG_K-JU_2301\]](#),
[\[IG_K-JU_2304\]](#)
Az 120 Js 138134/21

Tatbestand 1: **Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160 (3x)**
StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x)
StGB § 258a Strafvereitelung im Amt
für Vortaten (der Beschuldigten der AOK Bayern):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall
_ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall
_ StGB § 132 Amtsanmaßung
_ StGB § 253 Erpressung
für Vortaten (der Beschuldigten des SG München):
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x)
_ StGB § 203 Verl. Privatgeheimnis (1x)
für Vortaten (der Beschuldigten des Bayerischen LSG):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (115x)
für Vortaten (der Beschuldigten des SG München *):

- _ StGB § 257 Begünstigung
- _ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x)

Tatvorwurf 2: rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 5**) nach StPO
vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ feststellen zu können
Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 11.05.2021

Tatort/Örtlichkeit: Staatsanwaltschaft München I
Linprunstraße 25, 80335 München

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Der Oberstaatsanwalt Heidenreich vertritt also

die Rechtspositionen **[Passage 4b]**,

- dass die öffentlich-rechtliche DAK Hamburg, so wie alle gesetzlichen Krankenkassen der Bundesrepublik Deutschland private Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne gesetzliche Grundlage verbeitragen darf, weil ihre Lobbyisten sich zusammen mit den Politikern der Parteienoligarchie diesen Betrug ausgedacht und etabliert haben, weil sie für diesen seit 17 Jahren praktizierten Massenbetrug die massive Unterstützung der staatlichen Macht der etablierten politischen Parteien der Parteienoligarchie (Exekutive und Legislative) und der von diesen kontrollierten Judikative hat
- dass die gesetzlichen Krankenkassen in Abstimmung mit der Parteienoligarchie den Massenbetrug durchsetzen dürfen, weil die Politiker der Exekutive und Legislative sich seit Jahrzehnten als unfähig zu gesetzeskonformer, sozialer und gleichzeitig finanzierbarer Gesundheitspolitik erwiesen haben
- dass die DAK Hamburg wie auch alle anderen gesetzlichen Krankenkassen bei widerspenstigen Betrogenen oder zu Betrügenden, die sich diesem Betrug widersetzen wollen, Nötigungen im besonders schweren Fall anwenden dürfen, entweder a) indem sie mit Sperrung der Versicherungsleistungen drohen oder b) indem sie mit Beauftragung des zuständigen Hauptzollamtes mit dem Diebstahl vom Konto des zu Betrügenden drohen oder dies bewiesenermaßen auch ausführen lassen

und die Rechtspositionen **[Passage 5]**,

- dass alle mit Beitragsrecht befassten Sozialgerichte, Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht zur Stützung dieses als eine Art Gewohnheitsrecht betriebenen staatlichen Massenbetrugs (Betrug in besonders schwerem Fall) Urteile fällen dürfen auf Basis von Brüchen von SGG und ZPO, Rechtsbeugungen nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB sind dies Verbrechen) durch Bezugnahme auf selbstreferentielles BSG Richterrecht ohne gesetzliche Grundlage und auf Basis von Verfassungsbrüchen (unmittelbar Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG)

und die Rechtspositionen **[Passage 6]**,

- dass alle Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland über dem Gesetz stehen, weil sie die staatliche Macht repräsentieren und deshalb willkürlich entscheiden können, was Recht ist

Der Oberstaatsanwalt Heidenreich vertritt auch die Rechtsposition, er könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.

Der Oberstaatsanwalt Heidenreich weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit er aufgrund seiner „*kriminelistischen Erfahrungen*“ das Fehlen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ feststellen kann.

Seine Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlicher Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**).

Er missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit er den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist er für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr [IG_K-JU_2750],
[IG_K-JU_2751])
Az 120 Js 141173/21

Tatbestand 2: **Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160 (3x)**
StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x)
StGB § 258a Strafvereitelung im Amt
für Vortaten (der Beschuldigten der DAK Hamburg):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall
_ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall
_ StGB § 132 Amtsanmaßung
_ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall
für Vortaten (der Beschuldigten des SG München):
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (30x)
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)
für Vortaten (der Beschuldigten des Bayerischen LSG):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (74x)
_ StGB § 132 Amtsanmaßung (3x)
_ StGB § 257 Begünstigung i.b.s. Fall (3x)

=====
Beschuldigte Person: Staatsanwältin als Gruppenleiterin Bichler
bei der Staatsanwaltschaft München I

Tatvorwurf 1: Bearbeitung einer von der OStA Schuhmaier der Generalstaatsanwaltschaft in München fälschlich behaupteten Strafanzeige nach deren rechtswidriger Verweigerung der Bearbeitung einer Beschwerde (**Beschwerde Nr. 3**) über die Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 3**) nach StPO
vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „zureichender *tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen zu können
Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 03.05.2021
Tatort/Örtlichkeit: Staatsanwaltschaft München I
Linprunstraße 25, 80335 München
zum Nachteil von: Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten - Antragsteller -

Die Staatsanwältin Bichler vertritt also

die Rechtspositionen [**Passage 4a**],
und die Rechtspositionen [**Passage 5**],
und die Rechtspositionen [**Passage 6**],
• ...(siehe Liste bei OStA Heidenreich Tatbestand 1) ...

Die Staatsanwältin Bichler vertritt auch die Rechtsposition, sie könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.

Die Staatsanwältin Bichler weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit sie aufgrund seiner „*kriminalistischen Erfahrungen*“ das Fehlen „zureichender *tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen kann.

Ihre Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlicher Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**).

Sie missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit sie den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist sie für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr [IG_K-JU_2306], [IG_K-JU_2309], [IG_K-JU_2310], [IG_K-JU_2311])
Az 123 Js 149526/21

Tatbestand 1: Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160 (3x)
StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x)
StGB § 258a Strafvereitelung im Amt
für Vortaten (der Beschuldigten der AOK Bayern):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall
_ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall
_ StGB § 132 Amtsanmaßung
_ StGB § 253 Erpressung
für Vortaten (der Beschuldigten des SG München):
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x)
_ StGB § 203 Verl. Privatgeheimnis (1x)
für Vortaten (der Beschuldigten des Bayerischen LSG):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (115x)
für Vortaten (der Beschuldigten des SG München *):
_ StGB § 257 Begünstigung
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x)
für Vortaten (des Beschuldigten OStA Heidenreich)
_ StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x)
_ StGB § 258a Strafvereitelung im Amt (130x)

Tatvorwurf 2: Bearbeitung einer anonymen und fälschlich behaupteten Strafanzeige nach rechtswidriger Verweigerung der Bearbeitung einer Beschwerde (**Beschwerde Nr. 5**) durch die OStA Schuhmaier über die Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 5**) nach StPO

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr [IG_K-JU_2754], [IG_K-JU_2755])
Az 123 Js 158523/21

=====
Beschuldigte Person: Staatsanwältin als Gruppenleiterin Garnreiter
bei der Staatsanwaltschaft München I

Tatvorwurf: Bearbeitung einer anonymen und fälschlich behaupteten Strafanzeige nach rechtswidriger Verweigerung der Bearbeitung einer Beschwerde (**Beschwerde Nr. 3**) durch die OStA Schuhmaier über die Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 3**) nach StPO
Vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ feststellen zu können
Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 09.07.2021

Tatort/Örtlichkeit: Staatsanwaltschaft München I
Linprunstraße 25, 80335 München

zum Nachteil von: Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten - Antragsteller -

Die Staatsanwältin Garnreiter vertritt also

die Rechtspositionen [Passage 4a],
und die Rechtspositionen [Passage 5],

und die Rechtspositionen **[Passage 6]**,

- ...(siehe Liste bei OStA Schuhmaier Tatbestand 2) ...

Die Staatsanwältin Garnreiter vertritt auch die Rechtsposition, sie könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten. Die Staatsanwältin Garnreiter weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit sie aufgrund seiner „*kriminalistischen Erfahrungen*“ das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen kann.

Ihre Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlicher Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**).

Sie missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit sie den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist sie für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr [\[IG_K-JU_2307\]](#), [\[IG_K-JU_2312\]](#), [\[IG_K-JU_2314\]](#))
Az 123 Js 155130/21

Tatbestand: **Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160 (3x)**
StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x)
StGB § 258a Strafvereitelung im Amt
für Vortaten (der Beschuldigten der AOK Bayern):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall
_ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall
_ StGB § 132 Amtsanmaßung
_ StGB § 253 Erpressung
für Vortaten (der Beschuldigten des SG München):
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x)
_ StGB § 203 Verl. Privatgeheimnis (1x)
für Vortaten (der Beschuldigten des Bayerischen LSG):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (115x)
für Vortaten (der Beschuldigten des SG München *):
_ StGB § 257 Begünstigung
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x)
für Vortaten (des Beschuldigten OStA Schuhmaier)
_ StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x)
_ StGB § 258a Strafvereitelung im Amt (263x)

=====
Beschuldigte Person: Staatsanwältin Wende
bei der Staatsanwaltschaft Hamburg

Tatvorwurf: rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 4**) nach StPO
vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen zu können
Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 05.07.2021

Tatort/Örtlichkeit: Staatsanwaltschaft Hamburg
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Die Staatsanwältin Wende vertritt also

die Rechtspositionen **[Passage 4b]**,

- dass die öffentlich-rechtliche DAK Hamburg, so wie alle gesetzlichen Krankenkassen der Bundesrepublik Deutschland private Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen zur

Kranken- und Pflegeversicherung ohne gesetzliche Grundlage verbeitragen darf, weil ihre Lobbyisten sich zusammen mit den Politikern der Parteienoligarchie diesen Betrug ausgedacht und etabliert haben, weil sie für diesen seit 17 Jahren praktizierten Massenbetrug die massive Unterstützung der staatlichen Macht der etablierten politischen Parteien der Parteienoligarchie (Exekutive und Legislative) und der von diesen kontrollierten Judikative hat

- dass die gesetzlichen Krankenkassen in Abstimmung mit der Parteienoligarchie den Massenbetrug durchsetzen dürfen, weil die Politiker der Exekutive und Legislative sich seit Jahrzehnten als unfähig zu gesetzeskonformer, sozialer und gleichzeitig finanzierbarer Gesundheitspolitik erwiesen haben
- dass die DAK Hamburg wie auch alle anderen gesetzlichen Krankenkassen bei widerspenstigen Betrogenen oder zu Betrügenden, die sich diesem Betrug widersetzen wollen, Nötigungen im besonders schweren Fall anwenden dürfen, entweder a) indem sie mit Sperrung der Versicherungsleistungen drohen oder b) indem sie mit Beauftragung des zuständigen Hauptzollamtes mit dem Diebstahl vom Konto des zu Betrügenden drohen oder dies bewiesenermaßen auch ausführen lassen

und die Rechtspositionen **[Passage 5]**,

- dass alle mit Beitragsrecht befassten Sozialgerichte, Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht zur Stützung dieses als eine Art Gewohnheitsrecht betriebenen staatlichen Massenbetrugs (Betrug in besonders schwerem Fall) Urteile fällen dürfen auf Basis von Brüchen von SGG und ZPO, Rechtsbeugungen nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB sind dies Verbrechen) durch Bezugnahme auf selbstreferentielles BSG Richterrecht ohne gesetzliche Grundlage und auf Basis von Verfassungsbrüchen (unmittelbar Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG)

und die Rechtspositionen **[Passage 6]**,

- dass alle Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland über dem Gesetz stehen, weil sie die staatliche Macht repräsentieren und deshalb willkürlich entscheiden können, was Recht ist

Die Staatsanwältin Wende vertritt auch die Rechtsposition, sie könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.

Die Staatsanwältin Wende weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit sie aufgrund ihrer „*kriminalistischen Erfahrungen*“ das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen kann.

Ihre Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlicher Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**).

Sie missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit sie den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist sie für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr [\[IG_K-JU_2740\]](#) bis [\[IG_K-JU_2744\]](#)
Az 3321 Js 254/21

Tatbestand:

Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160 (2x)

StGB § 339 Rechtsbeugungen (2x)

StGB § 258a Strafvereitelung im Amt

für Vortaten (der Beschuldigten der DAK Hamburg):

– StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall

– StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall

– StGB § 132 Amtsanmaßung

– StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall

für Vortaten (der Beschuldigten des SG München):

– StGB § 339 Rechtsbeugung (30x)

– StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)

für Vortaten (der Beschuldigten des Bayerischen LSG):

– StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)

– StGB § 339 Rechtsbeugung (74x)

– StGB § 132 Amtsanmaßung (3x)

– StGB § 257 Begünstigung i.b.s. Fall (3x)

2.3 Staatsanwälte von Generalstaatsanwaltschaften

Beschuldigte Person: Oberstaatsanwalt Dr. Meyer

bei der Generalstaatsanwaltschaft in München
Referat 401

Tatvorwurf: Der OStA Dr. Meyer entwickelt zur Bearbeitung einer Beschwerde über die StA Büttner keine eigene Rechtssicht, sondern bezieht sich auf die Rechtssichten der StA (GL) Büttner von der Staatsanwaltschaft Landshut und macht diese zu seinen eigenen „*Dem wird beigetreten*“; insofern ist die Beschreibung weitestgehend mit Copy-Taste zu erledigen.

Rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung einer Beschwerde (**Beschwerde Nr. 1**) über die rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 1**) nach StPO
Vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen zu können
Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 06.05.2021

Tatort/Örtlichkeit: Generalstaatsanwaltschaft in München
Karlstraße 66, 80335 München

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Der Oberstaatsanwalt Dr. Meyer vertritt also

die Rechtspositionen **[Passage 1]**,
und die Rechtspositionen **[Passage 2]**,
und die Rechtspositionen **[Passage 6]**,

- ...(siehe Liste bei StA Büttner) ...

Der Oberstaatsanwalt Dr. Meyer vertritt auch die Rechtsposition, er könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.

Der Oberstaatsanwalt Dr. Meyer weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit er das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen kann.

Seine Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlicher Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**), denn auch er hat sich ja nicht nur für die Mitarbeiter des HZA „verwendet“, sondern sich auch gleich schützend vor die Verantwortlichen der DAK Gesundheit geworfen.

Er missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit er den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist er für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr **[IG_K-JU_2723]**,
[IG_K-JU_2724]
Az. 401 Zs 1078/21 f

Tatbestand: **Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160**
StGB § 339 Rechtsbeugung
StGB § 258a Strafvereitelung im Amt
für Vortaten (der Beschuldigten des HZA Landshut):
_ StGB §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall
_ StGB § 132 Amtsanmaßung
_ StGB § 26 Anstiftung zur § 266 Untreue
für Vortaten (der Beschuldigten der DAK Hamburg)
_ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall
_ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall
für Vortaten (der Beschuldigten StA Büttner)

- _ StGB § 339 Rechtsbeugung
- _ StGB § 258a Strafvereitelung im Amt (6x)

Beschuldigte Person: Oberstaatsanwältin Schuhmaier

bei der Generalstaatsanwaltschaft in München
Referat 201 / Abteilung 2

-
- Tatvorwurf 1:** Die OStA Schuhmaier entwickelt zur Bearbeitung einer Beschwerde über die StA Allertseder keine eigene Rechtssicht, sondern bezieht sich auf die Rechtssichten der StA Allertseder von der Staatsanwaltschaft München I und macht diese zu ihrer eigenen „*Dem wird beigegetreten*“; insofern ist die Beschreibung weitestgehend mit Copy-Taste zu erledigen.
- Rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung einer Beschwerde (**Beschwerde Nr. 2**) über die rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 2**) nach StPO
Vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung),
Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen
- Tatzeiten:** 10.05.2021
Tatort/Örtlichkeit: Generalstaatsanwaltschaft in München
Karlstraße 66, 80335 München
zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Die Oberstaatsanwältin Schuhmaier vertritt also auch die....

- die Rechtspositionen **[Passage 1]**,
und die Rechtspositionen **[Passage 3]**,
und die Rechtspositionen **[Passage 6]**,
• ...(siehe Liste bei StA Allertseder) ...

Die Oberstaatsanwältin Schuhmaier vertritt auch die Rechtsposition, sie könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.
Die Oberstaatsanwältin Schuhmaier weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit sie das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen kann.
Ihre Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlichen Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**), denn einem pfändenden Hauptzollamt darf nichts verweigert werden.
Sie missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit sie den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist sie für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr **[IG_K-JU_2732]** bis **[IG_K-JU_2736]**
Az 201 Zs 1204/21 a

- Tatbestand 1:** **Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160**
StGB § 339 Rechtsbeugung
StGB § 258a Strafvereitelung im Amt
für Vortat (der Beschuldigten der VR-Bank)
_ StGB § 266 Untreue
für Vortaten (der Beschuldigten des HZA Landshut):
_ StGB §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall
_ StGB § 132 Amtsanmaßung
_ StGB § 26 Anstiftung zur § 266 Untreue
für Vortat (der Beschuldigten StA Allertseder)
_ StGB § 339 Rechtsbeugung
_ StGB § 258a Strafvereitelung im Amt (4x)

Tatvorwurf 2: Die OStA Schuhmaier entwickelt zur Bearbeitung einer Beschwerde über den OStA Heidenreich keine eigene Rechtssicht, sondern bezieht sich auf die Rechtssichten des OStA Heidenreich von der Staatsanwaltschaft München I und macht diese zu ihrer eigenen „*Dem wird beigetreten*“; insofern ist die Beschreibung weitestgehend mit Copy-Taste zu erledigen.

Rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung einer Beschwerde (**Beschwerde Nr. 3**) über die rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 3**) nach StPO

Vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen zu können

Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)

Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 08.06.2021

Tatort/Örtlichkeit: Generalstaatsanwaltschaft in München
Karlstraße 66, 80335 München

zum Nachteil von: Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten - Antragsteller -

Die Oberstaatsanwältin Schuhmaier vertritt also

die Rechtspositionen [**Passage 4a**],
und die Rechtspositionen [**Passage 5**],
und die Rechtspositionen [**Passage 6**],

- ...(siehe Liste bei OStA Heidenreich Tatbestand 1) ...

Die Oberstaatsanwältin Schuhmaier vertritt auch die Rechtsposition, sie könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.

Die Oberstaatsanwältin Schuhmaier weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit sie das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen kann.

Ihre Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlichen Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**).

Sie missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit sie den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist sie für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr [**IG_K-JU_2305**],
[**IG_K-JU_2306**]
Az 201 Zs 1557/21 a

Tatbestand 2: **Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160 (3x)**
StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x)
StGB § 258a Strafvereitelung im Amt
für Vortaten (der Beschuldigten der AOK Bayern):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall
_ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall
_ StGB § 132 Amtsanmaßung
_ StGB § 253 Erpressung
für Vortaten (der Beschuldigten des SG München):
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x)
_ StGB § 203 Verl. Privatgeheimnis (1x)
für Vortaten (der Beschuldigten des Bayerischen LSG):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (115x)
für Vortaten (der Beschuldigten des SG München *):
_ StGB § 257 Begünstigung
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (4x)
für Vortaten (des Beschuldigten OStA Heidenreich)
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (3x)

Tatvorwurf 3: Die OStA Schuhmaier entwickelt zur Bearbeitung einer Beschwerde über den OStA Heidenreich keine eigene Rechtssicht, sondern kann gegenüber den Rechtssichten des OStA Heidenreich von der Staatsanwaltschaft München I „*keine juristisch relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen*“ erkennen; insofern ist die Beschreibung weitestgehend mit Copy-Taste zu erledigen.

Rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung einer Beschwerde (**Beschwerde Nr. 5**) über die rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 5**) nach StPO
Vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen zu können
Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 06.07.2021
Tatort/Örtlichkeit: Generalstaatsanwaltschaft in München
Karlstraße 66, 80335 München
zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Die Oberstaatsanwältin Schuhmaier vertritt also

die Rechtspositionen [**Passage 4b**],
und die Rechtspositionen [**Passage 5**],
und die Rechtspositionen [**Passage 6**],

- ...(siehe Liste bei OStA Heidenreich Tatbestand 2) ...

Die Oberstaatsanwältin Schuhmaier vertritt auch die Rechtsposition, sie könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.
Die Oberstaatsanwältin Schuhmaier weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit sie das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen kann.
Ihre Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlichen Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**).
Sie missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit sie den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist sie für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr [**IG_K-JU_2752**],
[\[IG_K-JU_2753\]](#)
Az 201 Zs 1843/21 d

Tatbestand 3: **Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160 (3x)**
StGB § 339 Rechtsbeugungen (3x)
StGB § 258a Strafvereitelung im Amt
für Vortaten (der Beschuldigten der DAK Hamburg):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall
_ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall
_ StGB § 132 Amtsanmaßung
_ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall
für Vortaten (der Beschuldigten des SG München):
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (30x)
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)
für Vortaten (der Beschuldigten des Bayerischen LSG):
_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)
_ StGB § 339 Rechtsbeugung (74x)
_ StGB § 132 Amtsanmaßung (3x)
_ StGB § 257 Begünstigung i.b.s. Fall (3x)
für Vortaten (des Beschuldigten OStA Heidenreich)

- _ StGB § 339 Rechtsbeugung (3x)
- _ StGB § 258a Strafvereitelung im Amt (116x)

=====

Beschuldigte Person: Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Junck
bei der Staatsanwaltschaft Hamburg

Tatvorwurf: Der Lt.OStA Dr. Junck kann in den Nachweisen des Strafantrags nur „*pauschale und unsubstantiierte Behauptungen, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen und rein denktheoretische Möglichkeiten*“ erkennen.

Rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung einer Beschwerde (**Beschwerde Nr. 4**) über die rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafantrag Nr. 4**) nach StPO

Vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen zu können

Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)

Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 20.08.2021

Tatort/Örtlichkeit: Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Ludwig-Erhard-Straße 22, 20316 Hamburg

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Junck vertritt also

die Rechtspositionen [**Passage 4b**],
und die Rechtspositionen [**Passage 5**],
und die Rechtspositionen [**Passage 6**],

- ...(siehe Liste bei StA Wende) ...

Der Leitende Generalstaatsanwalt Dr. Junck vertritt auch die Rechtsposition, er könne die Gesetze (in diesem Fall die StPO und das StGB) nach Belieben umdeuten (Rechtsbeugung) und missachten.

Der Leitende Generalstaatsanwalt Dr. Junck weigert sich konsequent irgendetwas wahrnehmen zu können, damit er aufgrund seiner „*kriminelistischen Erfahrungen*“ das Fehlen „*zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte*“ feststellen kann.

Seine Hauptintention ist zweifellos ein rechtliches Vorgehen gegen Mitglieder öffentlich-rechtlicher Institutionen zu verhindern (**Strafvereitelung im Amt**).

Er missachtet die Verfassung nach Art. 20 (3), 97 (1) und vor allem auch Art 103 (1) GG, womit er den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten verletzt hat. Nach Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, da aber nachweislich Vorsatz vorliegt, ist er für den angerichteten Schaden persönlich verantwortlich.

Beweismittel: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr [**IG_K-JU_2745**], [**IG_K-JU_2746**])
Az 2 Zs 438/21

Tatbestand: Missachtung StPO §§ 152, 158-177, insbesondere § 160 (2x)

StGB § 339 Rechtsbeugungen (2x)

StGB § 258a Strafvereitelung im Amt

für Vortaten (der Beschuldigten der DAK Hamburg):

_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall

_ StGB § 263 Betrug i.b.s. Fall

_ StGB § 132 Amtsanmaßung

_ StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr.2 Diebstahl i.b.s. Fall

für Vortaten (der Beschuldigten des SG München):

_ StGB § 339 Rechtsbeugung (30x)

_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)

für Vortaten (der Beschuldigten des Bayerischen LSG):

_ StGB § 240 Nötigung i.b.s. Fall (1x)

_ StGB § 339 Rechtsbeugung (74x)

- _ StGB § 132 Amtsanmaßung (3x)
- _ StGB § 257 Begünstigung i.b.s. Fall (3x)
- für Vortaten (der Beschuldigten StA Wende):**
- _ StGB § 339 Rechtsbeugungen (2x)
- _ StGB § 258a Strafvereitelung im Amt (116x)

2.4 Generalstaatsanwälte

Beschuldigte Person: **Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle**

Behördenleiter der Generalstaatsanwaltschaft in München

Tatvorwurf:

Oberster Verantwortlicher der Generalstaatsanwaltschaft in München für
 _ die rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung von gesetzeskonform gestellten Strafanträgen (**Strafanträge Nr. 1, 2, 3, 5**) nach StPO
 _ die rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung von Beschwerden (**Beschwerden Nr. 1, 2, 3, 5**) über die rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung
 _ die vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ feststellen zu können
 _ die Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
 Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten:

19.03.2021, 30.03.2021, 03.05.2021, 11.05.2021, 06.05.2021, 10.05.2021, 08.06.2021, 06.07.2021, 09.07.2021

Tatorte/Örtlichkeiten:

Staatsanwaltschaft Landshut, Maximilianstraße 25, 94028 Landshut
 Staatsanwaltschaft München I, Linprunstraße 25, 80335 München
 Generalstaatsanwaltschaft in München, Karlstraße 66, 80335 München

zum Nachteil von:

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -
 Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten - Antragsteller -

Der Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle vertritt also

die Rechtspositionen **[Passage 1]**,

- dass die DAK Hamburg zwar nach Gesetz eine vom Amtsgericht verfügten Pfändungsbeschluss (SGB X § 66 (4); ZPO §§ 699 ff) bräuchte, aber da die DAK Hamburg wegen nicht existenter gesetzlicher Grundlage beim Amtsgericht wahrscheinlich einen solchen nicht erwirken könnte, darf sie das zuständige Hauptzollamt (in Bayern: Landshut) mit dem Diebstahl des Geldes vom privaten Konto des Strafantragstellers beauftragen (StGB § 26 Anstiftung zum §§ 242, 243 (1) Nr. 2 Diebstahl in besonders schwerem Fall)
 - da das HZA eine öffentlich-rechtliche Institution ist, können sich die Verantwortlichen aus Gesetzen irgendeine passende Textpassage aussuchen oder die Gesetze vollständig missachten, sie dürfen auch sich selbst anstelle des Amtsgerichts einen solchen Pfändungsbeschluss ausstellen und Amtsanmaßung (StGB § 132) begehen
 - dass die DAK Hamburg und damit auch die Mitarbeiter des Hauptzollamtes Landshut das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ungehindert auf das Eintreiben von Geldforderungen aus dem Sozialrecht anwenden können, obwohl das VwVG Gesetz in § 1 Abs. 2 besagt, dass es genau dafür nicht angewendet werden darf
 - dass die Abgabenordnung (AO) vom Hauptzollamt (HZA) zum Eintreiben des Geldes von der Bank benutzt werden kann, damit die Vorstände der Bank sich für „blöd“ verkaufen lassen obwohl das AO-Gesetz in § 1 Abs. 1 besagt, dass es nur für Steuern und Steuervergütungen anwendbar ist und die Rechtspositionen **[Passage 2]**,
 - da das HZA nun einmal als für den „Staat“ Geld eintreibende Institution wichtig ist, darf es natürlich auch den deutschen Untertanengeist der Vorstände der Bank des „Antragstellers“ missbrauchen und das Geld für die DAK Hamburg mit Diebstahl vom privaten Konto des „Antragstellers“ besorgen (StGB § 26 Anstiftung zur § 266 Untreue)
- und die Rechtspositionen **[Passage 3]**,

- da das HZA nun einmal als für den „Staat“ Geld eintreibende Institution wichtig ist, das Ziel der Tat das Eintreiben von Geld (ungeachtet einer fehlenden gesetzlichen Berechtigung) für die öffentlich-rechtliche DAK-Hamburg war und einen (in Amtsanmaßung selbst erstellten) Pfändungs- und Einziehungsbeschluss an die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG übermittelt hat, haben die Verantwortlichen der VR-Bank ungeachtet von dessen Unrechtmäßigkeit dem Hauptzollamt beim Diebstahl in besonders schweren Fall durch Begehung von Untreue behilflich zu sein, das Konto zu sperren und das verlangte Geld zu überweisen.

die Rechtspositionen **[Passagen 4a und 4b]**,

- dass die öffentlich-rechtlichen AOK Bayern und DAK Hamburg, so wie alle gesetzlichen Krankenkassen der Bundesrepublik Deutschland private Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne gesetzliche Grundlage verarbeiten darf, weil ihre Lobbyisten sich zusammen mit den Politikern der Parteienoligarchie diesen Betrug ausgedacht und etabliert haben, weil sie für diesen seit 17 Jahren praktizierten Massenbetrug die massive Unterstützung der staatlichen Macht der etablierten politischen Parteien der Parteienoligarchie (Exekutive und Legislative) und der von diesen kontrollierten Judikative hat
- dass die gesetzlichen Krankenkassen in Abstimmung mit der Parteienoligarchie den Massenbetrug durchsetzen dürfen, weil die Politiker der Exekutive und Legislative sich seit Jahrzehnten als unfähig zu gesetzeskonformer, sozialer und gleichzeitig finanzierbarer Gesundheitspolitik erwiesen haben
- dass die AOK Bayern und die DAK Hamburg wie auch alle anderen gesetzlichen Krankenkassen bei widerspenstigen Betrogenen oder zu Betrügenden, die sich diesem Betrug widersetzen wollen, Nötigungen im besonders schweren Fall anwenden dürfen, entweder a) indem sie mit Sperrung der Versicherungsleistungen drohen oder dies bewiesenermaßen auch ausführen (obwohl dem Betrogenen die gesetzeskonformen Sozialbeiträge aus seiner gesetzlichen Rente monatlich abgezogen werden) oder b) indem sie mit Beauftragung des zuständigen Hauptzollamtes mit dem Diebstahl vom Konto des zu Betrügenden drohen oder dies bewiesenermaßen auch ausführen lassen

und die Rechtspositionen **[Passage 5]**,

- dass alle mit Beitragsrecht befassten Sozialgerichte, Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht zur Stützung dieses als eine Art Gewohnheitsrecht betriebenen staatlichen Massenbetrugs (Betrug in besonders schwerem Fall) Urteile fällen dürfen auf Basis von Brüchen von SGG und ZPO, Rechtsbeugungen nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB sind dies Verbrechen) durch Bezugnahme auf selbstreferentielles BSG Richterrecht ohne gesetzliche Grundlage und auf Basis von Verfassungsbrüchen (unmittelbar Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG)

und die Rechtspositionen **[Passage 6]**,

- dass alle Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland über dem Gesetz stehen, weil sie die staatliche Macht repräsentieren und deshalb willkürlich entscheiden können, was Recht ist

Beweismittel: siehe Kap. 2.2, 2.3

Tatbestand:

| im Verantwortungsbereich der GSTA in München (Name StA) | Anz. Rechtsbeugungen § 339 StGB | Anz. Strafvereitelungen im Amt § 258a |
|---|---------------------------------|---------------------------------------|
| StA Büttner | 1 | 6 |
| StA Allertseder | 1 | 4 |
| OStA Heidenreich | 3 | 130 |
| " | 3 | 116 |
| StA Bichler | 3 | 263 |
| StA Garnreiter | 3 | 396 |
| OStA Dr. Meyer | 1 | 13 |
| OStA Schuhmaier | 1 | 9 |
| " | 3 | 263 |
| " | 3 | 235 |
| Gesamt | 22 | 1435 |

Für die gesetzeswidrige Nichtbearbeitung der Strafanträge Nr. 1, 2, 3, 5 und der nachfolgenden Beschwerden trägt der Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle die Verantwortung, d.h. er verantwortet die „in seinem Auftrag“ begangenen **22 Rechtsbeugungen (nach § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB „Verbrechen“)** und **1435 (in Worten: Eintausendvierhundertundfünfunddreizig)**

Strafvereitelungen im Amt (nach § 258a StGB) durch die 7 Staatsanwälte in seinem Verantwortungsbereich der Generalstaatsanwaltschaft in München.

=====

Beschuldigte Person: Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich

Behördenleiter der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Tatvorwurf: Oberster Verantwortlicher der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg für
_ die rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags (**Strafanträge Nr. 4**) nach StPO
_ die rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung einer Beschwerden (**Beschwerden Nr. 4**) über die rechtswidrige Verweigerung der Bearbeitung
_ die vorsätzliche Missachtung des Legalitätsgrundsatzes in § 152 (2) (Rechtsbeugung) und Verweigerung jeglicher Wahrnehmung, um das Fehlen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ feststellen zu können
_ die Missachtung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)
Verweigerung jeder Strafverfolgung für gesetzesbrechende Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Tatzeiten: 05.07.2021, 20.08.2021

Tatorte/Örtlichkeiten: Staatsanwaltschaft Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg
Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, Ludwig-Erhard-Straße 22, 20459 Hamburg

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller –

Der Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich vertritt also

die Rechtspositionen **[Passagen 4b]**,

- dass die öffentlich-rechtliche DAK Hamburg, so wie alle gesetzlichen Krankenkassen der Bundesrepublik Deutschland private Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne gesetzliche Grundlage verarbeiten darf, weil ihre Lobbyisten sich zusammen mit den Politikern der Parteienoligarchie diesen Betrug ausgedacht und etabliert haben, weil sie für diesen seit 17 Jahren praktizierten Massenbetrug die massive Unterstützung der staatlichen Macht der etablierten politischen Parteien der Parteienoligarchie (Exekutive und Legislative) und der von diesen kontrollierten Judikative hat
- dass die gesetzlichen Krankenkassen in Abstimmung mit der Parteienoligarchie den Massenbetrug durchsetzen dürfen, weil die Politiker der Exekutive und Legislative sich seit Jahrzehnten als unfähig zu gesetzeskonformer, sozialer und gleichzeitig finanzierbarer Gesundheitspolitik erwiesen haben
- dass die DAK Hamburg wie auch alle anderen gesetzlichen Krankenkassen bei widerspenstigen Betrogenen oder zu Betrügenden, die sich diesem Betrug widersetzen wollen, Nötigungen im besonders schweren Fall anwenden dürfen, entweder a) indem sie mit Sperrung der Versicherungsleistungen drohen oder dies bewiesenermaßen auch ausführen (obwohl dem Betrogenen die gesetzeskonformen Sozialbeiträge aus seiner gesetzlichen Rente monatlich abgezogen werden) oder b) indem sie mit Beauftragung des zuständigen Hauptzollamtes mit dem Diebstahl vom Konto des zu Betrügenden drohen oder dies bewiesenermaßen auch ausführen lassen

und die Rechtspositionen **[Passage 5]**,

- dass alle mit Beitragsrecht befassten Sozialgerichte, Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht zur Stützung dieses als eine Art Gewohnheitsrecht betriebenen staatlichen Massenbetrugs (Betrug in besonders schwerem Fall) Urteile fällen dürfen auf Basis von Brüchen von SGG und ZPO, Rechtsbeugungen nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB sind dies Verbrechen) durch Bezugnahme auf selbstreferentielles BSG Richterrecht ohne gesetzliche Grundlage und auf Basis von Verfassungsbrüchen (unmittelbar Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG)

und die Rechtspositionen **[Passage 6]**,

- dass alle Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland über dem Gesetz stehen, weil sie die staatliche Macht repräsentieren und deshalb willkürlich entscheiden können, was Recht ist

Beweismittel: siehe Kap. 2.2, 2.3

Tatbestand:

| im Verantwortungsbereich der GStA Hamburg (Name StA) | Anz. Rechtsbeugungen § 339 StGB | Anz. Strafvereitelungen im Amt § 258a |
|--|---------------------------------------|---|
| StA Wende | 2 | 116 |
| Lt.OStA Dr. Junck | 2 | 234 |
| Gesamt | 4 | 350 |

Für die gesetzeswidrige Nichtbearbeitung des Strafantrags Nr. 4 und der nachfolgenden Beschwerde trägt der Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich die Verantwortung, d.h. er verantwortet die „in seinem Auftrag“ begangenen **4 Rechtsbeugungen (nach § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB „Verbrechen“)** und **350 (in Worten: Dreihundertfünfzig) Strafvereitelungen im Amt (nach § 258a StGB)** durch die 2 Staatsanwälte in seinem Verantwortungsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg.

3 Was sind allgemeine Regeln in diesen sehr uniformen Dürfte-Sein-Straftaten

Das ist ein bisschen viel Kriminalität, die da aus den Löchern der Staatsanwaltschaften das Licht der Welt erblickt. Natürlich haben wir nicht alle „Hoheitsbereiche“ von deutschen Generalstaatsanwälten durchforstet, was ja auch die Grenze der Zumutbarkeit deutlich übersteigen würde. Aber wir haben den hohen Norden mit der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg und den tiefen Süden mit der Generalstaatsanwaltschaft in München im Kasten. Und bei der allgemein zu erkennenden Uniformiertheit der Reaktionen in Nord und Süd ist problemlos zu schlussfolgern: dazwischen sieht es genauso düster aus.

Um es vorweg zu sagen: Aus der Forderung von Kanzlerin Merkel und den Länderregierungschefs im „**Pakt für den Rechtsstaat, 3. Verfahren**“ für eine stärkere Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu sorgen, sollten die Staatsanwälte explizit ausgeklammert werden. Ein solches Bestreben wäre ein ungerechtfertigtes Misstrauensvotum gegen diese; sie funktionieren alle wie geschmiert nach

[Schema-339-258a](#) (siehe Kap. 4.1).

3.1 Nord-Süd Gefälle

Trotz aller Gleichheit gibt es natürlich kleine unwesentliche Unterschiede, die zu benennen sind, um nicht den Vorwurf der blindwütigen Gleichmacherei ertragen zu müssen.

„Mentalitätsunterschiede“ in der „Anteilnahme“ durch Amtsgerichte

Wohlwissend, dass die Bearbeitung von Strafsachen vom Amtsgericht sofort an die angeschlossene Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird, haben wir dennoch die Strafanträge beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Dabei zeigen sich deutsch-deutsche „Mentalitätsunterschiede“. In Hamburg quittiert das Amtsgericht den Eingang, vergibt ein eigenes Aktenzeichen und teilt die Weiterbearbeitung durch die Staatsanwaltschaft mit ([\[IG_K-JU_2740\]](#), [\[IG_K-JU_2741\]](#)). In Bayern dagegen gehen die Amtsgerichte offensichtlich davon aus, dass die Staatsanwaltschaften die Strafanträge ohnehin ohne viel Federlesen abservieren werden, also brauchen sie sich gar nicht erst zum Eingang zu äußern und schon gar nicht Aktenzeichen zu verplern, die ohnehin zu nichts, d.h. zu keiner Klageerhebung führen werden. Man könnte formulieren: im Norden ist man serviceorientierter, im Süden kennt man sich gleich aus (oder trotz blau/weißem Himmel ist man nicht blauäugig).

„Mentalitätsunterschiede“ in der Agilität

Die Straftaten werden im Süden deutlich schneller begangen. An durch das Wetter gegebenen Temperaturunterschieden kann es kaum noch liegen.

3.2 Die Strafprozessordnung (StPO) lügt – es gibt gar keine Strafanträge

Die Überschrift der Anträge an die Staatsanwaltschaften lautete immer **S t r a f a n t r a g** (Sperrschrift, Arial 16, also größer als jeder andere Text in den Strafanträgen).

HZA Landshut:

Die StA Frau Büttner von der Staatsanwaltschaft Landshut liest zwar das Wort, versteht es aber von seiner Bedeutung her nicht (Entscheidung vom 19.03.2021; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.\[IG_K-JU_2722\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.[IG_K-JU_2722])). Sie glaubt wie bei einer Strafanzeige vor der Entscheidung zu stehen, ob sie einen Anfangsverdacht erkennen kann, dem sie nachzugehen hätte.

In der daraufhin erfolgten Ablehnung der Beschwerde schließt sich der OStA Dr. Meyer von der Generalstaatsanwaltschaft in München der Legasthenie an („Dem wird beigetreten“) auch er kann mit dem Wort „Strafantrag“ inhaltlich nichts anfangen (Entscheidung vom 06.05.2021; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.\[IG_K-JU_2724\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.[IG_K-JU_2724])).

VR-Bank:

Bei der StA Allertseder der Staatsanwaltschaft München I beginnt das Problem eine Stufe früher; sie liest in einem fort das Wort „Strafanzeige“ („der Strafanzeige des ... wird keine Folge gegeben“, „der Anzeigeeerstanter beschuldigt ...“, „das Konto des Anzeigeeerstatters“, „Beschwerden des Anzeigeeerstatters ...“, insgesamt 10 solcher legasthenischen Fehlleistungen) (Entscheidung vom 30.03.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2731\]](#)).

In der daraufhin erfolgten Ablehnung der Beschwerde erkennt die OStA Schuhmaier von der Generalstaatsanwaltschaft in München zwar, dass es zumindest „rechtstheoretisch“ so etwas wie Strafantrag geben könnte („Die Eingabe des Antragstellers beinhaltet überwiegend rechtstheoretische Ausführungen zu den unterschiedlichen Voraussetzungen von Strafantrag und Strafanzeige. Losgelöst davon, dass die Ausführungen des Antragstellers inhaltlich nicht zutreffend sind, ...“), aber sie lässt den Antragstellers nicht teilhaben an ihrer Weisheit, die zum Erkennen einer zweimalig so benannten Strafanzeige führen (Entscheidung vom 10.05.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2736\]](#)).

AOK Bayern:

Auch der OStA Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I liest ohne zu stolpern das Wort „Strafanzeige“ („Strafanzeige gegen ...“; „Der Strafanzeige d. ...“; „Der Anzeigeeerstanter trägt ...“) (Entscheidung vom 03.05.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2304\]](#)).

In der daraufhin erfolgten Ablehnung der Beschwerde wird die OStA Schuhmaier von der Generalstaatsanwaltschaft in München infolge ihrer „rechtstheoretischen“ Kenntnisse über Strafanzeigen versus Strafanträge in einen echten Gewissenkonflikt gestürzt. Einerseits wurden von ihr „die einschlägigen Vorgänge [...] unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I, der **Strafanzeige** gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.“ Andererseits teilt sie mit „Das Vorbringen des **Antragstellers** rechtfertigt keine andere Beurteilung.“ Aus dieser Widersprüchlichkeit und Ausweglosigkeit erfindet ihr drangsaliertes Gehirn in einer Art Übersprungverhalten etwas aus dem Nichts: „Die Strafanzeige gegen Herrn OStA HAL Heidenreich wurde gesondert erfasst.“ (Entscheidung vom 08.06.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2306\]](#)).

Auch das Schreiben des Antragstellers vom 11.06.2021 an den Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle bringt keine Linderung der Bewusstseinspaltung und war wohl wegen der darin enthaltenen detaillierten Betrachtung der Taten der OStA Schuhmaier nicht geeignet sie wieder in geistig ruhiges Fahrwasser zu bringen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2307\]](#)). Sie teilt am 24.06.2021 zur „**Strafanzeige** gegen ...“ mit, dass es auch nach erneuter Prüfung dieser „**Gegenvorstellung** des **Antragstellers** ...“ mit ihrem „vorgenannten Bescheid sein Bewenden haben muss“. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2312\]](#)).

Ungeachtet dieser Pein der OStA Schuhmaier und ungeachtet der Aufforderung des Antragstellers an die StA Bichler ihre Belästigung zu unterlassen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2309\]](#)) schreitet die StA Bichler der Staatsanwaltschaft München I zur Tat und „bearbeitet“ die nicht existierende und unterstellte „Strafanzeige“ („Der Anzeigeeerstanter ...“) durch „Absehen“ von Ermittlungen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2310\]](#)).

Und dann kommt noch die StA Garnreiter der Staatsanwaltschaft München I aus dem Off und will partout kein Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung gegen die OStA Schuhmaier einleiten, wobei sie salomonisch verschweigt, ob sie da auf einen Strafantrag oder eine Strafanzeige anspringt und von wem überhaupt dieser/diese stammen soll (Entscheidung vom 02.07.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2314\]](#)).

Bayer. Landessozialgericht:

Es ist schon bekannt (s.o.), der OStA Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I liest ohne zu stolpern das Wort „Strafanzeige“ („Strafanzeige gegen ...“; „Der Strafanzeige d. ...“) (Entscheidung vom 11.05.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2751\]](#)).

In der daraufhin erfolgten Ablehnung der Beschwerde hat die OStA Schuhmaier von der Generalstaatsanwaltschaft in München noch immer nicht die Schizophrenie ihrer Worte erfasst (sie hat ja auch nur die copy-Taste verwendet; vergleiche die von ihr verwendeten Textbausteine in [\[IG_K-JU_2306\]](#)

und [\[IG_K-JU_2753\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/)). Einerseits wurden von ihr „die einschlägigen Vorgänge [...] unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I, der **Strafanzeige** gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.“ Andererseits teilt sie mit „Das Vorbringen des **Antragstellers** rechtfertigt keine andere Beurteilung.“ (Entscheidung vom 06.07.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2753\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/)).

DAK:

Die Staatsanwaltschaft Hamburg schlägt gleich Pflöcke ein, bevor es überhaupt losgeht, und bestätigt den Eingang einer Anzeige (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2742\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/)). Die anschließend erfolgte Aufforderung zur Richtigstellung hat lediglich dazu gereicht im Betreff der Entscheidung von einem „**Strafantrag**“ zu reden, ansonsten wurde die nicht vorhandene „**Anzeige**“ nicht weiter bearbeitet (Entscheidung vom 06.07.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2744\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/)).

Wir fassen zusammen:

Für die Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Strafanträge, wenn die Beschuldigten Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Institutionen sind,

basta. (eingedenk des Spruches: „Milliarden von Fliegen ... können nicht irren“ gilt hier „Tausende von Staatsanwälten können nicht irren“; siehe Kap. 2).

Und wenn die OStA Schuhmaier von der Generalstaatsanwaltschaft in München erst mit ihrem „rechtstheoretischen“ Sinnieren über Strafanträge / Strafanzeigen alles durcheinanderbringt, dann soll sie mal in ihre Schulungsunterlagen „Sonderdeutung/Sonderbeugung der StPO für Staatsanwälte oder solche, die es werden wollen“ schauen. – Karriere fördernd ist ihre Herum-Eierei jedenfalls nicht.

3.3 Die Blindgänger argumentieren mit totaler Blindheit

Es ist festzustellen, dass es tatsächlich Staatsanwälte gibt die wissen: Wenn man sich die Augen zudrückt und fest mit undurchsichtigem Tuch verbindet, dass man dann nichts mehr sieht; diese halten es nicht einmal für nötig zu bemerken, dass sie nichts sehen. Andere halten diese Tatsache für nicht so selbstverständlich und fühlen sich verpflichtet in ihren Beschlüssen zu erwähnen, dass sie mit selbsterzeugter Blindheit geschlagen sind und dann meinen sie müssten partout auch noch Gründe dafür liefern, dass sie mit absichtlich geschlossenen Augen nichts sehen.

Staatsanwälte, die uns erklären wollen, warum sie mit verschlossenen Augen nichts sehen:

Die StA Frau Büttner von der Staatsanwaltschaft Landshut sieht keine „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ [...eines Anfangsverdacht], die es nach den **kriminalistischen Erfahrungen** als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt (Entscheidung vom 26.03.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2722\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/)).

In der daraufhin erfolgten Beschwerde schließt sich der OStA Dr. Meyer von der Generalstaatsanwaltschaft in München der selbsterbeigeführten Blindheit an („Dem wird beigetreten“) und ergänzt „Nicht jede **Meinungsverschiedenheit** im Rahmen eines solchen [sozialrechtlichen] Verfahrens begründet zugleich den Anfangsverdacht für eine vorsätzliche Straftat ...“. (Entscheidung vom 06.05.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2724\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/)).

Bei der StA Allertseder der Staatsanwaltschaft München I liegen auch keine „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ vor, die es nach ihren „**kriminalistischen Erfahrungen** als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt“. (Entscheidung vom 30.03.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2731\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/)).

Auch der OStA Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I sieht keine „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“, die es nach seinen „**kriminalistischen Erfahrungen** als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt“. (Entscheidung vom 03.05.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2304\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/)).

Die StA Garnreiter der Staatsanwaltschaft München I will (wie bereits oben erwähnt) partout kein Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung gegen die OStA Schuhmaier einleiten; auch sie sieht bei verschlossenen Augen keine „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“, denn „diese müssen es nach den **kriminalistischen Erfahrungen** als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt“ (Entscheidung vom 02.07.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2314\]](#)).

OStA Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I bleibt sich treu und sieht unabhängig vom Fall weiterhin keine „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“, die es nach seinen „**kriminalistischen Erfahrungen** als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt“. (Entscheidung vom 11.05.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2751\]](#)).

Die StA Wende von der Staatsanwaltschaft Hamburg hat einen besonderen Dreh gefunden: sie will ja einschreiten, aber sie ist **nicht berechtigt** – das schauen wir uns genauer an (s.u.) (Entscheidung vom 05.07.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2744\]](#)).

Der Lt.OStA Dr. Junck von der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg hat zwar einerseits die Augen fest verschlossen, denn er sieht nach seiner „**kriminalistischen Erfahrung**“ keine „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“, also nichts. Aber irgendwie muss er denn doch schummeln oder besitzt eine Art Janusköpfigkeit, denn er sieht bei angeblich geschlossenen Augen, dass der Strafantrag begründet ist mit „**pauschalen und unsubstantiierten Behauptungen, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen und denktheoretische Möglichkeiten**“ (Entscheidung vom 20.08.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2746\]](#)).

Die „kriminalistische Erfahrung“ der Staatsanwälte:

Auszug aus der Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft in München (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2305\]](#)) über die Entscheidung des OStA Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I ([e.b.d](#) Referenznr. [\[IG_K-JU_2304\]](#)):

„Es braucht keine kriminalistischen Erfahrungen (deren Vorliegen hier anzuzweifeln ist), sondern schlicht das Begreifen der Tatsache, dass nach menschlichem logischem Denken etwas, was geschehen ist, offensichtlich auch möglich sein muss. Die Unterstellung, es lägen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, ist eine **bewusst unwahre Aussage** des **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I**.

Im Strafantrag wurden nicht nur „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ mitgeliefert, sondern sämtliche erforderlichen gerichtsfesten Beweise für alle darin enthaltenen Feststellungen, die sowohl einen „**hinreichenden**“ als auch einen „**dringenden Tatverdacht**“ stützen. Dies nicht erkennen zu können wäre gleichzusetzen mit der Behauptung, der Staatsanwalt könne nicht lesen (Lesen im Sinne: nicht nur phonetische Wiederholung des geschriebenen Textes, sondern auch inhaltliches Begreifen der deutschen Sprache). Der Antragsteller geht davon aus, dass keine Person zum Staatsanwalt berufen wird, die nicht der deutschen Sprache wenigstens in Grundzügen mächtig ist.

Das Gesetz besagt in § 152 Abs. 2 StPO, dass zum Einschreiten der Staatsanwaltschaft ein „Anfangsverdacht“ vorliegen soll, dies ist gleichbedeutend mit dem Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“.

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

- (1) *Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.*
- (2) *Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen **aller** verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, **sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.***

Der zweite Satz (... „kriminalistische Erfahrungen“...) ist eine erdichtete Gesetzesergänzung, dies **dürfte** ebenfalls den **Straftatbestand der Rechtsbeugung durch den OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** erfüllen:

Da der „Anfangsverdacht“ im Strafrecht nicht definiert ist, wird er zu einer Wunsch-Dir-Was-Veranstaltung durch den Staatsanwalt missbraucht. Beispielsweise ist in Wikipedia zu finden:

Anfangsverdacht (<https://de.wikipedia.org/wiki/Anfangsverdacht>)

[... hier Wikipedia-Text gekürzt ...] **Er muss in konkreten Tatsachen bestehen, wobei die Schwelle hierfür allerdings mitunter niedrig ist.** So sind so genannte Initiativvermittlungen nach Nr. 6.2 der Anlage E der [Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren](#) schon dann zulässig, wenn „**nach kriminalistischer Erfahrung die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist**“ [...]

Hier klingt die Erfindung mit der „kriminalistischen Erfahrung“ schon wieder anders. Im Übrigen könnte man mit gleichem rechtlichen Anspruch auch den Zusatz zu § 152 (2) StPO erdichten: „Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn konkrete Tatsachen bestehen.“

Wobei dies aber eigentlich nur eine Verschiebung der Willkür ist, denn ein Staatsanwalt könnte behaupten: „Eine objektive Tatsache ist erst dann gegeben, wenn ich sie subjektiv glaube“. Für den OStA (HAL) Heidenreich ist etwas tatsächlich Geschehenes noch lange nicht im Bereich des Möglichen angekommen. Für ihn bräuchte es keine Verdachtsstufen. Es bräuchte auch keine Strafgesetze, denn was eine Straftat ist, bestimmt er selbstherrlich ganz allein. Es bräuchte auch keine Strafprozessordnung, denn er **dürfte** sich ja ohnehin nicht an sie halten.“

Die vollständige Ignoranz der Beweismittel aus dem Strafantrag durch den **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** **dürfte** genau diese Willkür zum Ausdruck bringen. Der **OStA (HAL) Heidenreich** behauptet also allen Ernstes, dass die Existenz von in Schreiben der AOK Bayern enthaltenen Drohungen zur Durchsetzung der Straftat Nötigung, deren Kopien ihm vorliegen, etwas extrem Unwahrscheinliches ist.

Der OStA (HAL) Heidenreich begründet wie folgt

„Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen. Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten sind nicht ersichtlich.“

Der sehr häufig von Staatsanwälten verwendete Spruch mit der „**kriminalistischen Erfahrung**“ scheint ebenfalls fest in den Schulungsunterlagen „Sonderdeutung/Sonderbeugung der StPO für Staatsanwälte oder solche, die es werden wollen“ verankert zu sein. Vielleicht sollte man da in Zukunft ergänzen, dass aus „krimineller Erfahrung“ nicht unbedingt auf „kriminalistische Erfahrung“ zu schließen ist.

Die „fehlende Berechtigung“ zum Einschreiten für die StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg:

Auszug aus der Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2745]) über die Entscheidung des StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg ([e.b.d](#) Referenznr. [IG_K-JU_2744]):

In der Begründung ihrer Entscheidung teilt die StA Wende mit:

*„Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO **nur dann berechtigt** und verpflichtet einzuschreiten, wenn **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für eine Straftat vorliegen.“*

Der tatsächliche Gesetzestext lautet:

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

- (1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.
- (2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen **aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

D.h. die Umformulierung der Kondition „sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ für die Gültigkeit des Regelungsgehaltes in „ist [...] **nur dann berechtigt**“ ist bereits eine sehr grenzwertige Sprachverdrehung des § 152 StPO. Aber damit hat es ja noch kein Bewenden durch die StA Wende:

„Der mit diesen Worten umschriebene sogenannte Anfangsverdacht löst nicht nur die Erforschungspflicht aus, sondern begrenzt auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten.“

Damit hat sie die Grenze endgültig überschritten, das **dürfte** ebenfalls den **Straftatbestand der Rechtsbeugung durch die StA Wende** erfüllen, da es mit der Absicht verbunden wurde zu begründen, warum sie keine „Befugnis“ hat gegen die bekannt gewordenen Straftaten vorgehen zu dürfen. Ihre rechtsbeugende Behauptung „Der [...] Anfangsverdacht [...] begrenzt auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten“ ist grundsätzlich etwas anderes als die Aussage: nicht alles, von dem behauptet wird, es sei ein **Anfangsverdacht**, erfüllt auch tatsächlich diese gesetzliche Bedingung.

Durch ihr weiteres Gestümper wird es keinen Deut besser:

*„Zureichende [es fehlt aus dem Gesetzestext das Wort „tatsächliche“] Anhaltspunkte sind nur solche, die es rechtfertigen, die Mittel der Strafverfolgungsbehörden einzusetzen und, wenn auch in geringem Maße, **in die Rechtssphäre des Bürgers einzugreifen**, um festzustellen, ob eine verfolgbare Straftat vorliegt und wer sie begangen hat. Derartige Anhaltspunkte für eine Straftat liegen hier nicht vor.“*

Besonders peinlich wird es, wenn die StA Wende vermeiden will, dass in meine [Bürger] Rechtssphäre durch Strafverfolgung der Täter ungerechtfertigt eingegriffen werden würde, als ob der Eingriff nicht seit nunmehr 7 Jahren durch die Täter längst passiert. Ihre Unterstellung, es lägen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, ist eine **bewusst unwahre Aussage der StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg**.

Im Strafantrag wurden nicht nur „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ mitgeliefert, sondern sämtliche erforderlichen gerichtsfesten Beweise für alle darin enthaltenen Feststellungen, die sowohl einen „hinreichenden“ als auch einen „**dringenden Tatverdacht**“ stützen. Dies nicht erkennen zu können wäre gleichzusetzen mit der Behauptung, die Staatsanwältin könne nicht lesen (Lesen im Sinne: nicht nur phonetische Wiederholung des geschriebenen Textes, sondern auch inhaltliches Begreifen der deutschen Sprache).

Da der „Anfangsverdacht“ im Strafrecht nicht definiert ist, wird er zu einer Wunsch-Dir-Was-Veranstaltung durch die Staatsanwältin missbraucht. Beispielsweise ist in Wikipedia zu finden:

Anfangsverdacht (<https://de.wikipedia.org/wiki/Anfangsverdacht>) ist eine der **Verdachtsstufen** bei der **Strafverfolgung** in **Deutschland**. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sind die **Strafverfolgungsbehörden** zur Aufnahme von **Ermittlungen verpflichtet**. Der Anfangsverdacht ist abzugrenzen vom *hinreichenden* (§ 170, § 203 StPO) sowie vom *dringenden Tatverdacht* (vgl. etwa § 112 Abs. 1 StPO).

Voraussetzungen:

Ein Anfangsverdacht, der Anlass zum Einschreiten gibt und zur Erforschung des Sachverhaltes verpflichtet, setzt voraus, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für eine verfolgbare (ohne erkennbare Verfolgungshindernisse, wie etwa offensichtlicher Schuldausschlussgründe bei Kindern) **Straftat** vorliegen (vgl. § 152 Abs. 2 in Verbindung mit § 160 Abs. 1 StPO). Anlass zur Prüfung von Ermittlungen ergibt sich beispielsweise aus **Strafanzeigen**, **amtlich erlangten Erkenntnissen** (Konkursakten, Berichte in Medien), auch ausnahmsweise aus privat erlangten Kenntnissen mit hohem öffentlich-rechtlichem Einschlag (**besonderes öffentliches Interesse**).^[1]

Mit dem Anfangsverdacht wird grundsätzlich eine Hürde für den Beginn von Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Polizei errichtet. Erst wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“, § 152 Abs. 2 StPO, vorliegen, dürfen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden. **Der Anfangsverdacht schützt den Betroffenen so vor Ermittlungen aufgrund bloßer Vermutungen. Er muss in konkreten Tatsachen bestehen, wobei die Schwelle hierfür allerdings mitunter niedrig ist.** So sind so genannte Initiativermittlungen nach Nr. 6.2 der Anlage E der **Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren** schon dann zulässig, wenn „nach kriminalistischer Erfahrung die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist“.

Dabei kann die verspätete Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ein pflichtwidriges Verhalten der **Ermittlungsbehörden** darstellen. So ist der Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß **Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK** verletzt, wenn trotz Vorliegens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte

für eine versuchte Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, um mit dem Zuwarten die Verfolgung wegen einer vollendeten Straftat zu erreichen.[2] Darüber hinaus hat der Verletzte bei Vorliegen eines Anfangsverdachts in bestimmten Fallgruppen einen Anspruch auf Strafverfolgung Dritter[3] und damit einen Anspruch auf förmliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten durch die zuständige Staatsanwaltschaft. [4] Der Verletzte kann seinen Anspruch gegebenenfalls im Wege des Klageerzwingungsverfahrens oder des Ermittlungserzwingungsverfahrens gerichtlich durchsetzen.[5]

Hier klingt die Erfindung mit dem „strafvereitelnden Anfangsverdacht“ zum Schutz des Bürgers schon ganz anders. Im Übrigen könnte man mit gleichem rechtlichen Anspruch auch den Zusatz zu § 152 (2) StPO erdichten: „Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn konkrete Tatsachen bestehen.“

Wobei dies aber eigentlich nur eine Verschiebung der Willkür ist, denn ein Staatsanwalt könnte behaupten: „Eine objektive Tatsache ist erst dann gegeben, wenn ich sie subjektiv glaube“. Für die StA Wende ist etwas tatsächlich Geschehenes noch lange nicht im Bereich des Möglichen angekommen. Für sie bräuchte es keine Verdachtsstufen. Es bräuchte auch keine Strafgesetze, denn was eine Straftat ist, bestimmt sie selbstherrlich ganz allein. Es bräuchte auch keine Strafprozessordnung, denn sie dürfte sich ja ohnehin nicht an sie halten. Die vollständige Ignoranz der Beweismittel aus dem Strafantrag durch die **Staatsanwältin Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg** dürfte genau diese Willkür zum Ausdruck bringen.

Das alles erinnert sofort an die Tatsachen-Feststellungen im Dokument [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn).

Die StA Wende fasst wie folgt zusammen:

„Aufgrund Ihres Vorbringens können weder [es fehlt aus dem Gesetzestext das Wort „zureichende“] tatsächlichen Anhaltspunkte für eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Nötigung, strafbar nach § 240 Strafgesetzbuch, noch für eine Amtsanmaßung, strafbar nach § 132 Strafgesetzbuch, der Beteiligten an dem vorliegenden Sozialrechtsstreit festgestellt werden.“

Da der Unterscheidungsfähigkeit oder/und dem Unterscheidungswillen zwischen einerseits Realität / Wahrheit / Tatsachen und andererseits Fiktion / Lügen durch die **Staatsanwältin Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg** nicht mehr allzu viel Zutrauen geschenkt werden kann lassen wir doch besser die Verantwortlichen der DAK Gesundheit Stellung nehmen, was sie von ihren Taten halten:“

Wir fassen zusammen:

Die Strafprozessordnung hat (auch) den Mangel, dass die Behandlung von Straftaten durch 3 Verdachtsstufen („Anfangsverdacht“, „hinreichender Tatverdacht“ „dringender Tatverdacht“) gesteuert werden soll. Wenn dann der „Anfangsverdacht“ aber nicht in der StPO definiert ist, ist es bei Desinteresse unmöglich die Staatsanwälte zu ihrer Arbeit zu bewegen; nicht nur, weil sie ggf. nicht wollen auch weil es Weisungen ihrer Fach- und Dienstaufsicht geben kann, dass sie es auch gar nicht sollen / dürfen.

Die Gesetzgeber hätten wissen können und müssen, dass die Staatsanwälte wie alle Juristen den Hang haben die Gesetzestexte nach Lust und Laune zu verbiegen. Wenn dann durch Nachlässigkeit der Gesetzgeber die Gesetze tatsächlich unvollständig sind, kommt das einer Einladung zum „Festmahl der Rechtsbeugung“ gleich.

Hier kommt hinzu, dass es den Gesetzgebern (allesamt Mitglieder der Parteienoligarchie) durchaus in den Kram passt, dass diese Gesetzeslücke besteht.

3.4 „Eskalation“ - nicht stattfindend oder nach unten

„Eskalation“ nicht stattfindend:

Die Argumente des Beschwerdeführers/Antragstellers werden einfach ignoriert, stattdessen werden die Staatsanwälte, über die die Beschwerde erfolgt, aufgefordert ihre unrechtmäßigen Äußerungen zu wiederholen. Diesen Gesetzesbrüchen schließt man sich kurzerhand an...

In der Ablehnung der Beschwerde des OStA Dr. Meyer von der Generalstaatsanwaltschaft in München steht das Konstrukt (Entscheidung vom 06.05.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2724]):

*„Die Staatsanwaltschaft Landshut führte hierzu bei Vorlage der Akten Folgendes aus:
[...]
Dem wird beigetreten.“*

In den Ablehnungen der Beschwerden der OStA Schuhmaier von der Generalstaatsanwaltschaft in München steht jeweils das Konstrukt (Entscheidung vom 10.05.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2736]; Entscheidung vom 08.06.2021; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2306]):

*„Die Staatsanwaltschaft München I führte hierzu bei Vorlage der Akten Folgendes aus:
[...]
Dem wird beigetreten.“*

... oder man schließt sich dem an, ohne sich der Mühe zu unterziehen nochmals nachzufragen.

In der Ablehnung der Beschwerden der OStA Schuhmaier von der Generalstaatsanwaltschaft in München heißt es (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2753]):

*„Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.
Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen.“*

„Eskalation“ nach unten:

Vorhaltungen in der Beschwerde gegenüber der OStA Schuhmaier von der Generalstaatsanwaltschaft in München über die Straftaten des OStA Heidenreich von der Staatsanwaltschaft München I bearbeitet sie nicht etwa selbst, sondern erfindet eine Strafanzeige, die sie von der StA Bichler von der Staatsanwaltschaft München I „abwimmeln“ lässt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2306]).

Vorhaltungen in der Beschwerde gegenüber dem Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle der Generalstaatsanwaltschaft in München über die Straftaten des OStA Schuhmaier von der Generalstaatsanwaltschaft in München landen auf ominösem Weg (die OStA Schuhmaier erfindet jedenfalls in ihrem Übersprungsverhalten auch noch eine an den Beschwerdeführer mitgeteilte Strafanzeige aus dem Nichts gegen sich selbst) bei der StA Garnreiter von der Staatsanwaltschaft München I, die die Aufgabe hat die von der OStA Schuhmaier begangenen Straftaten „abzuwimmeln“. Sie leistet dies auf die altbekannte Weise, indem sie die Augen zukneift und nichts sieht (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2314]).

Überhaupt scheint der Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle die personifizierte Unzuständigkeit/ Verantwortungslosigkeit zu sein. Selbst persönlich an ihn gerichtete Schreiben tangieren ihn nicht (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2307], [IG_K-JU_2311], [IG_K-JU_2313]) und werden, wenn überhaupt, von seinen „Untertanen“ in der Generalstaatsanwaltschaft „bearbeitet“. Dass „seine“ Staatsanwälte (OStA Dr. Meyer, OStA Schuhmaier) stets „im Auftrag“ (also in seinem Auftrag) agieren wird als lässlich angesehen. Schließlich unterschreiben z.B. die Staatsanwälte in der Staatsanwaltschaft München I, die ebenfalls dem Generalstaatsanwalt Röttle unterstehen (siehe Kap. 2.2), im Rausch der Allmacht ohne irgendwelche Hinweise auf hierarchische Verantwortungen.

Wir schlussfolgern:

Die nicht stattfindende, verweigerte Eskalation oder die Eskalation nach unten sind beides Methoden, um die vollständige Verantwortungslosigkeit für das eigene Tun zu reklamieren. Was immer für Straftaten zu Tage treten, im schlimmsten Fall waren es „die da unten“. Man meint sich für nichts rechtfertigen zu müssen, denn man hat ja nichts getan (nicht einmal seine gesetzliche Pflicht erfüllt).

Dieses Prinzip ist absolut nichts Neues und wird heutzutage in verschiedensten Bereichen der Gesellschaft von den oberen Hierarchien beherzigt. Z.B. reagieren die wenigsten Vorstände der gesetzlichen Krankenkassen selbst auf die ihnen gemachten Vorwürfe des kriminellen Handelns (siehe AOK; (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-KK_2367], [IG_K-KK_2379], [IG_K-KK_2381]): Neu ist aber hier bei den Staatsanwaltschaften die durchgehaltene Konsequenz der versuchten Verantwortungslosigkeit. Daraus dürfen wir schlussfolgern, das Wissen um die eigenen strafbaren Handlungen ist bei den Staatsanwaltschaften besonders ausgeprägt.

3.5 *Hartgesottene oder Weicheier*

Hartgesottene Staatsanwälte missachten die StPO, d.h. sie begehen ein Verbrechen (§ 339 StGB Rechtsbeugung), indem sie stupide behaupten ein „Strafantrag“ gegen Mitglieder öffentlich-rechtlicher Institutionen (und den Parteienoligarchen untertänigst dienende Untertanen – früher „Volksgenossen“ geheißen) ist immer eine „Strafanzeige“. Sie begehen „Strafvereitelung im Amt“ (§ 258a StGB) für alle Straftaten, die nach Strafantrag zu verfolgen wären und für alle Straftaten, die ihnen durch die mitgelieferten **Beweis**unterlagen zusätzlich bekannt werden und die nicht unbedingt nur den im Strafantrag genannten Beschuldigten zugeordnet sein müssen. Und sie brechen ganz nebenbei die Verfassung (Art. 103 (1) GG) und verletzen den Antragsteller in seinen grundrechtsgleichen Rechten (aber welcher staatlich angestellte Jurist betrachtet das heutzutage nicht als nur lässliches Kavaliersdelikt).

Weicheier hingegen haben irgendwie schlechte Nerven und bringen es nicht fertig einfach nur ihren Staatsanwaltsjob (siehe Kap. 4.1) zu erledigen. Sie meinen, sie müssten den Antragstellern noch gesondert erklären, dass das alles doch irgendeine geheimnisvolle Richtigkeit hat, was sie da veranstalten.

Beispiel 1: StA Frau Bichler der Staatsanwaltschaft München I erklärt warum ein Strafantrag eigentlich immer eine Strafanzeige ist.

Auszug aus dem Schreiben:

20210625 Rüter an Reinhard Röttle Generalstaatsanwalt in München cc StA Bichler_Generalstaatsanwaltschaft München_Reaktion auf "absehen von Ermittlungsverfahren" nach unterstellter Strafanzeige_Wiederholung der Aufforderung erneute Bearbeitung Beschwerde bitte mit Berechtigung und nach Gesetz (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2311])

„.....

Und natürlich kann die StA Bichler gemäß § 152 (2) StPO nichts machen, weil ja der „zureichende tatsächliche Anhaltspunkt“ nicht vorliegt bzw. von ihr mit zusammen gekniffenen Augen nicht erkennbar ist. Man muss schlussfolgern, dass im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft München schon deshalb alles eine Strafanzeige sein bzw. werden muss, damit der Satz von den fehlenden „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten“ wiedergekaut werden kann; manchmal garniert mit der staatsanwaltlichen kriminalistischen Erfahrung.

1. Im objektiven Tatbestand kommt die StA Bichler zum Ergebnis

*„Täter einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB) kann nur sein, wer als Richter, Schiedsrichter oder **Verwaltungsangehöriger** in einem förmlichen Verfahren eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit ausübt. Dies war zwar hier der Fall.“*

Das Gesetz (s.u.) nennt „Richter, Schiedsrichter oder ein anderer **Amtsträger**“. Verwaltungsangehörige sind nicht grundsätzlich auch Amtsträger im Sinn des Gesetzes.

Das ist zwar hier falsch wiedergegeben, weil nicht jeder Verwaltungsangehöriger in Frage kommt, aber trotzdem keine Rechtsbeugung (s.u.). Dennoch: Kann man bei der Staatsanwaltschaft nicht einmal einen Gesetzestext nehmen, so wie er dasteht und ohne ihn zu verbiegen, auch wenn man keine Rechtsbeugung vorhat?

Im Übrigen bearbeitet die StA Bichler den Vorwurf „Strafvereitelung im Amt“ und das tut sie, indem sie sich über den Straftatbestand der „Rechtsbeugung“ Gedanken macht, um ihre Verfügung zu begründen.

2: Der subjektive Tatbestand ist eine wahre Suada an hätte/könnte/täte bzw. ... hätte/könnte/täte nicht.

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

Man kann die Tatsache, dass die Gesetzgeber es auch hier (wie beim „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkt“ des „Anfangsverdachts“) nicht fertig gebracht haben im Gesetz klar zu definieren, was eine Rechtsbeugung ist, auch auf den Punkt bringen. Klarer wird es, wenn man nicht versucht herum zu labern, warum die Handlungen des OStA Heidenreich keine sind, sondern klar sagt, was eine Rechtsbeugung offensichtlich ist:

*„Rechtsbeugung ist die **vorsätzlich** falsche Anwendung des Rechts durch Richter, Amtsträger oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei**“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbeugung>)*

Und wenn es denn sein soll, kann man sich ja sogar auf die Minimalforderung des BGH herablassen: Der Amtsträger muss sich

„bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“

haben, wobei der **Vorsatz** sich darauf richten muss, das Recht zugunsten oder zuungunsten einer Partei zu verletzen;

wohlwissend,

dass die Festlegung durch den BGH (ausdrückliche Anerkennung des bedingten Vorsatzes durch den BGH in 1994), was „Rechtsbeugung“ sei, in Deutschland verbotenes / verfassungswidriges Richterrecht ist, welches nur mit dem Versagen der Gesetzgeber erklärt werden kann; was aber nicht heißt, dass es entschuldbar ist, denn der BGH wäre gesetzlich verpflichtet über das Bundesverfassungsgericht die Schließung der Lücke durch „den Gesetzgeber“ anzustoßen, anstatt selbst Gesetzgeber zu spielen,

dass der BGH 1962 vom Journalisten Ernst Müller-Meiningen jr. als „Traditionskompanie des [nazideutschen] Reichsgerichts“ eingestuft wurde ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr \[IG_O-JU_100\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr_[IG_O-JU_100])),

dass der BGH Jahrzehnte brauchte, um sich mit seiner braunen Vergangenheit zu beschäftigen und erst in seinem Grundsatzurteil von 1995 bedauerte, dass auf Grund „folgschweren Versagens der bundesdeutschen Justiz“ NS-Richter nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden sind, dass z.B. der Präsident dieses BGH von 2000 bis 2008, Günter Hirsch, als geistiger Brandstifter ein glühender Verfechter für verbotenes Richterrecht war und somit ein unverbesserlicher Vorkämpfer für den notorischen Verfassungsbruch in der „Recht“sprechung ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn \(v5\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn_(v5))), Kap. II „GÜNTER HIRSCH _ RECHTSSTAAT – RICHTERSTAAT“),

dass die Begründung von rechtsbeugendem Richterrecht mit eben diesem Richterrecht eine extrem beliebte Methode von Juristen ist ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn \(v5\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn_(v5))), Kap. „IV DIE AUSLEGUNGSMETHODIK DER JURISTEN)

und wohlwissend,

dass diese „Definition“ des BGH damit die „strafrechtliche Selbstkontrolle ganz erheblich ein[schränke]. Sie lasse eindeutige und vorsätzliche Rechtsverstöße der Richter in unklarem Ausmaß straflos. **Unverkennbar sei das Bestreben“ [des BGH] „ , den Anwendungsbereich der Strafvorschrift möglichst weitgehend einzuschränken. Diese einengende Gesetzesauslegung gehe bis zur Gesetzeswidrigkeit. § 339 StGB diene in erster Linie nicht, wie der BGH geradezu sinnwidrig behauptet habe, der Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit, sondern **ziele umgekehrt auf die Sicherung und Wahrung der Verantwortlichkeit des Richters und damit auf die richterliche Achtung von Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 GG)**. Denn die**

richterliche Freiheit müsse dort eine Grenze haben, wo die Unabhängigkeit in Verantwortungslosigkeit ausgeartet, der Wille des Gesetzgebers sogar vorsätzlich missachtet sei. Die Rechtsprechung habe ihre verfassungsrechtliche Bindung an das Gesetz gelockert. Dem § 339 StGB sei seine „rechtsstaatlich zentrale Stellung“ genommen. Denn die Einschränkung des Tatbestandes sei erheblich und zugleich unberechenbar. Die Anzahl der Verurteilungen könne man daher an einer Hand abzählen.“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbeugung> „Kritik an der Definition des BGH“).

Laut 1 BvR 1243/88 Rn 19 + 20 vom 03.11.1992 sagt der Erste Senat des **Bundesverfassungsgerichts** dazu (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_0005]** Rn 19,20):

„Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden. Grundgesetz, Gerichtsverfassung und Prozeßordnungen sichern die Gesetzesbindung ab und treffen zugleich Vorsorge gegen richterliche Fehlentscheidungen.

Das Grundgesetz setzt diese Ordnung voraus. Es hat dem Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgabe übertragen, Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht in letzter Instanz zu überprüfen. Insofern begnügt es sich, auch soweit Grundrechte betroffen sind, grundsätzlich mit dem Schutz, den die Fachgerichte gewähren.

*Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, **wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, daß es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen. So verhält es sich beispielsweise im Fall der unzulässigen Rechtsfortbildung“.***

und fasst seinen Beschluss zusammen:

„1. Die fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes macht für sich allein eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise mißdeutet wird.

2. Die Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) führt nicht dazu, daß das Bundesverfassungsgericht Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht überprüft: Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn **die Begründung der Entscheidung eindeutig erkennen läßt, daß sich das Gericht aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen.“**

Aber wie wir ja wissen, haben die vom BGH ohnehin nie ein Hehl daraus gemacht, dass sie vom Bundesverfassungsgericht nichts halten. Selbst wenn man sich also auf eine derart verfassungswidrige Auslegung des BGH einlässt, bleiben zwei wesentliche Dinge festzustellen:

1. Vorsatz

Der **Vorsatz** durch den OStA (HAL) Heidenreich ist zweifelsfrei bewiesen (siehe Beschwerde vom 26.05.2021 bei der Generalstaatsanwaltschaft München, Az 201 Zs 1557/21 a).

2. Schwere der Rechtsfolgen

Schwerwiegend im Sinn des § 339 StGB bedeutet nicht schwer- oder leichtwiegend auf dem Gewissen des rechtsbeugenden Amtsträgers, sondern die **Schwere der Rechtsfolgen für die begünstigte oder benachteiligte Partei.**

Der Schaden durch die Rechtsbeugung beträgt für meine Person ca. 18.000 EUR. Der bisher angerichtete Schaden insgesamt für die über 6 Millionen Betroffenen beträgt ca. 30 Milliarden EUR. Die Geschädigten Personen sind entweder im Rentenalter oder zumindest demnächst im Rentenalter. Das per Nötigung durch Massenbetrug „gestohlene“ Geld war jeweils Teil der privaten Altersvorsorge der betreffenden Person. Das Wort „gestohlen“ hat volle Berechtigung, denn wenn der Einzelne der Nötigung nicht stattgibt, dann wird das Geld per „Diebstahl in besonders schwerem Fall“ (§§ 242, 243 StGB) von seinem Konto gestohlen (Staatsanwaltschaft Landshut Az 301 Js 9291/21 > Generalstaatsanwaltschaft München Az 401 Zs 1078/21 f; Staatsanwaltschaft München Az 241 Js 127861/21 > Generalstaatsanwaltschaft München Az 201 Zs 1204/21 a).

Ein Schaden pro Person in der Größenordnung 10 bis 25 Tausend EUR bedeutet zuweilen für den Einzelnen, dass ihm 1 bis 2 Jahresrenten gestohlen werden. Es trifft nicht alle gleichermaßen hart, aber für manch einen mit dürrtger gesetzlicher Altersrente ist das ein extremer Eingriff in seine Lebensverhältnisse.

Darüber hinaus hat dieser seit 17 Jahren praktizierte **staatlich organisierte Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, der nach Anzahl der beteiligten - in der Mehrzahl öffentlich-rechtlichen - Organisationen größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland** dramatische gesamtgesellschaftliche Auswirkungen. Durch die Kriminalisierung der Justiz wurden Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beseitigt.

Auch bei gesetzwidriger, restriktiver Auslegung der Rechtsbeugung ist diese ohne Wenn-und-Aber durch die OStA Heidenreich erfüllt; und dies gilt auch für die OStA Schuhmaier von der Abt. 2 der Generalstaatsanwaltschaft in München (siehe Schreiben an Sie vom 11.06.2021). Und es gilt ebenfalls für die StA Frau Bichler der Staatsanwaltschaft München I: Ihr Bemühen, die „Abweisung“ der unterstellten Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt gegen den OStA Heidenreich zu begründen, **dürfte** nichts weiter sein als eine wortreiche **rechtsbeugende Begründung von Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**.

Damit hat die StA Frau Bichler aber noch nicht genug:

*„Nur klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Strafanzeige im Sinne der Strafprozessordnung jede Mitteilung eines Sachverhalts ist, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet. Unbeachtlich der Überschrift „Strafantrag zur Erhebung der öffentlichen Klage“ stellt das Schreiben des Dr. Rüter vom 11.04.2021 (Bl. 4 ff.) damit – **auch** – eine Strafanzeige dar.“*

Ein Strafantrag und eine Beschwerde über die Nichtbearbeitung eines Strafantrags hat immer die Mitteilung eines Sachverhalts zum Gegenstand, der nach Meinung des Antragstellers Anlass für eine Strafverfolgung bietet (sonst hätte der Strafantragstellende etwas grundsätzlich falsch verstanden). Wenn der Antragsteller sonst noch „Meinungen“ haben sollte, diese aber nicht hingeschrieben hat, dann ist die Deutung von deren Gehalt durch Leser reine Unterstellung. Nach Sicht der StA Bichler ist also jeder begründete Strafantrag und jede Beschwerde über dessen Nichtbearbeitung „**auch**“ gleichzeitig eine Strafanzeige. D.h. ein begründeter **Strafantrag ist identisch** mit einer **Strafanzeige** und eine **Beschwerde** über die Nichtbearbeitung eines begründeten Strafantrags ist **identisch** mit einer **Strafanzeige** (in Kurzform):

Strafantrag = Strafanzeige oder Strafanzeige = Strafantrag
Widerspruch = Strafanzeige oder Strafanzeige = Widerspruch

Die Worte Strafantrag = Strafanzeige = Widerspruch sind also Synonyme. D.h. in § 160 StPO steht zwar „oder auf anderem Wege“, aber die Gesetzgeber hätten sich das schenken können, denn es gibt nach StA Bichler gar keine anderen Wege.

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

„(1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege**“ [durch Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft München I oder durch Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft in München] „**von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**“

(2) [...]

Sobald die Staatsanwaltschaft von einem von ihr verfolgbareren Sachverhalt erfährt, liegt nach StA Bichler auch eine Strafanzeige vor. Das bedeutet, die Staatsanwälte haben **immer** die Freiheit zu entscheiden ob ein „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkt“ vorliegt, was natürlich „naturgemäß“ **niemals** sein kann, denn alle „**vermuteten**“ Straftaten der Staatsanwälte haben eine große Überschrift: Strafvereitelung zum Vorteil von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen. Das lässt an ein Zitat aus der Startseite der „IG GMG-Geschädigte“ (<https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Startseite/>) denken:

„Ihre entscheidende Stütze finden die Politiker dabei“ [beim staatlich organisierten Betrug ...] „in den von ihnen selbst verfassungswidrig auserkorenen staatlichen Juristen mit deren ihnen während der Ausbildung eingepflanzten Sucht, sich als Teil der Eliten zu wähnen, deren unausrottbarer Sucht, den Gesetzen einen verborgenen, in den Gesetzestexten nicht zu lesenden und angeblich nur ihnen zugänglichen Sinn unterzuschieben, und deren Sucht die wahren Herrscher des demokratischen „Rechts“staates zu suchen, die sie tatsächlich in den etablierten politischen Parteien gefunden haben, denen sie als „Diener der Herrschenden“ ihre Künste der Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung/Rechtsbeugung angedeihen lassen können.“

Diese Herleitung der unvermeidbaren Existenz von Strafanzeigen und der aus deren „Bearbeitung“ ableitbaren Möglichkeit „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (bei fest verschlossenen Augen) einfach nicht sehen zu können und der dann darauf basierenden Verweigerung von Ermittlungsverfahren **dürfte** nichts anderes sein als eine weitere **Rechtsbeugung (§ 339 StGB) durch die StA Bichler** zur Stützung der **Strafvereitelung im Amt**.

.....“

Beispiel 2: OStA Herr Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I erklärt warum die Rechtsbeugungen der Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts keine Rechtsbeugungen sind.

Auszug aus dem Schreiben:

20210623 Mühlbauer Beschwerde an Generalstaatsanwaltschaft München über Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I (120 Js 141173/21) WEGEN VERMUTUNG: mehrfacher massiver Missachtung StPO (§ 152 (2), §§ 158-177, insb. § 160), 2 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB), 2 Strafvereitelungen im Amt (§ 258a StGB), unmittelbarer Verfassungsbruch Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) = Verletzung grundrechtsgleicher Rechte
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [JIG_K-JU_2752](#))

„.....

Der OStA (HAL) Heidenreich begründet weiter:

„Der Tatbestand der Rechtsbeugung erfasst nach ständiger Rechtsprechung nicht jede unrichtige – auch nicht jede unververtretbare – Rechtsverletzung, sondern setzt einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege voraus. D“

Der Straftatbestand der Rechtsbeugung kommt im Zusammenhang mit der Nötigung, als Kern des Strafantrags, im Schritt 1 („Schaffung der unabdingbaren Voraussetzungen für die Nötigung“) vor, in welchem die Beschuldigten **§ 105 (3) SGG** missachtet haben *„(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.“*

Da wir ja schon den deutlichen Hinweis haben, dass der OStA (HAL) Heidenreich Defizite hat beim Verständnis was das Rechtssystem im Allgemeinen ist, was rechtliche Normen im Speziellen besagen und was seine Amtsaufgaben sind, schauen wir doch lieber, was das Strafgesetzbuch zum Thema Rechtsbeugung festlegt, der Tatbestand der Rechtsbeugung ist in § 339 StGB definiert:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieser Tatbestand wird nicht durch ständige Rechtsprechung von Richtern modifiziert oder gar nivelliert; und es besteht auch kein Gewohnheitsrecht auf Rechtsbeugung („ständige Rechtsprechung“). Die gesetzliche Regelung gilt unabhängig davon, ob es Juristen gibt und wie viele es von dieser Sorte gibt, denen dieser Tatbestand nicht passt und die lieber die Gesetze „unrichtig“ oder gar „unvertretbar unrichtig“ anwenden. (Ganz nebenbei; es hapert an der deutschen Sprache beim OStA (HAL) Heidenreich (mislungene doppelte Verneinung): was ist „nicht jede unrichtige [...] Rechtsverletzung“ oder „nicht jede unververtretbare Rechtsverletzung“ ?)

Es gilt sowohl für die beschuldigten Richter des Bayerischen Landessozialgerichts als auch für den OStA (HAL) Heidenreich die Verfassung:

Art. 20 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 97 Abs. 1 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Die Vertreter der Rechtsprechung (Judikative) haben die Gesetze anzuwenden, ihre eingebildete „Rechtspflege“ ist nicht gefragt; ihre persönlichen Meinungen zu Wunschwirkungen von Gesetzen haben

sie sich zu verkneifen, Richterrecht ist im deutschen Rechtskreis verfassungswidrig und Art. 34 GG zeigt, dass sie bei vorsätzlicher (oder grob fahrlässiger) Missachtung von Gesetzen auch persönlich für ihre Straftaten haften ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die%20staatlichen%20Juristen%20-%20ein%20Berufsstand%20zwischen%20Missbrauch%20und%20Gr%C3%B6%C3%9Fenwahn)).

Der OStA (HAL) Heidenreich ist ja schon bekannt als jemand, der mit den Prinzipien des Drei-Säulen-Modells unserer parlamentarischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auf Kriegsfuß stehen **dürfte** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_2304\]](#), [\[IG_K-JU_2305\]](#)). Schade, dass er mit seinem abschließenden „D“ in seinen „Gründen“ nicht weitergekommen ist, denn es **dürften** ja noch mehr Offenbarungen seiner Rechts- und Demokratieverachtung zu erwarten gewesen sein.

Es ist offensichtlich, dass die vorliegende Beschwerde über die Entscheidung des OStA (HAL) Heidenreich zur Nichtbearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags auch die ihm hier vorgeworfenen Straftaten in den Blick rückt, wobei zu deren Bewertung durch die beiden Dokumente „Strafantrag des Antragstellers“ und „Entscheidung des OStA (HAL) Heidenreich“ schon fast alles Notwendige beschrieben ist. Da bei der strafrechtlichen Bewertung der vorgeworfenen Straftaten des OStA (HAL) Heidenreich (Strafvereitelung im Amt von <...Vortat...>) auch der Sachverhalt der weiteren (über die Nötigung der Beschuldigten als Gegenstand des Strafantrags hinausgehenden) und zugestandenen Straftaten der Beschuldigten aufzuklären ist (§ 160 StPO) und durch diese wiederum auf Straftaten der beteiligten DAK Gesundheit verwiesen wird (Begünstigung von **Betrug in besonders schwerem Fall**) sind die Informationen über die Straftaten der DAK Gesundheit in zweierlei Hinsicht hier etwas zu ergänzen:

- a) Zum einen, damit gar erst wieder argumentiert wird: dafür sei mit staatsanwaltlich-kriminalistischem Scharfblick kein Anfangsverdacht erkennbar.
- b) Zum anderen, um die finanziellen Auswirkungen der Straftaten abschätzen zu können (diese „finanziellen Auswirkungen“ sind ja gerade der Grund, warum der staatlich organisierte Betrug von allen daran Beteiligten mit mafiösen Strukturen seit 17 Jahren durchgeführt wird. ([§ 160 Abs. 3 Satz 1 StPO: „Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.“](#)))

Zu a) Wir lassen wieder die Verantwortlichen der DAK Gesundheit Stellung nehmen, was sie von ihren Taten halten:

- Die allgemeine Übersicht ist zu lesen unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>
- Dokumente mit gerichtsfester Aufarbeitung u.a. bzgl. der Mitwirkung der gesetzlichen Krankenkassen
 - [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821_Ubersicht%20uber%20den%20gro%C3%9Ften%20Skandal%20in%20Abbau%20von%20Demokratie%20und%20Rechtsstaatlichkeit%20seit%20Bestehen%20der%20Bundesrepublik%20Deutschland), Kap. I, II, VII
 - [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906_Das%20Zusammenspiel%20der%20T%C3%A4ter%20der%20GKVen%2C%20des%20BMGS%20und%20des%20BSG%20(staatlich%20organisierte%20Kriminalit%C3%A4t))
 - [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz%20-%20Teil%20I), Kap. 4, 5
 - [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200906 Das Treiben der Parteienoligarchie - Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200906_Das%20Treiben%20der%20Parteienoligarchie%20-%20Kriminalit%C3%A4t%20der%20gesetzlichen%20Krankenkassen%20und%20des%20Spitzenverbandes%20Bund%20der%20Krankenkassen%20-%20wirkungsloses%20und%20ungesetzliches%20Basteln%20an%20der%20Legaldefinition)
- Einzelbeweisdokumente zu gesetzlichen Krankenkassen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-KK_0xx\]](#), <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_0800\]](#), [\[IG_K-KK_23xx\]](#), [\[IG_K-KK_27xx\]](#), [\[IG_K-KK_29xx\]](#)
- Den Verantwortlichen der DAK Gesundheit (insbes. den Vorständen) wurden am 08.07.2019 und 26.09.2019 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2737\]](#), [\[IG_K-KK_2739\]](#)):
Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 (1), (3) Nr. 2 StGB)
Wann haben die Verantwortlichen der DAK Gesundheit dem widersprochen?: nie
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Verantwortlichen der DAK Gesundheit als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“)

Zu b) Abschätzung des finanziellen Schadens:

Durch den seit 2004 etablierten **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** wurden in der Bundesrepublik Deutschland bis heute **über 6 Millionen Rentner** um **ca. 30 Milliarden EUR** betrogen. Die DAK Gesundheit hat schätzungsweise einen Anteil von **2,34 Milliarden EUR** an dieser Betrugsbeute (geschätzt auf Basis der Anzahl Versicherter). Der dem Strafantragsteller durch die Verantwortlichen der DAK Gesundheit zugefügte Schaden beläuft sich auf **ca. 23.000 EUR**.

Das Legalitätsprinzip wird nach deutschem Recht rechtlich durch den Straftatbestand der **Strafvereitelung im Amt** (§ 258a StGB) und durch die Möglichkeit eines **Klageerzwingungsverfahrens** (§ 172 StPO) gestützt (<https://de.wikipedia.org/wiki/Legalit%C3%A4tsprinzip>). Da dies alles Informationen sind, die dem OStA (HAL) Heidenreich mit dem gestellten Strafantrag zur Verfügung standen, **dürfte** aus der **Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz StPO** und der **Missachtung der Inquisitionsmaxime** (Details s.o.) zu schlussfolgern sein, dass der **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** somit sich mindestens einer weiteren **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** schuldig gemacht haben **dürfte**:

Die „Vortaten“ (§ 258 Abs. 3) sind in diesem Fall: der seit 2004 (genauer seit den ersten rechtsbeugenden Entscheidungen des 12. Senats des Bundessozialgerichts (B 12 KR 36/06 B vom 14.07.2006, B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006) vollzogene Betrug zum einen durch die DAK Gesundheit an dem Antragsteller und zum anderen durch alle bundesdeutschen gesetzlichen Krankenkassen an allen Versicherten, die private Sparerrlöse aus Kapitallebensversicherungen erzielt haben.

Der Inhalt des gestellten Strafantrags richtet sich gegen die Nötigung im besonders schweren Fall gegen die Beschuldigten und dies bleibt natürlich auch nach vorliegender Beschwerde so. Es liegt nicht in der Verantwortung des Antragstellers, dass durch die gewählte „Verdummungsstrategie“ des OStA (HAL) Heidenreich, durch die Argumentation mit § 152 (2) StPO und sein Abgleiten auf die Genehmigung zur „Rechtsbeugung“ durch „Rechtsbeugung“ auch Straftaten zur Sprache kommen, die den Rahmen des Strafantrags überschreiten, aber von einer Staatsanwaltschaft nur mit massivem Rechtsbruch (Missachtung § 152 Legalitätsgrundsatz StPO; Strafvereitelung im Amt § 258a StGB) ignoriert werden können.

.....“

4 Was lernen wir daraus – Generalisierung der Kernaussagen

4.1 *Die Standard-Prozedur der dts. Staatsanwälte zur Absicherung der staatlich organisierten Kriminalität*

Schritt 1: Verweigerung von Strafanträgen

Bei eintreffenden Strafanträgen gegen Beschuldigte aus öffentlich-rechtlichen Organisationen oder Personen, die mit ihren Straftaten den öffentlich-rechtlichen Institutionen in ihren strafbaren Handlungen Hilfestellung leisten

z.B.

Vorstände von Kapitallebensversicherern, die den gesetzlichen Krankenkassen bei Beendigung der Versicherungslaufzeit, die Auszahlung von Versorgungsbezügen melden und damit den staatlich organisierten Betrug an den Versicherten einleiten (siehe https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_stehen_den_gesetzl._Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach)

oder Vorstände von Banken, die bei Verweigerung der ungesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zum Zweck der Durchführung von Diebstahl durch Verantwortliche von Hauptzollämtern gegenüber ihren Kunden Untreue begehen, indem sie den Diebstahl wissentlich unterstützen (siehe Kap. 1.4., Vorstände der VR-Bank)

werden diese Strafanträge ohne Ausnahme als Strafanzeigen bezeichnet und behandelt.

(Verbesserungsvorschlag für Weicheier:) Eine Begründung gegenüber dem Strafantragsteller für diese „Umwidmung“ ist völlig überflüssig.

Schritt 2: Absolutes Nichterkennen eines Anfangsverdachts

Bei solchen „Strafanzeigen“ wird mit Verweis auf § 152 Abs. 2 StPO festgestellt, dass kein Anfangsverdacht festzustellen ist, da keine „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ festzustellen sind.

Die Bezeichnung von ggf. vom Antragsteller beigefügten Beweisdokumenten zur Demoralisierung des Antragstellers als „Illusionen“, „irgendeine Meinungsverschiedenheit“, „bloße Vermutungen“, „Nichts (der Antragsteller konnte keinerlei Hinweise liefern)“ ist willkommen.

(Verbesserungsvorschlag für Weicheier:) Dagegen ist der Versuch die Lücke der nichtexistenten Legaldefinition des „Anfangsverdachts“ = „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ durch eine Eigenschöpfung zu füllen, zu unterlassen.

Rechtliche Konsequenzen der Schritte 1 und 2:

Mehrfache Missachtung der StPO: Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz, Missachtung der Inquisitionsmaxime, Missachtung §§ 158-177, insb. § 160

Rechtsbeugung nach § 339 StGB, i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen

Verfassungsbrüche nach Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG;

Art 103 (1) Missachtung der grundrechtsgleichen Rechte des Antragstellers

bei Nichtbeachtung der Verbesserungsvorschläge durch Weicheier:

ggf. weitere **Rechtsbeugungen nach § 339 StGB**

Schritt 3: Die Straftat(en) der Strafanträge werden als gesetzeskonform bezeichnet

Die Straftat(en), die der Antragsteller den Beschuldigten vorwirft, werden als gesetzeskonform bezeichnet. Dabei soll der bearbeitende Staatsanwalt möglichst wenig Details liefern; je kürzer und je weniger nachvollziehbar die Aussage ist, desto besser.

Rechtliche Konsequenzen des Schrittes 3:

Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB für die Vortat(en) (= Straftat(en) der Beschuldigten des Strafantrages)

Schritt 4: Alle darüber hinaus sichtbaren Straftat(en) werden ignoriert

Die im Strafantrag bzw. in den zur Verfügung gestellten Beweisdokumenten sichtbaren Straftat(en) der Beschuldigten, für die kein Strafantrag gestellt wurde, als auch die im Strafantrag bzw. in den zur Verfügung gestellten Beweisdokumenten sichtbaren Straftat(en) von Nicht-Beschuldigten sind zu ignorieren.

Rechtliche Konsequenzen des Schrittes 4:

x-fache Missachtung der StPO: Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz, Missachtung der Inquisitionsmaxime

Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB für die darüber hinaus sichtbaren Vortat(en) (= Straftat(en) der Beschuldigten des Strafantrages)

Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB für die sichtbaren Vortat(en) (= Straftat(en) der im Strafantrag Nicht-Beschuldigten)

4.2 Die Pathologie der Idiotie

Natürlich kann man fast Mitleid bekommen mit den Staatsanwälten, die in Schritt 2 der „Standard-Prozedur der dts. Staatsanwälte zur Absicherung der staatlich organisierten Kriminalität“ fortlaufend gefordert sind zu verkünden „*ich sehe nichts*“.

Sie sollten sich aber daran erinnern, dass sie bei der Wahl ihres Berufes keinesfalls blind waren, obwohl sie die „blinde Justitia“ mahnend ständig vor Augen hatten. Die hat sie rechtzeitig darauf hingewiesen, was im Wesentlichen von ihnen verlangt wird.



Wenn jemand ständig bewusst, also **vorsätzlich** die Unwahrheit sagt oder schreibt, dann weiß er zweifellos, was die Wahrheit ist, denn sonst könnte er ja nicht dauernd jede Wahrheit / Tatsache in ihr Gegenteil verkehren. Und wenn er dies über Jahre und Jahrzehnte in seinem Beruf den ganzen Arbeitstag lang tut, dann wird er es nach Feierabend im Kreis seiner Familie nicht lassen können.

Wenn einer ständig den Idioten spielt und alles was ihm begegnet ständig in seiner Sprache aber auch in seinem Denken ins Gegenteil verkehrt, ist es dann nicht höchst wahrscheinlich, dass so jemand irgendwann den Überblick verliert, ob er sich mit seinen Gedanken gerade in der Realität / der Wahrheit bewegt oder in der Fiktion / im Gelogenen? D.h. er kommt in einen Zustand, wo er selbst nicht mehr Herr seiner Lüge ist. Er meint noch den Idioten zu spielen, aber der Zustand hat sich manifestiert: Er spielt nicht mehr den Idioten, er ist der Idiot. Das Spiel ist krankhaft geworden.

Viele Reaktionen von staatlich angestellten Juristen deuten in genau diese Richtung. Es wird zwanghaft gelogen, auch wenn der Umstand klar zeigt, dass zur Abwechslung mal gar keine Rechtsbeugung beabsichtigt ist (siehe Kap. 3.5, Beispiel 1 „Kann man bei der Staatsanwaltschaft nicht einmal einen Gesetzestext nehmen, so wie er dasteht und ohne ihn zu verbiegen, auch wenn man keine Rechtsbeugung vorhat?“).

Dies ist übrigens eine entscheidende Lücke im Büchermarkt der juristischen Basisliteratur; es fehlt eine grundlegende wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas durch die Rechtswissenschaft in Zusammenarbeit mit diversen Richtungen der Sozialwissenschaften, der Hirnforschung etc. und ein resultierendes Standardwerk

„Die Pathologie der Idiotie“

4.3 Die bayerischen Generalstaatsanwaltschaften kämpfen gegen das organisierte Verbrechen – wie das?

Die bayerischen Generalstaatsanwaltschaften kämpfen gegen das organisierte Verbrechen. Fragt sich nur, wie man das zu verstehen hat.

Aus dem Schreiben: 20210526_Rüter an Generalstaatsanwaltschaft München_Beschwerde über OStA (HAL) Heidenreich und seine Entscheidung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2305])

„.....

Auf der Homepage der Generalstaatsanwaltschaft München <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/verfahren.php> sind Aussagen zu lesen, die mir direkt aus dem Herzen sprechen:



Auf der Startseite unter „Aufgaben > Verfahren > Verfahrensübersicht“ ist zu lesen:

„Bekämpfung von organisierter Kriminalität (OK) [...]“

Ein bedeutender Schwerpunkt bei der Generalstaatsanwaltschaft ist der Kampf gegen die organisierte [...] Kriminalität. Hier werden die Bereiche nationaler [...] Zusammenarbeit immer wichtiger. Daher ist bei den Generalstaatsanwaltschaften jeweils ein OK-Koordinator angesiedelt.“

Da wäre doch nun wirklich ein entschiedenes Vorgehen gegen den seit 17 Jahren wütenden **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen – der nach Anzahl beteiligter Organisationen größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland** ein besonderes Highlight für die Generalstaatsanwaltschaft München. Als Preis lockt die Ehre einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben für die Wiederherstellung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzung ist natürlich im Minimum, dass sich die Amtspflicht von Staatsanwälten, d.h. das **Legalitätsprinzip** und die **Inquisitionsmaxime** des staatsanwaltlichen Handelns im Ermittlungsverfahren schon bis in die Generalstaatsanwaltschaft München herumgesprochen haben.

Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften Straftaten aufzuklären und für deren Bestrafung durch ein ordentliches Gericht zu sorgen. Es ist nicht Aufgabe von Staatsanwälten die Strafverfolgung von Straftaten zu verhindern, die von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen begangen

wurden, indem die Staatsanwälte selbst weitere Straftaten begehen; dies läuft auf eine **Perverterung des Art. 35 (1) GG** („*Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.*“) hinaus.
.....“

Muss man vielleicht diese Schwerpunktaufgabe der bayerischen Generalstaatsanwaltschaften im Licht der Erkenntnisse ganz anders verstehen?

Die verschiedenen “Mafia“-Organisationen (in – nein, falsch) aus Italien kämpfen auch gegeneinander um ihre jeweiligen „Märkte“ und „Marktanteile“ und damit ihre Einnahmen.

Ist es ggf. so, dass die dts. Staatsanwaltschaften daraus lernen und auch um die „Marktanteile“/ Umsatzanteile“ ihrer beauftragenden Exekutive bemüht sind. Das würde doch dem Spruch „Ein bedeutender Schwerpunkt bei der Generalstaatsanwaltschaft ist der Kampf gegen die organisierte [...] Kriminalität“ wieder einen berechtigten Sinn geben, da ja nun nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Staatsanwälte gegen sich selbst kämpfen, kann es nur gegen die Konkurrenz um das Geld der Staatsbürger gehen.

Bayerische Zentralstelle für Bekämpfung von BETRUG und Korruption im Gesundheitswesen:

https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/nuernberg/spezial_2.php



Suchbegriff...

Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg

Justiz ist für die Menschen da.

»» Recht »» Sicherheit »» Vertrauen »»

- Startseite
- Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft
- Aufgaben
- Info & Service
- Presse
- Berufe & Stellen
- Datenschutz
- Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von**

Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG)

Seit dem 15. September 2020 gibt es bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG).

Die ZKG ist zuständig für Korruptions- und Vermögensstraftaten, die Angehörige der Heilberufe, welche für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung benötigen, im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung begehen.

Die Zuständigkeit der ZKG erstreckt sich auf den gesamten Freistaat Bayern. Sie umfasst das gesamte Ermittlungs- und Strafverfahren. In den von ihr geführten Verfahren nimmt die Zentralstelle auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr.

Die ZKG dient außerdem als zentrale Ansprechstelle und wirkt bei regionalen und überregionalen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Justiz und der Polizei mit.

Sollten wir uns vertan haben und für den Strafantrag gegen die Vorstände und sonstigen Verantwortlichen der AOK Bayern wegen **Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)**; ist wegen des „Firmensitzes“ der AOK Bayern und der dort begangenen Straftaten gar nicht nach Gesetz die Staatsanwaltschaft München zuständig, sondern wegen des seit über 16 Jahre anhaltenden **Betrugs im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)** die seit dem 15. September 2020 „nun endlich“ eingerichtete **„Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von BETRUG und Korruption IM GESUNDHEITSWESEN (ZKD)“** ?

Oder gehören die Vorstände der gesetzlichen Krankenkasse AOK Bayern, Dr. Irmgard Stippler und Stephan Abele (und ihre Vorgänger seit 2004) gar nicht zum Gesundheitswesen, sind keine Angehörigen von Heilberufen und wurden ja Vorstand wegen irgendwelcher parteipolitischer Brauchbarkeitserwägungen, wofür sie absolut keine **„staatlich geregelte Ausbildung benötigten“** ?

4.4 *Fach- und Dienstaufsicht für die Generalstaatsanwälte*

Die Staatsanwaltschaften generell:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_(Deutschland)) „Die Staatsanwaltschaft ist als Organ der Exekutive von den Gerichten unabhängig und den Richtern weder übergeordnet noch unterstellt. Sie ist, im Gegensatz zu den Gerichten, mit Beamten besetzt und hierarchisch gegliedert. An ihrer Spitze steht auf Landesebene an den Landgerichten ein Leitender Oberstaatsanwalt. Die Leitenden Oberstaatsanwälte der einzelnen Staatsanwaltschaften sind einem Generalstaatsanwalt an den Oberlandesgerichten unterstellt. Für die Dienstaufsicht und sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Staatsanwaltschaften ist der jeweilige Landesjustizminister zuständig. Innerhalb dieser Hierarchie bestehen von unten nach oben Berichtspflichten sowie von oben nach unten Weisungsbefugnisse.[2] Dabei ist der Weisungsgebende nicht an die Schriftform gebunden.“

Die unterschiedlichen Auffassungen zum Umfang des Weisungsrechts sind bei der Entlassung von Generalbundesanwalt Harald Range erneut deutlich geworden.[3][4][5] Auf Bundesebene besteht die Bundesanwaltschaft. Die Bundesanwälte unterstehen dem Generalbundesanwalt. Dieser ist wiederum dem Bundesjustizministerium unterstellt. Das Weisungsrecht besteht nur jeweils auf Bundes- oder Landesebene, sodass die Landesebene nicht von der Bundesebene weisungsabhängig ist.“

Die Staatsanwaltschaften sind „Organe der Exekutive“. Dass sie von den Gerichten unabhängig sind, ist eher nebensächlich. Entscheidend ist, dass die Staatsanwaltschaften weisungsabhängig von der Exekutive sind. Sie haben eine Funktion in der Judikative, nämlich die Strafverfolgung von durch Straftäter begangenen Straftaten durch Aufbereitung in Ermittlungsverfahren und das Stellen der öffentlichen Anklage beim jeweiligen Gericht (Amtsgericht, Oberlandesgericht). Die Exekutive wird von den etablierten politischen Parteien beherrscht. **Die Initiation einer jeglichen Strafjustiz als Teil der Judikative unterliegt also in der Bundesrepublik der Weisungsbefugnis der parteipolitischen Interessen der Exekutive; kürzer: die Strafjustiz ist in der Bundesrepublik Deutschland ein Spielball der Parteipolitik.**

Es macht sich besonders gut, dass die Weisung gebenden Justizminister der Länder bzw. des Bundes nicht einmal schriftliche Spuren hinterlassen müssen, d.h. sie müssen weder Speicher schreddern lassen noch Emails löschen, um ihre Einflussnahme auf die Strafjustiz zu vertuschen.

Dass sich die jeweiligen Landesjustizminister und der Bundesjustizminister Scheingefechte liefern oder ihre Untergebenen die Generalstaatsanwälte und den Generalbundesanwalt Scheingefechte vollführen lassen, wer wem was zu sagen hat, halten wir eher für uninteressantes Theater. Es geht schließlich, um die Beachtung der Gesetze, bzw. um die Bestrafung derer, die sich nicht an die Strafgesetze gehalten haben. Das Strafgesetzbuch sollte bundesweite Gültigkeit für alle haben und es ist ziemlich egal, was einzelne Landes- oder Bundespolitiker für Machtträume haben.

Fach- und Dienstaufsicht der Generalstaatsanwälte über die 1. Ebene (Staatsanwaltschaften):

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/028863020558?plz=94481&behoerde=12775705447&gemeinde=210856846691>

freistaat.bayern/dokumente/leistung/028863020558?plz=94481&behoerde=12775705447&gemeinde=210856846691

Fach- und Dienstaufsicht; Staatsanwaltschaften

Im Rahmen der ihr obliegenden Fach- und Dienstaufsicht überprüft die Generalstaatsanwaltschaft im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Rechtsanwendung sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit des Handelns aller Bediensteten der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

| Beschreibung | Für Sie zuständig |
|---|---|
| <p>Dies geschieht im Wege der Entscheidung über Beschwerden gegen die von den Staatsanwaltschaften verfügten Einstellungen von Ermittlungsverfahren, aber auch über sonstige Dienstaufsichtsbeschwerden. Zur Wirksamkeit der Dienstaufsicht tragen überdies gemeinsame Dienstbesprechungen, Berichte der Behördenleiter und Geschäftsprüfungen, aber auch der ständige direkte Kontakt zwischen dem Generalstaatsanwalt einschließlich seiner Mitarbeiter und den Staatsanwaltschaften bei:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Generalstaatsanwaltschaft entscheidet über Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaften.• Mit Dienstaufsichtsbeschwerden wegen eines dienstlichen Fehlverhaltens von Staatsanwälten wird der Generalstaatsanwalt nur befasst, wenn die diesbezügliche Entscheidung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten, also des Leitenden Oberstaatsanwalts, angegriffen wird.• Die Staatsanwaltschaften sind gehalten, die | <p>Generalstaatsanwaltschaft München</p> <p>Generalstaatsanwaltschaft München</p> <p>Hausanschrift Karlststraße 66 80335 München</p> <p>Postanschrift 80097 München</p> <p>Telefon +49 (0)89 5597-08</p> <p>Telefax +49 (0)89 5597-5065</p> <p>E-Mail @poststelle@gensta-m.bayern.de</p> |

Im Rahmen der ihr obliegenden Fach- und Dienstaufsicht überprüft die Generalstaatsanwaltschaft im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Rechtsanwendung sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit des Handelns aller Bediensteten der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Wir wissen, dass die Formulierung „... überprüft die Generalstaatsanwaltschaft“ bevorzugt wird, um dem üblichen Trend der Verantwortungslosigkeit gerecht zu werden, und die Verantwortung auf eine graue Masse einer undurchschaubaren Organisation zu schieben. Verantwortung liegt allerdings immer bei Personen bzw. den aktuellen Besetzungen von Funktionen. Es gibt **einen Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle** als Behördenleiter der Generalstaatsanwaltschaft in München (in der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg ist es Dr. Fröhlich) und der trägt die Verantwortung für das, was in seinem Verantwortungsbereich passiert, und insbesondere auch für das, was „in seinem Auftrag“ passiert.

Die Betonung bei der Überprüfung „im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Rechtsanwendung“ liegt hier zweifelsohne auf der Zweckmäßigkeit. Es ist einfach total zweckmäßig, wenn im Verantwortungsbereich der Generalstaatsanwälte alle untergebenen Staatsanwälte unisono rausposaunen:

„es gibt keine Strafanträge, es gibt nur (Straf-)Anzeigen“

und: zu deren Begründung von sich geben:

„ich sehe NICHTS“ [weil ich beidseitig schwarze Augenbinden trage]

Natürlich kann jetzt jeder Generalstaatsanwalt und Behördenleiter argumentieren, dass es keine „Beschwerden gegen die von Staatsanwaltschaften **verfügte Einstellungen** von Ermittlungsverfahren“ gegeben habe (gegeben haben könne), weil die Staatsanwälte sich ja geweigert haben überhaupt erst gesetzeskonforme Ermittlungsverfahren zu beginnen.

Fach- und Dienstaufsicht der Landesjustizminister über die 2. Ebene Länder (Generalstaatsanwälte)

<https://de.wikipedia.org/wiki/Generalstaatsanwaltschaft> „Die **Generalstaatsanwaltschaft** ist in Deutschland [...] die **vorgesetzte Behörde der Staatsanwaltschaft**. Die Generalstaatsanwaltschaft (abgekürzt: GStA, GenStA) ist in Deutschland die bei einem **Oberlandesgericht** gebildete Staatsanwaltschaft; sie ist eine **Behörde des jeweiligen Bundeslandes**. Sie ist nicht zu verwechseln mit dem **Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof**.

Die **Zuständigkeit** der Generalstaatsanwaltschaft bei eigenen Ermittlungen erstreckt sich auf **Staatschutzdelikte**, beispielsweise **Hoch-**, **Friedens-** und **Landesverrat** sowie **Straftaten** gegen die äußere Sicherheit. Weiter **entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft durch Bescheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft**. Ferner wirkt die Generalstaatsanwaltschaft unter anderem bei **Entscheidungen über Revisionen** gegen Strafurteile der **Amts- und Landgerichte** sowie über **Rechtsbeschwerden** gegen **Bußgeldentscheidungen** der Amtsgerichte mit.

Behördenleiter ist der **Generalstaatsanwalt**, der gemäß § 147 Nr. 3 i.V.m. § 146 GVG die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften seines Bezirks ausübt und seinerseits an **Weisungen des zuständigen Landesjustizministeriums** gebunden ist. Gemäß § 152 Abs. 1 GVG ist er in Strafsachen gegenüber allen Polizeikräften im Ermittlungsdienst weisungsbefugt.

Auch hier wieder die fehlerhafte Formulierung in Wikipedia: Es gibt keine „vorgesetzte“ Behörde der Staatsanwaltschaften; es gibt lediglich eine übergeordnete Behörde. Die Verantwortung trägt nicht eine „vorgesetzte“ Behörde, sondern der Vorgesetzte ist der die Verantwortung tragende Behördenleiter der Generalstaatsanwaltschaft. Im Übrigen ist 2 Absätze später korrekt festgestellt, dass der Behördenleiter nach GVG die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften seines Bezirks ausübt.

Es ist also bei den Generalstaatsanwälten eine vergleichbare Situation wie beim Generalbundesanwalt (s.u.), nur ist zu ersetzen:

- Generalbundesanwalt durch Generalstaatsanwälte
- Bundesjustizminister durch Landesjustizminister

Was kommt dabei heraus: **lauter politische Beamte**, die – sollten sie vom Rechtsstaats-Virus befallen werden – kurzerhand vom Landesjustizminister bzw. der Landesregierung bzw. der die Landesregierung beherrschenden Parteienoligarchie abserviert werden. Da sie dies aber wissen und sich erinnern können, wer sie auf den Posten gehoben hat, wird es nicht passieren (sie haben also, um in der Zeit zu bleiben, vollen Impfschutz gegen Rechtsstaatlichkeit).

Fach- und Dienstaufsicht der Bundesjustizminister über die 2. Ebene Bund (Generalbundesanwalt)

https://de.wikipedia.org/wiki/Der_Generalbundesanwalt_beim_Bundesgerichtshof

„**Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof** (Abkürzung **GBA**) [3] ist in der **Bundesrepublik Deutschland** die **Staatsanwaltschaft des Bundes** [4] und nimmt **Aufgaben neben den Staatsanwaltschaften der Länder** wahr. Die vom Generalbundesanwalt geleitete Behörde trägt den gleichen Namen; in der Fachliteratur und in der Umgangssprache wird sie auch als **Bundesanwaltschaft** bezeichnet.[5] Seit 2015 ist **Peter Frank** Leiter der Behörde.[6]

Ihm sind ein *Stellvertretender Generalbundesanwalt* sowie mehrere *Bundesanwälte beim Bundesgerichtshof*, *Oberstaatsanwälte beim Bundesgerichtshof* und *Staatsanwälte beim Bundesgerichtshof* zugeordnet. Er verfügt über circa 300 Mitarbeiter, von denen etwa 110 dauerhaft als Bundesanwälte, Oberstaatsanwälte bzw. Staatsanwälte beim Bundesgerichtshof tätig sind. Darüber hinaus unterstützen 50 vorübergehend abgeordnete Staatsanwälte oder **Richter** aus den Ländern den GBA.[7]

Der Generalbundesanwalt ist ein **politischer Beamter**. Er soll die **kriminal- und sicherheitspolitischen** Ansichten und Ziele der jeweils amtierenden **Bundesregierung** teilen und kann jederzeit in den **einstweiligen Ruhestand** versetzt werden. Er gehört der **Exekutive** an und untersteht der **Dienstaufsicht** des **Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz** (BMJV).

Der Generalbundesanwalt vertritt grundsätzlich die **Anklage** in allen Strafverfahren, die vor den **Bundesgerichtshof** kommen. Er hat außerdem eine **Sonderzuständigkeit für eine Reihe von Staatschutzdelikten**, die gegen den Bund gerichtet sind oder in denen die mutmaßlichen Täter

grenzüberschreitend handeln. Zudem hat er die alleinige Zuständigkeit für die Verfolgung von Verbrechen des **Völkerstrafrechts**.“

„**Aufgabenbereiche** Der **Generalbundesanwalt** ist nicht vorgesetzte Behörde der **Staatsanwaltschaften der Länder**, sondern hat seine eigenen, festgelegten Zuständigkeitsbereiche. Er steht in seiner Funktion als Anklagevertreter bei Verfahren vor dem **Bundesgerichtshof** sowie als **Ermittlungsbehörde** in bestimmten – gesetzlich geregelten – Fällen des strafrechtlichen Staatsschutzes **neben** den Landesstaatsanwaltschaften.“ [...]

„Die Wahrnehmung seiner **Aufgaben als Ermittlungsbehörde** wird zunächst durch das **Legalitätsprinzip** bestimmt, das in gesetzlich geregelten Fällen, bei kleiner und mittlerer Kriminalität (sowie zur Abwendung von Gefahren für den Staat und bei tätiger Reue) durch das **Opportunitätsprinzip** durchbrochen wird.^[10] Der GBA ist an Weisungen seiner vorgesetzten Behörde, des **Bundesjustizministeriums** gebunden. Für dessen Weisungen gilt (allein) das Legalitätsprinzip. Sie müssen also rechtmäßig sein und dürfen nicht etwa aus Opportunität dem Recht widersprechen.^[11]“

Der Generalbundesanwalt teilt also die kriminalpolitischen Ansichten und Ziele der Bundesregierung, ist Teil der Exekutive und untersteht dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

Für die Staatsschutzdelikte, die gegen den Bund gerichtet sind, ist der Generalbundesanwalt zuständig. Wenn also der Generalbundesanwalt auf die Idee kommen würde gegen die Parteipolitiker der Parteienoligarchie, insbesondere der Bundesregierung wegen „Hochverrat gegen Bund“ vorzugehen, dann wird ihn die Justizministerin kurzerhand in den „einstweiligen Ruhestand“ entlassen. Wenn ein aktueller Justizminister an irgendeinem Rechtsstaat-Virus leidet, kann ihn notfalls ja ein aktueller Bundeskanzler mit der Richtlinienkompetenz doch hoffentlich Probleme bereiten.

In anderen Worten, der Generalbundesanwalt ist und bleibt ein politischer Beamter unter der Parteienoligarchie, sonst wirklich NICHTS.

Ist jetzt die Begehung von Straftaten ein Vergehen oder Verbrechen, welches mit der Dienstaufsicht oder eines welches mit der Fachaufsicht zu ahnden ist? Muss also der Dienstaufsicht-Habende dagegen vorgehen, obwohl mit Sicherheit nicht in den dienstlichen Regelungen stehen wird:

„Solange sie bei uns als Staatsanwalt beschäftigt sind, sollen sie zu ihrer Arbeit keine kriminellen Methoden anwenden“

oder muss der Fachaufsicht-Habende dagegen vorgehen, obwohl in keinem Gesetz, welches die Arbeit der Staatsanwälte regelt (z.B. GVG), stehen wird:

„Einem Staatsanwalt ist es grundsätzlich untersagt sich kriminell zu betätigen“ ?

Es ist wohl weniger auf eine Frage nach Dienst- oder Fachaufsicht zurück zu führen.

Die Arbeit des Generalbundesanwalts wird durch das Legalitätsprinzip bestimmt. Gleichzeitig unterliegt er den Weisungen des Justizministers, was kein Problem ist, denn für die Weisungen des BMJV „gilt“ ebenfalls das Legalitätsprinzip, sie müssen rechtmäßig sein und deswegen sind sie schon aus reiner Opportunität auch rechtmäßig, basta.

Und was ist, wenn sie es nicht sind?

Antwort: dann beseitigen die Parteipolitiker der Parteienoligarchie den Rechtsstaat

Wir fassen zusammen:

Die Behördenleiter der Generalstaatsanwaltschaften in den Ländern (die Zuständigkeitsbereiche der Generalstaatsanwaltschaften sind nicht deckungsgleich mit den Landesgrenzen) üben die Fach- und Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter der eigenen Generalstaatsanwaltschaft und aller zugeordneten Staatsanwaltschaften aus.

Die Landesjustizminister üben die Fach- und Dienstaufsicht über alle Generalstaatsanwälte / Behördenleiter der Generalstaatsanwaltschaften im eigenen Bundesland aus.

Der Generalbundesanwalt und Behördenleiter der Bundesanwaltschaft übt die Fach- und Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter der eigenen Bundesanwaltschaft aus.

Der Bundesjustizminister übt die Fach- und Dienstaufsicht über den Generalbundesanwalt und Behördenleiter der Bundesanwaltschaft aus.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben ggf. eine Richtlinienkompetenz gegenüber ihren Landesjustizministern, die Lage könnte aber aufgrund von Koalitionsverträgen etc. kompliziert sein. Es dürfte aber nicht den Rang von Dienstaufsicht haben.

Der Kanzler des Bundes hat ggf. eine Richtlinienkompetenz gegenüber dem Bundesjustizminister, die Lage könnte aber aufgrund von Koalitionsverträgen etc. kompliziert sein (Parteien-Gerangel). Es dürfte aber nicht den Rang von Dienstaufsicht haben.

Eine Fachaufsicht für die Landesjustizminister und den Bundesjustizminister gibt es nicht. Die Fachaufsicht stellt im Grunde genommen das Gesetz dar. Die Einhaltung der Gesetze wäre insbesondere bei Verübung von Straftaten durch die Staatsanwälte sicherzustellen. Diese können das aber nicht leisten, weil sie den Weisungen der zu Kontrollierenden unterliegen.

4.5 Was ist also die wahre Bedeutung der Staatsanwälte?

Hier geht es um die Missachtung der Strafprozessordnung (StPO) und das Begehen von Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), also Straftaten nach Strafgesetzbuch durch die Staatsanwälte und Generalstaatsanwälte (Kap. 3). Es geht also um die vorsätzliche Missachtung von Bundesrecht, welches für **alle Bundesbürger** (dazu zählen auch Politiker und Juristen) verbindlich gilt und nicht Recht von Gnaden des Bayerischen CSU-Königs oder von Gnaden der Hamburger Bürgerschaft.

Die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaften missachten ausnahmelos das „**Legalitätsprinzip**“, wenn es um die Verfolgung von Straftaten von Mitarbeitern aus öffentlich-rechtliche Institutionen und ihrer willfährigen Helferlein geht (Kap. 3). Dass der Generalbundesanwalt plötzlich das „**Legalitätsprinzip**“ beachten will, nachdem die Generalstaatsanwälte und Staatsanwälte nichts davon halten, ist ja wohl nicht zu befürchten.

Der Generalbundesanwalt teilt also die kriminalpolitischen Ansichten und Ziele der Bundesregierung, ist Teil der Exekutive und untersteht dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (aktuell: Peter Frank untersteht Christine Lambrecht SPD; s.o.). Ebenso teilen die Generalstaatsanwälte die kriminalpolitischen Ansichten und Ziele der Landesregierung, sie sind Teil der Landes-Exekutive und unterstehen dem Landesjustizminister. Die kriminalpolitischen Ansichten und Ziele der Bundesregierung und der Landesregierungen sind nicht voneinander zu unterscheiden; es sind die Vorstellungen der gleichen etablierten politischen Parteien.

Die Generalstaatsanwälte mit ihren untergeordneten Staatsanwaltschaften in den Ländern und der Generalbundesanwalt mit seinen Untergebenen in der Bundesanwaltschaft sollen angeblich parallel agieren. Ich denke, wir sind an einem Punkt angekommen, wo wir dieses **Föderalismus-Theaterchen** der Parteipolitiker bei Seite legen können. Es spielen also die zwei Gruppen:

- die **Generalstaatsanwälte (pB)** (Generalstaatsanwälte/Generalbundesanwalt), allesamt nichts weiter als **politische Beamte der Parteienoligarchie** und
- die **Justizminister** („Justizminister der Länder und des Bundes“) aus den etablierten politischen Parteien.

Da die **Generalstaatsanwälte(pB)** entscheiden, ob überhaupt eine öffentliche Anklage erhoben wird, haben sie selbstverständlich eine **entscheidende Blockadefunktion**. Wenn sie sich mit rechtswidrigen Methoden weigern Klage zu erheben, dann ist die Rechtsbelehrung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2306])

„Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller – sofern er Verletzter ist – binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§172 Strafprozessordnung).

*Der Antrag ist **nicht zulässig**, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der **Privatklage** verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die **Tatsachen**, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die **Beweismittel** angeben. Der Antrag muss **von einem Rechtsanwalt unterzeichnet** oder bei*

elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32a Absatz 3 StPO signiert und eingereicht sein. [...]"

der **pure Zynismus**, denn wir haben doch hier gelernt, dass die **Tatsachen** und **Beweismittel** zur Begründung der öffentlichen Klage bei Staatsanwälten bei Bedarf nicht mal den Status des „Anfangsverdachts“ erreichen, sondern „bloße Vermutungen“ u.ä. des Strafantragstellers sind (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_2304]). Des Weiteren müsste eine solche Privatklage „von einem Rechtsanwalt unterzeichnet“ werden; wetten, es gibt in der Bundesrepublik keinen einzigen Anwalt, der eine solche Zivilcourage aufbringen würde (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn). Aber vor allem und ganz entscheidend: Gegen die **Offizialdelikte Betrug (§ 263 StGB)** durch die gesetzlichen Krankenkassen, **Diebstahl (§§ 242, 243 StGB)** durch die Hauptzollämter und **Untreue (§ 266 StGB)** durch rückgratlose Untertanen-Bankvorstände ist Privatklage **nicht statthaft**:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Privatklage> „Die **Privatklage** bietet im deutschen **Strafprozessrecht** dem **Verletzten** die Möglichkeit, die **Anklage** einer Straftat auch ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Strafgericht zu erheben.“ [...] „Die Privatklage ist im ersten Abschnitt des Fünften Buches in den §§ 374-394 der **Strafprozessordnung** geregelt. [...]“
„Mit der Privatklage besteht keine Bindung an das **Legalitätsprinzip** mehr.“ [...] „Die Privatklage kann ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft betrieben werden. Sie steht im Gegensatz zur öffentlichen Klage. Die Privatklage ist aber nur für eine **begrenzte Zahl** (**Enumerationsprinzip**) **von Straftaten statthaft**. **Diese Straftaten dürfen nicht in Tateinheit mit einem Offizialdelikt stehen**“ [siehe § 389 StPO]. „Die einschlägigen Straftaten sind in § 374 StPO aufgelistet.“

§ 389 Einstellung durch Urteil bei Verdacht eines Offizialdelikts StPO

- (1) **Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Tatsachen eine Straftat darstellen, auf die das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren nicht anzuwenden ist, so hat es durch Urteil, das diese Tatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.**
- (2) **Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.**

Zum besseren Verständnis schreiben wir alles noch einmal deutlich hin:

Die Generalstaatsanwälte (pB) der Bundesrepublik Deutschland (das sind die Generalstaatsanwälte, der Generalbundesanwalt und die ihnen untergebenen und in ihrem Auftrag arbeitenden Staatsanwälte) **verweigern die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Straftäter aus den öffentlich-rechtlichen Institutionen und ihre freiwilligen Unterstützer aus der Wirtschaft** (z.B. Vorstände der betrügenden Kapitallebensversicherer oder Vorstände von Banken, die den Diebstahl durch Hauptzollämter im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen unterstützen). **Dabei gehen sie nach der extrahierten „Standard-Prozedur der deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatlich organisierten Kriminalität“ (Kap. 4.1) vor.**

1. **Verweigerung von Strafanträgen (Bruch von §§ 158 – 177, insb. § 160 StPO)**
2. **Absolutes Nichterkennen eines Anfangsverdachts**
3. **Die Straftat(en) der Strafanträge werden als gesetzeskonform bezeichnet (Bruch von § 258a StGB)**
4. **Alle darüber hinaus sichtbaren Straftat(en) werden ignoriert (Bruch von § 152 StPO und § 258a StGB)**

Strafanträge gegen derartige Beschuldigte werden von den Generalstaatsanwälten (pB) einfach in Strafanzeigen umbenannt und diese werden nicht bearbeitet mit der Begründung es liege kein Anfangsverdacht (zureichende tatsächliche Anhaltspunkte) vor. Die Offensichtlichkeit ihrer bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) (auch bei Vorlage von Beweisdokumenten, also „hinreichender“ als auch „dringender Tatverdacht“) und die Offensichtlichkeit ihrer dazu begangenen Gesetzesbrüche ist ihnen völlig egal; sie führen in aller Deutlichkeit ihre unumstößliche Gewissheit vor, dass ihnen nichts passieren kann. Sie missachten vielfältig die Strafprozessordnung (StPO), insbesondere das Legalitätsprinzip und die Inquisitionsmaxime des staatsanwaltlichen Handelns.

Die von ihnen zu untersuchenden und per Anklageerhebung der Strafverfolgung zuzuführenden Straftaten des zu bearbeitenden Strafantrags bezeichnen sie einfach als gesetzeskonform. Weitere aus den Unterlagen des Strafantrags sichtbare Straftaten der Beschuldigten oder weiterer beteiligter Straftäter ignorieren sie.

Sie begehen dabei als politische Beamte der Exekutive, also Beamte der Bundesregierung und der Landesregierungen,

- mindestens je eine Rechtsbeugung (§ 339 StGB) i.V.m. § 12 StGB ein VERBRECHEN,
- massenweise Strafvereitelungen im Amt (§ 258a StGB) für Officialdelikte wie Betrug im besonders schweren Fall, Diebstahl im besonders schweren Fall, Nötigung im besonders schweren Fall, Erpressung, Untreue,
- und sie brechen die Verfassung (Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG) und missachten die grundrechtsgleichen Rechte des Opfers der Straftaten,

um solche Straftäter der öffentlich-rechtlichen Institutionen vor Bestrafung zu schützen. Ihre zur Strafvereitelung begangenen Straftaten bescheinigen sie sich gegenseitig als rechtskonform, wobei eine Eskalation bei ihnen verweigert oder nach unten weitergereicht wird, um Verantwortlichkeiten zu vertuschen.

Sie nutzen diese kriminelle Möglichkeit der Strafvereitelung massiv, uneingeschränkt und ausnahmslos.

Gegen diese kriminelle Willkürjustiz durch Verweigerung einer verfassungskonformen Rechtsprechung (Art 103 (1) GG) können die Opfer auf nationaler Ebene juristisch nicht vorgehen. Gegen die im Zuge des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begangenen Officialdelikte (Betrug, Untreue, Diebstahl) können die staatlich organisiert Betroffenen nach § 172 i.V.m. § 389 StPO keine Privatklage erheben, um so die das Rechtssystem blockierenden **Generalstaatsanwälte (pB)** zu umgehen. Für im Zusammenhang mit dem Officialdelikt Betrug begangene Nötigung und Erpressung gilt das Gleiche. Der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist es nicht nur verboten, jemanden wegen Officialdelikten zu verurteilen, wenn das die **Generalstaatsanwälte (pB)** und ihre weisungsbefugten Justizminister nicht wollen; die Gerichte sind auch noch verpflichtet denjenigen, der es als Kläger versucht hat, bei den **Generalstaatsanwälten (pB)** zu verpetzen.

Da wir es bei bundesdeutschen staatlichen Juristen der Judikative mit notorischen Sprach- und Rechtsverdrehern zu tun haben ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn)), nochmals eine hermeneutische Erklärung der Bedeutung dieser hier festgestellten Tatsachen:

Die **Generalstaatsanwälte (pB)** sind also auf Weisung der Justizminister des Bundes und der Länder die aufopferungsvollen Garanten dafür, dass kein Mitarbeiter der im Interesse der Parteien Sprache und Recht verdrehenden Judikative der Bundesrepublik Deutschland wegen § 339 StGB

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

belangt werden kann. Da dem so ist, kann man die Rechtsbeugung auch keinem als Nichtverurteiltem (und niemals Verurteiltem) vorwerfen und muss sie alle als „ehrenwerte Mitglieder der Gesellschaft“ sehen; alles andere hätte ja wegen fehlender Verurteilung beleidigenden Charakter. Die Aufopferung der **Generalstaatsanwälte (pB)** ist natürlich relativ; wenn keiner von ihnen aus dem Ruder läuft und anfängt die Gesetze zu beachten, kann ihnen wegen der eigenen Rechtsbeugung und den Strafvereitelungen im Amt (§ 258a StGB) nichts passieren. Das bedarf einerseits natürlich einer umsichtigen Personalpolitik durch die Parteienoligarchen bei Stellenbesetzungen mit (General-)Staatsanwälten, andererseits kann man sie bei demokratischen Anwandlungen aber notfalls aus dem Amt entfernen.

Und nicht nur das Strafgesetzbuch hat durch die **Generalstaatsanwälte (pB)** seinen Schandfleck los und die Mühen des BGH durch „richterrechtliche Definition“ den Anwendungsbereich der Strafvorschrift deutlich einzuschränken (siehe Kap. 3.5, Beisp. 1) sind eigentlich überflüssig, auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland kann von einem „Schmutzfleck“ bereinigt werden:

Art. 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Die deutschen Richter können also nach den „Erfordernissen“ der Parteienoligarchen das Recht beugen wie immer es beliebt, es kann ihnen nichts passieren. Die Verantwortlichkeit des Staates wird zu einer Mär, denn „wo kein Kläger [anklagender Staatsanwalt] da kein Richter [Richter der Strafgerichtsbarkeit]“. Rückgriff und Schadensersatz für Amtsträger können nicht eintreten. Wenn keiner verurteilt werden kann, kann man den Art. 34 des Grundgesetzes auch ersatzlos streichen.

die große Dürfte-Klammer (zu)

die große Dürfte-Sein-Klammer (zu)

..... }

II DIE PARTEIENOLIGARCHEN SPIELEN DAS THEATER DER „DEMOKRATIE“

5 Die Exekutive „paktiert“ für den Rechtsstaat

5.1 *Die zunehmenden Zweifel des Staatsvolks*

https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_83768414/umfrage-vertrauen-der-deutschen-in-den-rechtsstaat-schwindet-massiv.html

Exklusive Umfrage

Immer mehr Deutsche verlieren das Vertrauen in den Rechtsstaat

14.05.2018, 20:54 Uhr | Von Horand Knaup, t-online



Eine Statue der Justitia in Bamberg: Viele Deutsche haben das Vertrauen in die Rechtsprechung verloren. (Quelle: David Ebener/dpa)

Die Deutschen hadern mit ihren Institutionen. Die Parteien haben schon länger ein Glaubwürdigkeitsproblem. Jetzt ist auch die Justiz von dem Vertrauensverlust betroffen.

In Deutschland erodiert schleichend das Vertrauen in die Rechtsprechung. Nur noch 55 Prozent der wahlberechtigten Deutschen haben großes oder sehr großes Vertrauen in die Arbeit von Justiz und Gerichten. Dies geht aus einer repräsentativen Umfrage des Berliner Meinungsforschungsinstituts pollytix hervor, die t-online.de vorliegt.

In der Studie sollten die Befragten angeben, inwiefern sie den politischen gesellschaftlichen und politischen Institutionen "ganz allgemein vertrauen oder nicht vertrauen." Dabei konnten sie zwischen den Antwortmöglichkeiten "Sehr großes Vertrauen", "Eher großes Vertrauen", "Eher geringes Vertrauen" und "Überhaupt kein Vertrauen" wählen.

43 Prozent haben eher geringes oder gar kein Vertrauen mehr in die Arbeit der Justiz. Während die jüngeren Deutschen (18 bis 39 Jahre) dem Rechtsstaat noch eher vertrauen (66 Prozent), hat das Image vor allem in der Altersgruppe der über 60-Jährigen gelitten: 52 Prozent gaben ein angeschlagenes Vertrauensverhältnis zu Protokoll.

Offensichtlich ist auch den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und unserer Kanzlerin Merkel bis zum Ende 2018 zu Ohren gekommen, dass das Staatsvolk an der Leistung der Judikative als Garant für eine unabhängige Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3) GG) und der Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung extreme Zweifel hat. Wie an den nicht erfüllten Bedingungen für eine Demokratie zu erkennen, ist vieles auf Zustände in der Judikative zurück zu führen, und hat zum Ergebnis, dass große Teile des Staatsvolkes bezweifeln, dass die Bundesrepublik Deutschland noch ein Rechtsstaat ist. Wer selbst mit der Judikative schon zu tun hatte weiß, dass er auf die Gesetze nicht bauen kann. Es gilt das Sprichwort „Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei“. Das liegt aber nicht daran, dass man die in deutscher Sprache verfassten Gesetzestexte nicht lesen kann, sondern dass den Richtern allzu oft egal ist, was dort geschrieben steht, und sie selbstherrlich, verbrecherisch und Verfassung brechend sich „ihr eigenes Recht machen“ ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die%20staatlichen%20Juristen%20-%20ein%20Berufsstand%20zwischen%20Missbrauch%20und%20Größenwahn)).

Und was fällt den etablierten Parteien der Parteienoligarchie dazu ein? Das gleiche, was ihnen auch nach Wahlniederlagen einfällt: Wir haben es nicht geschafft dem Wahlvolk richtig zu erklären, dass wir die Größten/Besten/Einzigen... sind. Wir müssen es ihnen eben immer wieder „erklären“, dass an uns kein Weg vorbeiführt.

Was macht unsere **oberste Exekutive** aus dem katastrophalen Zustand der Justiz, sie beschließen einen „**Pakt für den Rechtsstaat**“, mit dessen Maßnahmen dem Staatsvolk „eingebläut“ werden soll, dass die Judikative in der Bundesrepublik Deutschland doch eigentlich ganz okay ist. Man denke an die laut Grundgesetz, 3 unabhängigen Säulen unserer Demokratie und stelle sich vor die Juristen der Judikative würden ebenso einen „Pakt für den Rechtsstaat (2)“ beschließen, mit welchem sie das Niveau unserer Volksvertreter der Legislative (also der Parteimitglieder aus deren Kreis diese gewählt werden können) und ihrer Taten etwas zu heben versuchen. Es ist ja nicht nur Richard von Weizsäcker, der 1992 schon festgestellt hat, dass dieses Niveau im Sinkflug begriffen ist (R.v. Weizsäcker „Der Parteienstaat oder Die Zukunft der liberalen Demokratie“ (Eichborn 1992); [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr. \[IG_O-PP_002\]: „Politiker werden immer mehr von Jugend an zu parteiabhängigen Berufspolitikern, Selbständigkeit und Qualität nehmen ab.“](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.%5B%5CIG_O-PP_002%5D%3A%20%22Politiker%20werden%20immer%20mehr%20von%20Jugend%20an%20zu%20parteiab%20h%20a%20ngigen%20Berufspolitikern%2C%20Selbst%20a%20ndigkeit%20und%20Qualit%20a%20t%20nehmen%20ab.%22)). Wir können es ja in unserer fortlaufenden Kommunikation mit diesen Parlamentariern in unserem GMG-Anliegen ebenso feststellen, nicht nur „wie dämlich sie uns fortlaufend kommen“, sondern wie geistig minderbemittelt sie offensichtlich auch sind.

https://www.bmju.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/020119_Rechtstaat.html

The screenshot shows a web browser window with the URL https://www.bmju.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/020119_Rechtstaat.html. The browser's address bar and navigation icons are visible. Below the browser, the website header features the logo of the Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (German Federal Ministry of Justice and Consumer Protection). The main content area has a dark blue header with the word 'Artikel' in white. Below this, the text 'THEMEN IM FOKUS' is displayed in a smaller font, followed by the article title 'Pakt für den Rechtsstaat' in a large, bold font.

Die Errungenschaften des demokratischen Rechtsstaats sind nicht selbstverständlich. Zu beobachten ist, dass Rechtsstaat und Demokratie in Deutschland und Europa zunehmend unter Druck geraten.



Mit Rechtsstaat verbinden manche inzwischen eher die Verschärfung von Strafnormen und die Ausweitung von behördlichen Befugnissen, als die Stärkung der Rechte von Bürgern. Rechtstaatliche Verfahren werden in Deutschland oft nicht mehr positiv wahrgenommen, sondern zum Teil als lästig oder im schlechtesten Sinne bürokratisch.

Als Antwort sieht der Koalitionsvertrag den Pakt für den Rechtsstaat vor.

Anmerkungen Rüter 08.07.2021: Wer drückt denn in Deutschland auf Rechtsstaat und Demokratie ?

*Mit Rechtsstaat verbinden manche inzwischen eher die Verschärfung von Strafnormen und die Ausweitung von **behördlichen Befugnissen**, als die Stärkung der Rechte von Bürgern. Rechtstaatliche Verfahren werden in Deutschland oft nicht mehr positiv wahrgenommen, sondern zum Teil als lästig oder im schlechtesten Sinne bürokratisch.*

„Rechtsbeugungen“ durch Richter sind keine Ausweitung „behördlicher Befugnisse“, sondern angeblich „im Namen des Volkes“ begangene Verbrechen.

Als Antwort sieht der **Koalitionsvertrag** den Pakt für den Rechtsstaat vor.

Es kann ja nur der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD gemeint sein. Also hat die Parteienoligarchie beschlossen, das Bild, welches das Staatsvolk zu recht von ihr hat, aufzuhübschen.

Wir verbessern die Personalausstattung der Justiz ganz erheblich. Die Länder werden im Rahmen ihrer Personalhoheit insgesamt 2.000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte schaffen und besetzen – zuzüglich des dafür erforderlichen Personals für den nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltlichen Bereich.

In seinem eigenen Zuständigkeitsbereich ist der Bund mit gutem Beispiel vorangegangen: Im Zeitraum 2018/2019 werden die Stellen beim Generalbundesanwalt um 71 erhöht und 24 neue Stellen für zwei neue Senate beim Bundesgerichtshof geschaffen.

Leistungsfähigkeit der Justiz und Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat hängen aber nicht nur von der Personalausstattung ab, sondern auch von der Qualität der Rechtspflege.

Was soll denn die „Qualität der Rechtspflege“ sein. Es kann doch nur darum gehen, ob sich die Judikative (die Recht sprechenden Richter) an die Gesetze hält oder nicht, also ob sie Art. 20 (3) und Art. 97 (1) GG einhält oder die Verfassung bricht.

Dazu sind geplant:

- *Mehr Fortbildungen, insbesondere in familiengerichtlichen Verfahren,*
- *Digitalisierung. Geplant ist, eine Kommunikationsschnittstelle zwischen der Justiz und Polizei zu schaffen mit dem Ziel, den Austausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft von Bund und Ländern zu verbessern und die Interoperabilität mit den Gerichten zu ermöglichen.*
- *Spezialisierung und Konzepte zur Vermittlung psychologischer Kompetenz (vor allem im Umgang mit Kindern und Eltern im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren) entwickeln*
- *Stärkung der interkulturellen Kompetenz*
- *Kampagne für den Rechtsstaat (Nachwuchsgewinnung & Imagekampagne, um die Bedeutung unserer großartigen, funktionierenden Justiz für eine demokratische Gesellschaft sichtbar zu machen.*

Frau Katarina Barley (SPD, damalige Justizministerin):

„...unserer großartigen, funktionierenden Justiz ...“

Rüter: das übersteigt den Gipfel jeglicher Geschmacklosigkeit

Wir optimieren das Verfahrensrecht zur Beschleunigung und Vereinfachung von Gerichtsverfahren. Ein weiteres Ziel sind gemeinschaftliche Projekte, den Opferschutz zu verstärken.

Das Vertrauen der Bürger in die rechtsstaatliche Praxis und Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen setzen voraus, dass die Arbeit der Gerichte noch besser kommuniziert wird und Entscheidungen der Gerichte verständlich erläutert werden. Ziel ist, die Pressearbeit bei den Gerichten weiter auszubauen. Was den Bund betrifft, gibt es jetzt an drei Bundesgerichten (BGH, BFH, BVerwG) je eine Planstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Es geht nicht darum, die nicht mehr funktionierende Presse der Bundesrepublik Deutschland noch mehr mit ihren Lügen voll zu müllen. Wenn die Richter nicht bereit sind nach „Gesetz und Recht“ Recht zu sprechen, dann können sie sich ihre rechtsbeugenden und Verfassung brechenden „Begründungen“

Um die Bedeutung unserer Justiz für eine demokratische Gesellschaft sichtbarer zu machen, ist für das Jahr 2019 eine große Rechtsstaatoffensive geplant. Ferner ist die Errichtung des „Forum Recht“ geplant, mit dem ein Kommunikations-, Informations- und Dokumentationsforum für den Rechtsstaat und die Geschichte des Rechts geschaffen werden soll.

Stand: 1. Februar 2019

5.2 Protokoll des „Paktes“ der Kanzlerin und der Ministerpräsidenten mit Anmerkungen

Also schauen wir uns erst einmal den großen Wurf unserer Alpha-Tierchen (es wird von ihnen nicht verraten, ob sie vollzählig dabei waren) an (https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/BK-Beschluss-Rechtsstaat.pdf?__blob=publicationFile&v=1 ; auch unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-PP_004]):

Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 31. Januar 2019

TOP 3 Pakt für den Rechtsstaat

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen die Bedeutung des Rechtsstaats für die demokratische Gesellschaft.

Ist ja toll wie sie da beschließen die Bedeutung zu unterstreichen, aber auch ohne ihren bedeutungsschwangeren Beschluss gilt rein von der Bedeutung der Worte: ohne Rechtsstaatlichkeit auch keine Demokratie.

Bund und Länder sind sich einig, dass Justiz und Polizei eine maßgebliche Rolle für den Erhalt des Rechtsstaats zukommt.

Die Polizei ist nicht Teil der Judikative; sie hat nicht für Recht/Durchsetzung des Rechts zu sorgen sondern für öffentliche Ordnung. Warum so geschwollen und falsch: Den Richtern kommt keine maßgebliche Rolle für den Erhalt zu. Sie leisten entweder einen Beitrag zur Sicherstellung des Rechtsstaats oder sie wirken mit an seiner Beseitigung. In der Bundesrepublik haben die Richter sich zur Beseitigung entschlossen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn).

Sie haben auf die gewachsenen Herausforderungen in der jüngeren Vergangenheit bereits mit verschiedenen Maßnahmen, insbesondere mit einer besseren Personalausstattung, reagiert. Damit Justiz und Polizei ihre Aufgaben in Zukunft noch effektiver erfüllen können, vereinbaren Bund und Länder einen „Pakt für den Rechtsstaat“.

Bund und Länder, also die oberste Ebene der **Exekutive**, haben also einen Pakt beschlossen mit dem sie auch weiterhin die Judikative effektiver machen; also die „dritte, **unabhängige** Säule“ unseres verfassungsmäßigen Drei-Säulen-Modells, die **Judikative** gestalten wollen.

Die Umsetzung des Paktes gehört zu den zentralen gemeinsamen Gestaltungsaufgaben von Bund und Ländern in dieser Legislaturperiode des Bundes, um den Rechtsstaat nachhaltig und auf Dauer zu stärken.

Die Exekutive stärkt also den Rechtsstaat indem sie die Verfassung bricht und sich Zuständigkeiten für die Judikative anmaßt.

Art. 20 (2) GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung [Legislative], der vollziehenden Gewalt [Exekutive] und der Rechtsprechung [Judikative] ausgeübt.“

Bund und Länder sind sich darüber einig, dass sie dazu weitere Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen auf den Weg bringen.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

1. Personalaufbau

In Umsetzung des „Paktes für den Rechtsstaat“ verbessern Bund und Länder jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung von Justiz und Polizei.

Der Bund erhöht im Zeitraum 2018/2019 die Anzahl der Stellen beim Generalbundesanwalt um 71 (30,4 Prozent).

Inwiefern eine Straferhöhungskapazität bzw. eine Strafvereitelungs-Kapazität für „staatliche“ Verbrecher (siehe Teil I) auf Bundesebene den Rechtsstaat stärkt, bleibt ein Rätsel.

Er schafft darüber hinaus beim Bundesgerichtshof 24 neue Stellen für einen Zivilsenat in Karlsruhe und einen Strafsenat in Leipzig sowie jeweils eine Planstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Bundesgerichtshof, Bundesfinanzhof und Bundesverwaltungsgericht.

Im Rahmen ihrer Personalhoheit werden die Länder im Justizbereich im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 insgesamt 2.000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nicht-richterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bereich) schaffen und besetzen.

Für Polizeiaufgaben werden Bund und Länder in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen je 7.500 neue Stellen im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 in ihren Haushalten ausbringen.

2. Digitalisierung

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darin einig, dass die Digitalisierung einen wichtigen Beitrag dazu leistet, um Verfahren zu beschleunigen. Sie erkennen an, dass die Länder bereits verschiedene Maßnahmen zur Digitalisierung von Justiz und Polizei ergriffen haben, die es auszubauen und weiter zügig voranzubringen gilt.

Um den medienbruchfreien Austausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft von Bund und Ländern sowie die Interoperabilität mit den Gerichten zu ermöglichen, wird die Schaffung einer Kommunikationsschnittstelle zwischen Justiz und Polizei vorangetrieben. Der Bund ist bereit, in Abstimmung mit den Ländern eine Konzeption der Schnittstelle zu beauftragen und dafür die Kosten zu übernehmen.

Im Bereich der Polizei unterstützen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die zügige Einrichtung eines Polizei-IT-Fonds, der die finanzielle Grundlage für die im Zuge von „Polizei 2020“ nötigen weiteren IT-Anpassungen von Bund und Ländern schafft. Sie begrüßen, dass das Bundeskriminalamt als zentrales Datenhaus im polizeilichen Informationsverbund etabliert wird.

3. Verfahren

Zur Beschleunigung und Vereinfachung von Gerichtsverfahren sollen Vorschriften modernisiert und überprüft werden (insbesondere in der Strafprozessordnung, in der Zivilprozessordnung, im Verwaltungsverfahrensrecht), ohne dabei die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien anzutasten.

Ist jetzt die Quasi-Beseitigung der Möglichkeit des Strafantrags nach der Strafprozessordnung durch einfache Umbenennung in eine Strafanzeige „ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ durch die Staatsanwälte eine solche durch „Pakt“ entstandene Vereinfachung?

Im Bereich der gerichtlichen Asylverfahren sollen – unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Fachministerkonferenzen – obergerichtliche Leitentscheidungen ermöglicht werden, um eine stärkere Vereinheitlichung der Rechtsprechung und eine schnellere Erledigung von ähnlich gelagerten Fällen zu erreichen.

Die „obergerichtlichen Leitentscheidungen“ sind nichts weiter als Rechtsprechung per verfassungswidrigem Richterrecht.

Art. 20 (2) GG: „(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Art 97 (1) GG: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Der „Pakt für den Rechtsstaat“ entpuppt sich also als ein „Pakt zur weiteren Aushebelung der Verfassung“ in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Judikative.

Der Bund wird hierzu kurzfristig Vorschläge vorlegen.

4. Opferschutz

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen sich zum Ziel, durch gemeinschaftliche Projekte von Bund und Ländern den Opferschutz zu verstärken.

Wenn sie sich verkneifen könnten selbst so viele Justizopfer zu produzieren, könnten sie vielleicht den Opferschutz gelassener sehen. Allein im Thema „Verbeitragung von Sparerlösen aus privaten Kapitallebensversicherungen haben sie über 6 Mio Justizopfer produziert. Auch wenn die Mehrheit nicht geklagt hat, sind sie trotzdem Justizopfer, denn sie würden in dieser Parteienoligarchie niemals nach „Gesetz und Recht“ ihr gesetzliches Recht zugesprochen bekommen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>).

Sie bekräftigen in diesem Zusammenhang auch ihren gemeinsamen Beschluss vom 14. Juni 2018, wonach für den Opferschutz, insbesondere nach Terroranschlägen, zentrale Strukturen zur schnellen und unbürokratischen Betreuung der Opfer erforderlich sind. Die Länder richten dazu geeignete Strukturen ein. Die Strukturen und das jeweilige

Zusammenwirken von Bund und Ländern sollten dabei eng aufeinander abgestimmt werden. Bund und Länder werden – soweit noch nicht geschehen – die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

5. Qualitätssicherung in der Rechtspflege

Eine hohe Qualität der Rechtsprechung ist entscheidend für das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich daher darin einig, dass die Qualität in der Justiz weiter ausgebaut werden soll, um die Herausforderungen der Zukunft zu meistern.

Da liegt ein grundlegendes Verständnisunvermögen zugrunde: Sichern und ausbauen kann man eine Qualität nur, wenn sie überhaupt vorhanden ist (aus Nichts wird durch Verstärkung ... Nichts).

Dazu werden Bund und Länder gemeinsam die weitere Spezialisierung innerhalb der Justiz voranbringen und Konzepte zur Vermittlung psychologischer Kompetenz (vor allem im Umgang mit Kindern und Eltern im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren) sowie digitaler und interkultureller Kompetenz entwickeln und verbessern. Bund und Länder sind sich einig, dass allen in der und für die Justiz arbeitenden Personen weitere Möglichkeiten zur Fortbildung eröffnet werden sollen.

„Weitere Spezialisierung innerhalb der Justiz“ anstatt Förderung minimaler Allgemeinbildung (Grundkenntnisse der deutschen Sprache, ein wenig grundlegendes Ein-mal-eins des logischen Denkens) ist genau der falsche Weg. Die Mehrheit der Richter ist doch jetzt schon nicht mehr in der Lage die in deutscher Sprache verfassten Gesetzestexte zu lesen und zu verstehen. Es reicht doch nicht einmal mehr für halbwegs verwendbare Fachidioten.

6. Offensive für den Rechtsstaat

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bringen ihre Anerkennung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Polizei und Justiz zum Ausdruck, die täglich dafür arbeiten, dass der Rechtsstaat funktioniert.

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>) „Ihre entscheidende Stütze finden die Politiker dabei“ [beim staatlich organisierten Betrug ...] „in den von ihnen selbst verfassungswidrig auserkorenen staatlichen Juristen mit deren ihnen während der Ausbildung eingepflanzten Sucht, sich als Teil der Eliten zu wähnen, deren unausrottbarer Sucht, den Gesetzen einen verborgenen, in den Gesetzestexten nicht zu lesenden und angeblich nur ihnen zugänglichen Sinn unterzuschieben, und deren Sucht die wahren Herrscher des demokratischen „Rechts“staates zu suchen, die sie tatsächlich in den etablierten politischen Parteien gefunden haben, denen sie als „Diener der Herrschenden“ ihre Künste der Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung/Rechtsbeugung angedeihen lassen können.“ – Das verstehen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs unter einem funktionierenden Rechtsstaat.

Voraussetzung für eine positive Wahrnehmung des Rechtsstaates ist zudem, dass er erfahrbar und erfassbar wird. Daher ist es wichtig, dass Entscheidungen der Gerichte transparent sind und verständlich erläutert werden. Gemeinsames Ziel ist, die Pressearbeit bei den Gerichten weiter auszubauen.

Das Gesülze mit der Pressearbeit hatten wir schon (s.o.).

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen die geplante Offensive für den Rechtsstaat.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs begrüßen ihre eigene Offensive. Wie sagt der Volksmund: „Eigenlob stinkt“.

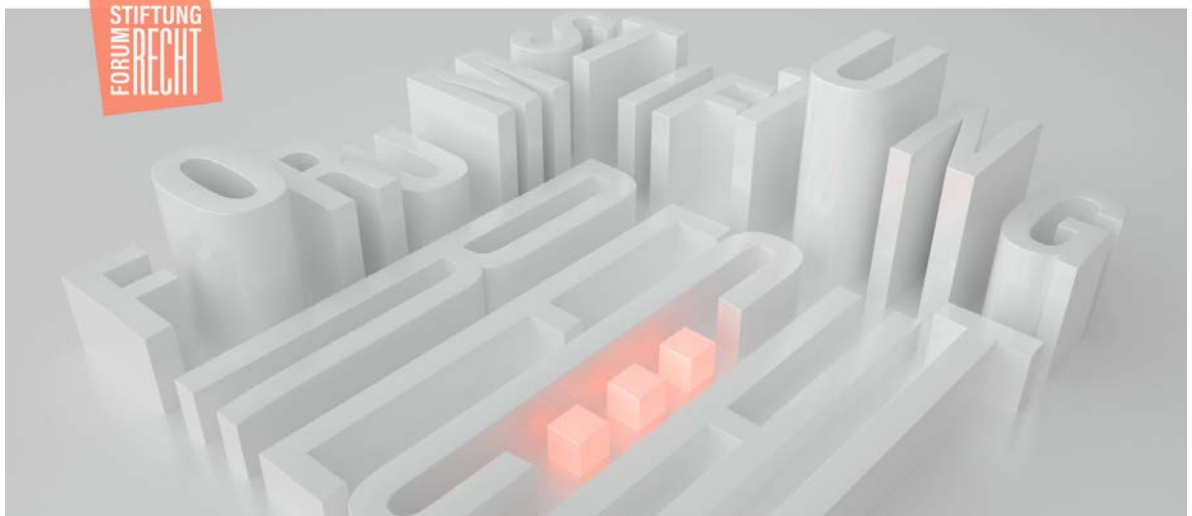
Hierzu gehört eine Kampagne des Bundes, die sich an die Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel wenden soll, den Rechtsstaat sichtbar und verständlicher zu machen. Zur Offensive gehört auch das geplante „Forum Recht“, womit ein Kommunikations-, Informations- und Dokumentationsforum für den Rechtsstaat und die Geschichte des Rechts geschaffen wird.

Ist doch interessant, wofür da 220 Mio EUR Steuergelder rausgehauen werden (siehe nächste Seite). Und schon nach 2,5 Jahren ist zu verkünden:

„Die Stiftung befindet sich im Aufbau. Nach Berufung des Kuratoriums und der Bestellung des Beirats hat im Oktober 2020 das Direktorium als drittes Organ der Stiftung seine Arbeit aufgenommen.“

Weiß eigentlich der Bundesrechnungshof von dieser Initiative des „lockeren Geldes“? Natürlich schafft ein Minister Scheuer so etwas mit links und vor allem kann der auch noch die letzten Spuren vom Handy verschwinden lassen.

Ebenso begrüßen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Kampagne „Für ein sicheres Deutschland“, die den Einsatz und den Dienst derjenigen Menschen, deren Beruf unsere Sicherheit im Alltag ist, in den Mittelpunkt stellen wird.



WIR MÜSSEN REDEN - ÜBER DEN RECHTSSTAAT UND DAS RECHT

DAS FORUM RECHT

Das Recht prägt den Alltag der Menschen. Der Rechtsstaat ist das Rückgrat der Demokratie. Der Rechtsstaat schützt und ermöglicht Freiheit und dient dazu, das Recht zu gewährleisten. Recht und Rechtsstaatlichkeit sind jedoch nicht einfach gegeben. Im Bewusstsein vieler Menschen ist der Rechtsstaat so selbstverständlich geworden, dass man sich seiner Bedeutung und prägenden Kraft für unsere Gesellschaft nicht mehr bewusst ist.

Mit dem „Forum Recht“ soll ein Zentrum entstehen, das die Menschen einlädt, sich über das Recht und den Rechtsstaat in seiner Vielfalt und mit seinen Herausforderungen zu informieren und darüber zu diskutieren. Das „Forum Recht“ soll an den Standorten Karlsruhe und Leipzig, bundesweit und im virtuellen Raum Themen und Fragen aufgreifen, die die Menschen bewegen. Es ist der Versuch, Rechtsstaatlichkeit ohne Hemmschwellen anschaulich zu machen und nicht zuletzt kritisch zu reflektieren.

← ÜBER DIE STIFTUNG

AKTUELLES

DIE STIFTUNG FORUM RECHT STELLT EIN

17. Juni 2021

DIGITALES SYMPOSIUM 3.0 AM 1. JULI 2021

9. Juni 2021

WIR BEGRÜSSEN ZWEI NEUE MITARBEITERINNEN IM TEAM

22. April 2021

NEUE MITGLIEDSCHAFT

4. März 2021

← WEITERE ARTIKEL



ÜBER DIE STIFTUNG

Die Stiftung Forum Recht ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des Öffentlichen Rechts und wurde durch Gesetz des Deutschen Bundestags vom 13. Mai 2019 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe und wird eigene Häuser an den Standorten Karlsruhe und Leipzig errichten.

Die Stiftung befindet sich im Aufbau. Nach Berufung des Kuratoriums und der Bestellung des Beirats hat im Oktober 2020 das Direktorium als drittes Organ der Stiftung seine Arbeit aufgenommen.

7. Umsetzung

Um den notwendigen besonderen Anforderungen zur Stärkung des Rechtsstaats im Rahmen dieses Paktes gerecht zu werden, stellt der Bund den Ländern einmalig Mittel in Höhe von 220 Mio. Euro (aufgeteilt auf zwei Tranchen) durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung.

Sobald die Länder in ihrer Gesamtheit die vereinbarten 1.000 Stellen geschaffen und darüber einen Bericht vorgelegt haben, wird der Bund die für die erste Tranche 110 Mio. Euro notwendigen gesetzlichen Änderungen auf den Weg bringen.

Die Umsetzung für die zweite Tranche 110 Mio. Euro soll auf der Grundlage eines zweiten Berichts erfolgen, in dem dokumentiert wird, dass die Ländergesamtheit im Zuständigkeitsbereich der Justiz ihrer Selbstverpflichtung zur Schaffung und Besetzung von insgesamt 2.000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis zum 31. Dezember 2021 nachgekommen ist.

Bund und Länder werden bis Mitte 2021 einen gemeinsamen Bericht über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen vorlegen.

Da „die Stiftung [...] sich noch im Aufbau [befindet]“, bis Mitte 2021 ein Bericht fällig ist, was mit dem Geld passiert ist und Inhalte noch nicht sichtbar sind, bieten wir an unsere fertigen Inhalte von der IG-GMG-Geschädigte Homepage (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) zur Verfügung zu stellen gegen die Summe von 30 Mrd EUR. Zugegeben nicht wenig, aber dafür eine den Rechtsstaat enorm stärkende Maßnahme und unter dem Stichwort „Geschichte des Rechts“ alles über Parteienoligarchie, Renazifizierung, Kriminalisierung der staatlichen Institutionen, Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie usw. usf. dabei; mit handfesten Beispielen und Beweisdokumenten belegt aus dem Alltag von Justiz und Legislative/Exekutive (besser unter dem Name Parteienoligarchie bekannt).

5.3 Selbstbild – Fremdbild - Inkongruenz

Der Wechsel im Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz von Katarina Barley (SPD) auf Christine Lambrecht (SPD) am 27.06.2019 hat dem Tatendrang im BMJV keinerlei Abbruch getan. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz startete am 20. September 2019 eine **bundesweite** Kommunikationskampagne zur Stärkung des Rechtsstaats.

The screenshot shows a web browser window displaying the website of the Federal Ministry of Justice and Consumer Protection (BMJV). The URL in the address bar is https://www.bmfv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/09/20_19_WirSindRechtsstaat.html. The page header includes the ministry's logo and name, a search bar, and navigation links for 'Themen', 'Verbraucherportal', 'Ministerium', 'Service', 'Publikationen', 'Mediathek', and 'Pressestelle'. The main content area features a blue banner with the title 'Pressemitteilungen' and a sub-header 'PRESSEMITTEILUNG | 20. SEPTEMBER 2019'. The main headline reads 'Informationskampagne „Wir sind Rechtsstaat“ startet bundesweit'. Below this, a sub-headline states: 'Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz startet am 20. September eine bundesweite Kommunikationskampagne zur Stärkung des Rechtsstaats.' To the right, there is a 'WEITERE MELDUNGEN' section with two entries: '14. NOVEMBER 2019 > Neues Arbeitsprogramm zur rechtlichen Zusammenarbeit mit Montenegro abgeschlossen' and '13. NOVEMBER 2019 > Persönlichkeitsschutz stärken: Gafferfotos von Verstorbenen und'. Social media icons for Twitter, YouTube, Facebook, and Instagram are visible on the right side of the page.

Wer die Augen aufmachte, konnte es 2019 / 2020 überall im öffentlichen Raum z.B. auf großen Plakatwänden erleben.

#schnellverstehen
Rechtsstaat

Was habe ich vom
Rechtsstaat?

Warum dauern manche
Gerichtsverfahren so lange?

Wir sind
Rechtsstaat. Ein Tag in unserem
Rechtsstaat

Warum brauchen wir den
Rechtsstaat?

Wie unabhängig sind
Richterinnen und Richter?

#schnellverstehen
Pressefreiheit

Wir sind
Rechtsstaat. Motive

▼ Mehr Antworten

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Wir sind
Rechtsstaat.

Impressum Datenschutz Barrierefreiheit

© 2019 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Folgen sie uns auf

f i t y

https://www.wir-sind-rechtsstaat.de/WebS/WSR/DE/Home/home_node.html

Die Bundesregierung hat am 31. Januar 2019 gemeinsam mit den Bundesländern den Pakt für den Rechtsstaat beschlossen. Teil dieser Offensive für den Rechtsstaat ist eine Kampagne des Bundes, mit der der Rechtsstaat sichtbar und verständlicher gemacht werden soll.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat daher im Mai 2019 eine Kampagne in Auftrag gegeben, die einer breiten Öffentlichkeit die Bedeutung unseres demokratischen Rechtsstaats stärker ins Bewusstsein rücken soll. Die Kampagne soll zugleich die Vorteile und Errungenschaften des Rechtsstaats anschaulich darstellen.

Im Mittelpunkt der Informationskampagne stehen die **Grundrechte, die der Rechtsstaat allen Bürgerinnen und Bürgern garantiert**. Unter dem Claim "Wir sind Rechtsstaat" werden die Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit, aber auch die Chancengleichheit und der Schutz vor Diskriminierung thematisiert. Darüber hinaus werden wichtige rechtsstaatliche Prinzipien wie die Unschuldsvermutung oder die richterliche Unabhängigkeit aufgegriffen.

Im Rahmen der Kampagne kommen ein Kinospot, acht Motive für Online-Medien und Außenwerbung sowie Erklärfilme zu zentralen Begriffen und Fragestellungen des Rechtsstaats, Social-Media-Maßnahmen und ein Infoplatkat zum Einsatz. Alle Inhalte der Kampagne sind auch auf der Website wir-sind-rechtsstaat.de abrufbar, die zum Kampagnenstart freigeschaltet wird. Sie wird sukzessive um weitere Themen und Angebote erweitert.

Stand: 20. September 2019

Deutsche Sprache – schwere Sprache. Der „Rechtsstaat“ ist eine politische Ordnung / ein politisches System und das gibt grundsätzlich keine Garantien ab. Garantieren könnten die Vertreter (also Personen) in den staatlichen Institutionen. Den „Rechtsstaat“ müssen die Vertreter (Richter und Staatsanwälte) in den staatlichen Institutionen der Judikative garantieren. Aber einen Teufel tun die; sie geben sich alle Mühe den Rechtsstaat zu beseitigen und insbesondere, wenn die Vertreter der Parteienoligarchie dem Staatsvolk oder Teilen des Staatsvolks an deren Rechte oder an den Geldbeutel wollen, dann sind diese Richter und Staatsanwälte nahezu ein hundertprozentiger Garant dafür, dass allen, die sich dagegen wehren wollen, durch die Justiz die Grundrechte und die Rechtsprechung nach Gesetz und Recht verweigert werden. Über 6 Mio Bürgern ist somit garantiert, dass sie sich staatlich organisiert betrügen zu lassen haben und dass der Spaß der Grundrechte einfach zu Ende ist, wenn die Parteienoligarchie Geld braucht.

Die Justizministerin „**claimed**“, d.h. in deutscher Sprache: Sie beansprucht also irgendwelche Schürfrechte vielleicht auf der Suche nach in der Erde verborgenem Edlem oder sie beansprucht das Markenzeichen „Wir sind Rechtsstaat“. Sollte sie nicht wenigstens vorher dafür sorgen, dass das Markenzeichen irgendeinen Nährwert hat?

Selbstbild-Fremdbild-Inkongruenz

Es ist ein aus der Psychologie bekanntes Phänomen, dass viele Menschen immer besonders diejenigen ihrer Eigenschaften besonders betonen und hervorheben, die ihnen am meisten abgehen.

„Die Ursache liegt – wie man weiß – zumeist in einem gestörten Selbstbild“; in der Psychologie als „Selbstbild-Fremdbild-Inkongruenz“ bezeichnet. „Manchmal sind es regelrechte Maskierungen, die dem Selbstschutz dienen“ (<https://www.psychologie-coaching.com/selbstbild-fremdbild-coaching/>)

Das Phänomen kann offensichtlich auch bei mehreren Menschen synchron auftreten.

Wenn z.B. in Firmen etwa seit Ende der neunziger Jahre von einer neu aufgetauchten Geschäftsführung eine neue Informationsoffensive angekündigt wurde: man würde ab sofort wieder offen mit den Mitarbeitern offen über alles kommunizieren, insbesondere über Maßnahmen, die eben diese Mitarbeiter betreffen, dann wusste man, dass das große Mitarbeiter-Betrügen eine neue Dimension einnehmen würde.

Nun zeigt also unser Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, in Abstimmung mit der Bundesregierung und den Politikern der Bundesländer, dass das Phänomen auch bei größeren Gruppen, ja vielleicht sogar bei einem ganzen „Berufszweig“ auftreten kann.

Und nicht nur das, die „Selbstbild-Fremdbild-Inkongruenz“ kann dann sogar auf andere Berufszweige übergreifen, wie die Tatsache beweist, dass die Süddeutsche Zeitung online diese „Selbstdarstellung“ gleich mal als Werbespot in ihren Internetauftritt eingebaut hat.

Dies setzt natürlich eine gewisse Affinität im Geiste des dortigen Personals mit den Politikern voraus (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-MP_004\]](#), [\[IG_K-MP_001\]](#), [\[IG_K-MP_008\]](#), [\[IG_K-MP_010\]](#), [\[IG_K-MP_002\]](#))

5.4 Selbsternannte „Influencer Eliten“ als Claqueure

Räumen wir doch erst einmal mit dem Begriff „Eliten“ auf. Es stößt ja schon sauer auf, dass diese Typen sich als „Eliten“ sehen, die die Welt mit ihren Weisheiten zum Besseren geleiten wollen. Der Begriff „Elite“ ist eindeutig zweideutig:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Elite> **Elite** (urspr. vom lateinischen *eligere* bzw. *exlegere*, „auslesen“) bezeichnet **soziologisch** eine Gruppierung (tatsächlich oder mutmaßlich) überdurchschnittlich qualifizierter Personen (*Leistungseliten*, *Funktioneliten*) **oder** die herrschenden bzw. einflussreichen Kreise (*Machteliten*, ökonomische, juristische Eliten [1]. Michael Hartmann: *Die Abgehobenen, Wie die Eliten die Demokratie gefährden*, Frankfurt 2018] einer **Gesellschaft**. Konkret bezieht sich der Begriff meist auf näher definierte Personenkreise, wie z.B. die *Positionselite*, **CEOs** oder die *Bildungselite*. Laut **Michael Hartmann** tendiert die Elite dazu, sich ihre eigenen **Werte** zu schaffen, die die Moral der Gesamtgesellschaft ignorieren, [2] was sich etwa in der mangelnden Bereitschaft zeige, angemessene Steuern zu entrichten, [3] und in der Praxis, demokratische Strukturen zu beeinflussen und/oder zu übergehen. [4]

[...]

Der Elite gegenüber stehe die „Masse“ oder der „Durchschnitt“ („Normalbürger“).

[...]

Sozialethische Forderungen: Michael Hartmann belegt ausführlich mit Daten aus wirtschaftlichen Untersuchungen, dass die Elite mit Hilfe der jeweiligen Politik von Regierungen die soziale Ungleichheit vorantreibe. Die Mittel- und Unterschicht verarme zusehends, während sich die Elite immer größere Stücke aus dem Bruttosozialprodukt herausschneide. *Die Reichen wurden reicher, die Armen ärmer – die Regierungen waren verantwortlich*[13]. Das sei gleichzeitig der Nachweis für die Destabilisierung demokratischer Strukturen durch die Elite. [14]

[1] Michael Hartmann: *Die Abgehobenen, Wie die Eliten die Demokratie gefährden*, Frankfurt 2018; [2] ebd, Einleitung; [3] ebd., S. 18ff; [4] ebd., S. 24ff; [13] ebd., S. 98ff, 109; [14] ebd., S. 154ff

Bei den „sozialethischen Forderungen“ sind zweifellos die „herrschenden bzw. einflussreichen Kreise“ gemeint. Netterweise zitiert der Wikipedia-Eintrag gleich das „richtige“ Werk eines Herrn Hartmann; der Titel **„Wie die Eliten die Demokratie gefährden“** bringt es unverzüglich auf den Punkt.

„Eliten“ sind also entweder die „Herrschenden“ **oder** „überdurchschnittlich qualifizierte Personen“.

Um die „Herrschenden“ kann es sich bei den Personen im nachfolgenden Beispiel nicht handeln. Der Leser möge entscheiden, ob es sich bei dem zum Ausdruck gebrachten Verständnis über demokratisch verfasste Gesellschaften dann um „überdurchschnittlich Qualifizierte“ handeln kann.

In der Tageszeitung des Autors befand sich eines Tages im Juni 2021 ein „Magazin“ der Bundesregierung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-PP_017\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/) zur Bildung der „Masse“ bzw. des „Durchschnitts“ mit u.a. folgendem Inhalt:



WAS DEMOKRATIE AUS-
MÄCHT – EIN GESPRÄCH

8

RECHTSEXTREMISMUS –
AUSSTEIGERN HELFEN

14

WAHLEN – WARUM SO
NÜCHTERN?

20



DIE MENSCHEN IMMER WIEDER ÜBERZEUGEN

Die Autorin **Carolin Emcke** und der Rechtswissenschaftler **Christoph Möllers** sprechen über Gleichberechtigung, Freiheit in Pandemie-Zeiten, Vertrauen und Wut in Deutschland.

Was macht eine funktionierende Demokratie aus?
Möllers: Ich bin für die Minimaldefinition: Die Regierung muss zur Opposition und aus Opposition muss Regierung werden können. Und diese Möglichkeit muss real bestehen, nicht nur theoretisch.

Emcke: Ich würde darüber hinaus sagen: Eine Demokratie braucht mindestens das Versprechen, dass diejenigen, die von einer politischen Entscheidung betroffen sind – also Bürgerinnen und Bürger –, an ihrer Entstehung in irgendeiner Weise beteiligt werden. Oder Einspruch erheben können. Eine ganz, ganz alte Vorstellung von Volkssouveränität.

Brauchen wir mehr Bürgerbeteiligung?
Emcke: Ja, wenn das mehr Durchlässigkeit, mehr Inklusion, mehr Partizipation bedeutet. Zum Beispiel Bürgerräte: Es gibt lange Prozesse der Information, der öffentlichen Anhörung von verschiedenen Expertisen und Betroffenen. Die Bürgerräte entscheiden über politische und soziale Fragen. Das finde ich beeindruckend. Bei der Forderung nach mehr Volksabstimmung dagegen war ich – schon vor dem Brexit – skeptisch. Bestimmte Prinzipien der Menschenrechte oder der Unantastbarkeit der Würde sollten auch nicht zur Wahl gestellt werden.

08

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

wir leben in einer Demokratie, das erscheint uns beinahe selbstverständlich. Schaut man jedoch in die Welt, wird schnell klar, dass Milliarden Menschen dieses Privileg nicht vergönnt ist. Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen – darauf ist unsere Demokratie ausgerichtet. Ihre Stärke erweist sich auch darin, die Zumutung einer Einschränkung persönlicher Freiheiten nur dann auszuhalten, wenn sie zeitlich begrenzt ist und aus zwingendem Grund erfolgt – wie in Zeiten der Coronavirus-Pandemie zum Schutz von Menschenleben.

In einem demokratischen Gemeinwesen gehören Freiheit und Verantwortung untrennbar zusammen. Im September steht die Bundestagswahl an. Das Recht, wählen zu gehen, bietet jeder und jedem die Chance, Einfluss auf die politische Zukunft unseres Landes zu nehmen. Meine herzliche Bitte: Nutzen Sie

das Recht einer freien, demokratischen Wahl. Viele Ehrenamtliche werden in den Wahllokalen im Einsatz sein. Für diesen Einsatz danke ich allen schon heute herzlich. Demokratie lebt auch vom täglichen Engagement in verschiedenen Initiativen und Projekten. In dieser Ausgabe von schwarzrotgold wird unter anderem über den Verein „Drudel 11“ aus Jena berichtet, der Aussteiger aus rechtsextremen Kreisen unterstützt. Einer dieser Aussteiger erzählt seine bewegende Geschichte.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Mit herzlichen Grüßen

Angela Merkel

Angela Merkel, Bundeskanzlerin

EDITORIAL

03

DAS GESPRÄCH

„Die Erwartung an die Demokratie lautet: Gleichberechtigung.“

Carolin Emcke

Möllers: Wir haben tendenziell zu viele Instrumente der direkten Beteiligung, Volksabstimmungen, Bürgerbeteiligungen, Anhörungsverfahren und ähnliche Strukturen werden in aller Regel vornehmlich von bürgerlichen Schichten genutzt und privilegieren diese im Ergebnis gegenüber Leuten, die es schwerer haben, ihre Interessen zu vertreten.

Demokratie lebt vom Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Wie sollte das dann Ihrer Meinung nach aussehen?

Möllers: Ich halte es für ein Problem, wenn sich viele Menschen ausschließlich für ein Thema, zum Beispiel für den Klimaschutz, engagieren. Damit arbeiten sie an der Demokratie und am Parteiensystem vorbei und vergeben letztlich auch eine Chance auf Einfluss. Denn das Herausfordernde am politischen Prozess ist ja, dass es gerade nicht nur ein Thema gibt, dass es nichts umsonst gibt und dass alle Einzelfragen gegen alle anderen Einzelfragen abgewogen werden und in Ausgleich gebracht werden müssen. Dadurch wirkt politisches Engagement, die klassische Parteiloyalität, unglamourös, ist aber unverzichtbar für unsere Demokratie und kann auch Freude machen.

Emcke: Das sollte allerdings auch den Parteien selbst zu denken geben. Viele Menschen fragen sich auch: „Passe ich da rein?“

Braucht eine Demokratie besonders viele Gleichkondensate, um stabil zu sein, oder ist es Ausdruck demokratischer Freiheit, wenn die Meinungen in einer Gesellschaft gespalten und polarisiert sind?

Möllers: Das ist sehr unterschiedlich. Es gibt Gesellschaften, die haben die Demokratie durch Tradition historisch verinnerlicht. Je mehr Verinnerlichung es gibt, desto mehr Polarisierung können sie vertragen. Und es gibt Ordnungen, denen die Demokratie nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist. In diesen Systemen wird Polarisierung schneller gefährlich. Deshalb glaube ich zum Beispiel, dass Amerika immer eine Demokratie bleibt, obwohl die Polarisierung derzeit extrem ist, während in anderen Ländern – vielleicht sogar bei uns – die Demokratie und die Institutionen, die sie tragen, schneller in Frage gestellt werden.

Emcke: Natürlich gelingt eine Demokratie nur, wenn sie ihre Bürgerinnen und Bürger auch immer wieder überzeugt. Es braucht ein Vertrauen in demokratische Institutionen, aber auch in die Möglichkeit, sie korrigieren zu können. Ich lebe mit einer Argentinierin zusammen und dieses Vertrauen in den Rechtsstaat und stabile Institutionen unterscheidet uns. Wenn bei uns in der Straße eine Baustelle ist, denke ich: „Guck mal, super, die Stadt repariert das Loch im Asphalt.“ Meine Freundin denkt: „Da wird Geld von A nach B verschoben.“ Für mich gibt es zunächst ein Grundvertrauen in unsere demokratischen

„Ich halte es für ein Problem, wenn sich viele ausschließlich für ein Thema engagieren.“

Christoph Möllers

09



Carolin Emcke schreibt und diskutiert über unsere Gesellschaft.

bedeutet, präzisiert. Eben weil sie nicht allen zugestanden wurde. Und ich halte es für problematisch, denen, die diskriminiert oder marginalisiert werden, zu signalisieren: Eure Ansprüche sind einfach zu hoch. Stellt euch nicht so an.

Möllers: Wir müssen das auseinanderklammern: Wo ändern sich Dinge? Wo ändern sich Erwartungen? Wo ändern sich Erwartungen berechtigt? Und wo sind Erwartungen überzogen? Aber zur Demokratie gehört auch die Demut, dass wir die Dinge nur sehr begrenzt in unserem Sinne verändern können. Unter Gleichen hat jeder gleich viel oder gleich wenig zu sagen. Es gehört dazu, dass man sich mit sehr vielen Entscheidungen abfinden muss, obwohl man sie für falsch hält. Und auf der anderen Seite gibt es Dinge, die man legitimerweise nicht mehr ertragen können will. Das ist ein permanenter Kampf, in dem sich viele Menschen fremdbestimmt fühlen, obwohl sie in einer funktionierenden Mehrheitsregierung leben.

Emcke: Ich habe großes Verständnis für das Einfordern von Demut. Immer wenn ich von Reisen aus dem Irak und Haiti zurückkam, war ich dankbar für den Zufall, in eine Demokratie hineingeboren worden zu sein. Aber das kann und darf mich nicht hindern, auch bei uns Ungleichheit und Ausgrenzungen zu sehen und zu kritisieren. Was mich doch von den Generationen unserer Mütter oder unserer Großmütter unterscheidet, ist: Wir haben eine andere Gewichtung zwischen der Demut, etwas hinzunehmen, auf der einen Seite und dem Aufbegehren, der Dissidenz, dem Einfordern von Rechten auf der anderen Seite.

Institutionen, aber das bedingt und ermöglicht für mich eben auch Einsprüche und Kritik. Die Demokratie ist nichts, das man besitzt, sondern etwas, das wir immer wieder erarbeiten müssen.

Schwindet in Deutschland das Vertrauen in die Demokratie?

Möllers: Nicht absolut. Eher gibt es eine parallele Entwicklung von steigenden Erwartungen und ambivalenten Erfahrungen. Wir sind anspruchsvoller geworden. Unsere Erwartungen an eine demokratische Ordnung sind im Jahr 2021 andere als im Jahr 1951. Das ist keine schlechte Entwicklung. Gleichzeitig gibt es soziale Entwicklungen, die viele dieser Erwartungen enttäuschen. Das führt dann zu einer negativen Beurteilung, ist aber nicht automatisch gleichzusetzen mit sinkendem Vertrauen.

Emcke: Die Erwartung an die Demokratie heute wie damals lautet: Gleichberechtigung. Daran hat sich nichts geändert. Es hat sich höchstens die Vorstellung davon, was Gleichberechtigung

10

„Demokratie ist nichts, das man besitzt, sondern etwas, das wir immer wieder erarbeiten müssen.“

Carolin Emcke

Das Aufbegehren findet heute häufig und sehr wirkungsvoll in den sozialen Netzwerken im Internet statt. Beobachten wir dort Demokratisierung oder das Gegenteil?

Möllers: Ich halte die Technologie für etwas überschätzt. Mit Hilfe der sozialen Medien im Netz konnten sich Menschen zwar plötzlich sehr schnell verabreden, etwa um gemeinsam zu demonstrieren. Jeder weitere politische Schritt hat aber etwas mit Organisation zu tun und den kann man nur schwer digital umsetzen. Für das Scheitern der Arabellion ist das gut erforscht.

Emcke: Na, das halte ich für eine Unterschätzung der Technologie. Ich war am Anfang völlig verbaut von den neuen Möglichkeiten der sozialen Netzwerke, wie wir sie etwa im Arabischen Frühling erlebt haben. Aber das wurde schnell enttäuscht. Wir sehen doch überall die fatalen Wirkungen einer fragmentierten Öffentlichkeit,

Christoph Möllers lehrt als Professor öffentliches Recht an der Humboldt-Universität zu Berlin.

in der Wissen und Unwissen nicht mehr unterschieden werden, in der Desinformation und Ressentiment nicht mehr gefiltert werden. Das ist schon ein ungeheures demokratisches Problem: wenn es keinen Ort für informierte Diskurse zur Selbstverständigung mehr gibt.

Möllers: Es gibt viele Länder, in denen es nie eine solche von allen geteilte Öffentlichkeit gab. In den USA und in Indien hat es so etwas wie die Tagesschau, den Ort, um den sich die Gemeinschaft sammelt und über den sie sich informiert, nie gegeben. Und brutale Medien, die als Monopolisten Hass unter die Leute bringen, sind doch auch kein neues Phänomen.

Emcke: Waren Sie schon einmal auf einer Hygienedemo? Da sind Menschen, die sich nur noch über Telegram oder Youtube informieren. Von denen liest oder sieht niemand etwas, das wir für Journalismus halten würden. Die Wissenschaftsfeindlichkeit dort ist nicht nur in einer Pandemie fatal, sondern auch angesichts der Klimakrise.

11



12

„Irgendwann erschöpfen sich politische Systeme.“

Christoph Möllers

Möllers: Ich sehe darin auch eine bedenklliche Entwicklung. Aber verglichen mit den 50er Jahren halte ich uns alle heute dennoch für viel besser informiert.

Woher kommt die Wut?

Emcke: Das ist die Jahrhundertfrage.

Möllers: Vielleicht ist es einfach so: Irgendwann erschöpfen sich politische Systeme. Dinge beginnen frisch und verlieren mit der Zeit ihren Glanz. Das ist bitter, aber 70 Jahre sind eine lange Zeit für das Grundgesetz. Man könnte sich also auch umgekehrt fragen: Warum hat es so lange gehalten? Warum ist der Westen so zahl und erfolgreich gewesen?

Das klingt so, als läge das Ende unserer demokratischen Verfassung vor uns.

Möllers: Ich glaube nicht, dass wir am Ende sind. Wir sollten nur nicht davon ausgehen, dass es ganz selbstverständlich immer mit unserer Demokratie weitergeht. Und ohne das System Demokratie als solches in Frage zu stellen, müssen wir erkennen und dann erklären, dass eine Fortschreibung nur mit Erneuerung funktioniert.

Emcke: Die Erneuerung wird jedenfalls nicht von den Hygienedemos und Verschwörungsmäthen kommen.

In der Pandemie ist unsere Freiheit zum Teil gravierend eingeschränkt worden. Gefährdet Corona die Demokratie?

Möllers: Wir haben in der Pandemie bis zur einheitlichen Notbremse im Infektionsschutzgesetz alle großen Entscheidungen über die Freiheitsverteilung außerhalb des Parlaments getroffen. Viele Entscheidungen wurden in der Ministerpräsidentenkonferenz unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen. Das ist schon ziemlich ungewöhnlich. Wenn das zum Dauerzustand geworden wäre, dann hätte ich größte Bedenken. Dass es praktisch nicht gut funktioniert hat, macht die Sache nicht besser. Außerdem hätte man mit der Planung für ein Bundesgesetz schon vor Monaten beginnen müssen.

Emcke: Aber es gab doch offene geführte Diskussionen. Es gab Raum für Kritik. Auf diese Kritik wurde auch immer wieder eingegangen. Mich hat zumindest in der ersten Phase das nachdenkliche Miteinander beeindruckt. Später bestand dann das Problem darin, dass die Ministerpräsidentenkonferenz sich allen wissenschaftlichen Empfehlungen entgegengestellt hat. Modellierungen wurden ignoriert – nur um immer zwei Wochen später deren Richtigkeit zu bemerken. Was ich vermisst habe, ist, dass diejenigen, die sich nicht durchsetzen konnten – also auch die Kanzlerin –, deutlicher argumentieren. Ich will wenigstens hören, dass es jemand versucht hat. Jetzt wird es zwar ein Infektionsschutzgesetz geben, das diese fahrlässige Zögerlichkeit der MPK aussicht – aber es ist in der Sache selbst wieder nicht nachhaltig genug.

Wie können wir demokratischer werden?

Emcke: Es braucht mehr Gegenwehr gegen soziale Ungleichheiten und mehr Anerkennung der Vielfalt.

Möllers: Ich glaube nicht, dass wir demokratischer werden müssen. Wir müssen besser lernen zu verstehen, was die Demokratie leisten kann. Allen muss klar sein, dass wir in einem unvollkommenen System leben, das immer wieder auch mal scheitern wird. Dass dieses System aber nicht seine Legitimation deswegen verliert, weil nicht alles reibungslos funktioniert. Eine selbstbewusste Politik müsste ihre eigenen Schwächen viel offensiver kommunizieren. Das würde Vertrauen zurückbringen und die Demokratie stärken.

Redaktionsschluss für das Interview war der 21.4.2021.



Politik erklärt von denen, die Politik machen.

Aus Regierungskreisen – der Podcast der Bundesregierung

Jetzt Reinhören auf [bundesregierung.de](https://www.bundesregierung.de) und überall dort, wo es Podcasts gibt.

Das ruft ja geradezu danach sich Gedanken zu machen, ob man da ggf. etwas falsch verstanden hat.

DIE MENSCHEN IMMER WIEDER ÜBERZEUGEN

Wovon überzeugen?

Die Autorin Carolin Emcke und der Rechtswissenschaftler Christoph Möllers sprechen über Gleichberechtigung, Freiheit in Pandemie-Zeiten, Vertrauen und Wut in Deutschland.

Carolin Emcke schreibt und diskutiert über unsere Gesellschaft.
Christoph Möllers lehrt als Professor öffentliches Recht an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Was macht eine funktionierende Demokratie aus?

Was macht einen Wissenschaftler aus? Nun, dass er sich als erstes fragt „worum geht es denn überhaupt?“

<https://de.wikipedia.org/wiki/Demokratie> **Demokratie** (altgriechisch δημοκρατία *dēmokratía* „Herrschaft des Staatsvolkes“, von δῆμος *dēmos* „Staatsvolk“ und κράτος *krátos* „Gewalt, Macht, Herrschaft“) bezeichnet heute Herrschaftsformen, politische Ordnungen oder politische Systeme, in denen Macht und Regierung vom Volk ausgehen (**Volksherrschaften**). Dieses wird entweder unmittelbar (direkte Demokratie) oder durch Auswahl entscheidungstragender Repräsentanten (repräsentative Demokratie) an allen Entscheidungen, die die Allgemeinheit verbindlich betreffen, beteiligt. In demokratischen Staaten und politischen Systemen geht die Regierung durch politische Wahlen aus dem Volk hervor. Da die Macht von der Allgemeinheit ausgeübt wird, sind Meinungs- und Pressefreiheit zur politischen Willensbildung unerlässlich. Weitere wichtige Merkmale einer modernen Demokratie sind freie, geheime und gleiche Wahlen, das Mehrheits- oder Konsensprinzip, Minderheitenschutz, die Akzeptanz einer politischen Opposition, Gewaltenteilung, Verfassungsmäßigkeit, sowie Schutz der Grund-, Bürger- und Menschenrechte.

Theoretisch haben wir also in der Bundesrepublik eine „repräsentative Demokratie“, wobei das Parlament das Staatsvolk repräsentieren soll. Das Parlament und die von ihm gewählte Regierung geht aber nicht aus dem Volk hervor, sondern (durch verfassungswidriges Parteiengesetz geregelt) aus einer durch die politischen Parteien getroffenen Vorauswahl von Parteimitgliedern. Mit der Meinungs- und Pressefreiheit zur Unterstützung der politischen Willensbildung des einzelnen Staatsbürgers muss etwas sehr im Argen liegen, denn das Staatsvolk sieht sich nicht ausreichend und mit gebotener Vielfalt informiert. Das Mehrheitsprinzip wird durch die verfassungsbrechenden Abstimmungsvorgaben durch Fraktionsvorsitzende der Parteien missachtet. Die Gewaltenteilung ist beseitigt: Legislative und Exekutive sind durch die Parteienoligarchien gesteuert; die Unabhängigkeit der Justiz ist durch Besetzung der Richterposten (mindestens auf oberen Ebenen) nach parteipolitischen Interessen beseitigt. Die Verfassungsmäßigkeit ist nicht gewährleistet; es ist in den staatlichen Institutionen üblich geworden die Verfassung zu missachten. Die Grundrechte sind nicht gewährleistet; wenn diese Grundrechte von den staatlichen Organisationen missachtet werden, verweigert das Bundesverfassungsgericht die Bearbeitung darauf bezogener Verfassungsbeschwerden.

Möllers: Ich bin für die Minimaldefinition: Die Regierung muss zur Opposition und die Opposition muss Regierung werden können. Und diese Möglichkeit muss real bestehen, nicht nur theoretisch.

Diese Minimalforderung wird in unserer Parteienoligarchie erfüllt, deshalb ist der Zustand unseres politischen Systems noch lange keine Demokratie.

Die etablierten im Bundestag vertretenen politischen Parteien (außer der AfD) können sich in der Regierung ablösen, aber die Beseitigung der oben angedeuteten Missstände/Demokratie-Defizite ist dadurch keinesfalls zu erreichen, die Demokratie-Missstände werden durch all diese Parteien garantiert (deshalb Parteienoligarchie; *plural*).

Emcke: Ich würde darüber hinaus sagen: Eine Demokratie braucht mindestens das Versprechen, dass diejenigen, die von einer politischen Entscheidung betroffen sind - also Bürgerinnen und Bürger -, an ihrer Entstehung in irgendeiner Weise beteiligt werden. Oder Einspruch erheben können. Eine ganz, ganz alte Vorstellung von Volkssouveränität.

„darüber hinaus“: Frau Emcke schließt sich also dieser „Minimaldefinition“ an.

Es braucht für das Staatsvolk nicht das „Versprechen“ der Demokratie, sondern die Umsetzung des Versprechens. „Einspruch erheben können“, den die Herrschenden ignorieren, ist entschieden zu wenig.

Die Frage ist nicht eine „Beteiligung“ / ein wenig mehr „Beteiligung“, sondern ob das Staatsvolk die Herrschaft ausübt: ja/nein. Die Antwort in der Bundesrepublik Deutschland ist: nein, denn die Herrschaft wird von den etablierten politischen Parteien ausgeübt (Parteienoligarchie).

Brauchen wir mehr Bürgerbeteiligung?

Nicht vergessen: lt. Impressum ist dieses „Magazin“ ein Werk der Bundesregierung. Alle Fragestellungen, entlang derer die beiden Interviewten diskutieren, sind also von der Bundesregierung vorgegeben.

Emcke: Ja, wenn das mehr Durchlässigkeit, mehr Inklusion, mehr Partizipation bedeutet. Zum Beispiel Bürgerräte: Es gibt lange Prozesse der Information, der öffentlichen Anhörung von verschiedensten Expertisen und Betroffenen. Die Bürgerräte entscheiden über politische und soziale Fragen. Das finde ich beeindruckend. Bei der Forderung nach mehr Volksabstimmung dagegen war ich -schon vor dem Brexit - skeptisch.

Frau Emcke ist also gegen mehr Volksabstimmung, weil das Staatsvolk indoktriniert werden könnte. Solange das Staatsvolk von „den Richtigen“ indoktriniert wird, ist also alles in Ordnung?

Bestimmte Prinzipien der Menschenrechte oder der **Unantastbarkeit der Würde** sollten auch nicht zur Wahl gestellt werden.

(„Unantastbarkeit der Würde“ bezieht sich auf Art. 1 Abs. 1 GG) Die Feststellung hinkt; die Frage stellt sich nicht, denn unser Grundgesetz ist nur mit 2/3 Mehrheit durch den Bundestag zu verändern.

Möllers: Wir haben tendenziell zu viele Instrumente der direkten Beteiligung.

Da wir keine Demokratie haben, können es logischerweise nicht „zu viele Instrumente“ sein, sondern höchstens die falschen.

Volksabstimmungen, Bürgerbeteiligungen, Anhörungsverfahren und ähnliche Strukturen werden in aller Regel vornehmlich von bürgerlichen Schichten genutzt und privilegieren diese im Ergebnis gegenüber Leuten, die es schwerer haben, ihre Interessen zu vertreten.

Wenn die Instrumente nur von einem Teil der Gesellschaft genutzt werden, dann ist dies kein Argument mit Verweis auf die anderen ihnen die Möglichkeit der demokratischen Teilhabe zu verweigern, sondern es ist die Aufforderung sich darum zu bemühen, die anderen ebenfalls in die Lage zu versetzen (Volksbildung statt Volksverblödung)

Demokratie lebt vom Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Wie sollte das dann Ihrer Meinung nach aussehen?

Möllers: Ich halte es für ein Problem, wenn sich viele Menschen ausschließlich für ein Thema, zum Beispiel für den Klimaschutz, engagieren.

Ich halte es für eine selbstüberschätzende Anmaßung den Staatsbürgern vorzuschreiben, wofür sie sich zu engagieren haben. Die persönliche Überzeugung, dass es heute „keine wichtigere Aufgabe als das Überleben der Menschheit (also Klimaschutz) gibt“ ist zumindest eine begründbare Sicht.

Damit arbeiten sie an der Demokratie **und am Parteiensystem** vorbei und vergeben letztlich auch eine **Chance auf Einfluss**. Denn das Herausfordernde am politischen Prozess ist ja, dass es gerade nicht nur ein Thema gibt, dass es nichts umsonst gibt und dass alle Einzelfragen gegen alle anderen Einzelfragen abgewogen werden und in Ausgleich gebracht werden müssen. **Dadurch wirkt politisches Engagement, die klassische Parteiarbeit, unglamourös, ist aber unverzichtbar für unsere Demokratie und kann auch Freude machen.**

Demokratie bedeutet keinesfalls dem Parteiensystem unserer Parteienoligarchie zuzuarbeiten. Am Parteien-Stammtisch zu sitzen und sich die vorgegebenen Meinungen der Partei-Oberen eintrichtern zu lassen ist nicht nur „unglamourös“, sondern auch geistig sehr unbefriedigend.

Art 21 Grundgesetz

(1) Die Parteien **wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit**. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.
- (3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.
- (4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- (5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Dass unsere Parteienoligarchie „unverzichtbar für unsere Demokratie“ ist, ist eben ein von dieser Parteienoligarchie verbreitetes Märchen (vorliegendes Interview in deren Auftrag ist nur ein weiterer Beleg dafür). Dass ein Nichtzuarbeiten tatsächlich eine Reduktion der „Chance auf Einfluss“ bedeutet, hat nicht der einzelne Staatsbürger zu verantworten, sondern unser etabliertes Parteiensystem (die Parteienoligarchie). Deshalb gibt es den Absatz 4 in Artikel 21 GG; fehlt nur noch zur Umsetzung ein Bundesverfassungsgericht, dessen Richter nicht von dieser Parteienoligarchie handverlesen in die Ämter gehievt wurden, sondern die das Grundgesetz unabhängig von den Parteiinteressen auch durchsetzen.

Emcke: Das sollte allerdings auch den Parteien selbst zu denken geben.

Schon 1966 stellte Karl Jaspers („Wohin treibt die Bundesrepublik“) fest, dass die etablierten politischen Parteien eine **Parteioligarchie** errichteten, also ihre Machtherrschaft über die Demokratie ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.\[IG_O-PP_001\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.[IG_O-PP_001]); [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200811_Die Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen auf Betreiben der Parteienoligarchie](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200811_Die_Kriminalität_der_gesetzlichen_Krankenkassen_und_des_Spitzenverbandes_Bund_der_Krankenkassen_auf_Betreiben_der_Parteienoligarchie))

Die Erkenntnis, dass die Parteien den Art. 20 Abs. 1, 2, 3 und Artikel 21 Abs. 1, 2 in erheblicher Weise verletzt haben, ist lediglich für die Entstehungsgeschichte des GMG („Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens“) neu. Schon 1982 hat der ehemalige **Bundespräsident Richard von Weizsäcker** die Praxis in der Bundesrepublik mit der Feststellung resümiert: „Tatsächliches Verhalten und Einfluß der Parteien haben ihren Ruf begründet, daß sie sich den Staat zur Beute machen.“ In seiner Rede zur Wiedervereinigung am 3.10.1990 kritisierte er, dass sich der Einfluss der Parteien auf die gesamte Gesellschaft ausgeweitet habe. Sie seien längst zu einem sechsten Verfassungsorgan geworden, aber, im Gegensatz zu den anderen, keiner Kontrolle unterworfen.

([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Größenwahn))

Richard von Weizsäcker „Der Parteienstaat oder Die Zukunft der liberalen Demokratie“ (1992): ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.\[IG_O-PP_002\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.[IG_O-PP_002]); [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200925_Das Treiben der Parteienoligarchie_Kriminalität der gesetzl. KK und des GKV-SVB_wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200925_Das_Treiben_der_Parteienoligarchie_Kriminalität_der_gesetzl_KK_und_des_GKV-SVB_wirkungsloses_und_ungesetzliches_Basteln_an_der_Legaldefinition_Versorgungsbezug)).

- „Was für eine Vorstellung die Mütter und Väter unserer Verfassung am Ende der vierziger Jahre vom Einfluß der Parteien hatten, weiß ich nicht. Das, was sie darüber im Artikel 21 des Grundgesetzes formuliert haben, ist jeden falls ein geradezu gigantisch eindrucksvolles Beispiel von Understatement. Wenn man dort den Kernsatz liest, „die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit“, und die mit der tatsächlich eingetretenen Wirklichkeit [...] vergleicht, dann kommen den einen die Tränen der Rührung, und bei den anderen schwellen die Zornesadern.“
- „Mit dem Parteiengesetz verfügen die Parteien auf dem Umweg über den Gesetzgeber über sich selbst. Von ihren Rechten ist ziemlich eindrucksvoll die Rede, wenn auch der tatsächliche Umfang ihres Einflusses bei weitem nicht erfaßt ist. Die festgelegten Pflichten sind dürftig genug [...].“
- „Alles redet immerfort vom Parteienstaat, ganz mit Recht, wie ich finde.“
- „Sind die Parteien nur das Verbindungsglied zwischen dem Willen des Volkes und den staatlichen Organen? Oder sind sie nicht längst Teil, ja Hauptteil der – wenn auch nicht verfassungsrechtlich vorgesehenen – Staatlichkeit? Welche Vorkehrungen haben wir getroffen oder unterlassen, um das überparteiliche Element, den Staat, nachhaltig zu stärken? Wie sieht das Verhältnis zwischen dem Willen des Volkes und dem der Parteien aus?“
- „Einmal im öffentlichen Dienst, immer im öffentlichen Dienst, und bitte keine Außenseiter hereinlassen. [...] Politiker werden immer mehr von Jugend an zu parteiabhängigen Berufspolitikern, Selbständigkeit und Qualität nehmen ab.“

- „Der Hauptaspekt des „erlernten“ Berufs unserer Politiker besteht in der Unterstützung dessen, was die Partei will, damit sie einen nominiert, möglichst weit oben in den Listen, und in der behutsamen Sicherung ihrer Gefolgschaft, wenn man oben ist. [...] Doch wo bleibt der politische Wille des Volkes?“

Den Parteien hat das keineswegs zu denken gegeben, wie Frau Emcke empfiehlt.

Sie sind auf diesem Weg, den Staat zu ihrer Beute zu machen, ein ganzes Stück vorangeschritten. 2007 z.B. haben sie sich die Sozialsysteme samt dem Eigentum der Versicherten unter den Nagel gerissen.

Viele Menschen fragen sich auch: „Passe ich da rein?“

Noch mehr Menschen wissen auf Anhieb und ohne Frage „da will ich beim besten Willen nicht reinpassen“.

Braucht eine Demokratie besonders viele Gleichdenkende, um stabil zu sein, oder ist es Ausdruck demokratischer Freiheit, wenn die Meinungen in einer Gesellschaft gespalten und polarisiert sind?

Der Normalzustand in einer Demokratie ist eine Vielfalt nicht nur gedachter, sondern auch geäußelter Meinungen („gespalten“ ist ein negativer Begriff für „divers/vielstimmig“, aber keinesfalls gleichzusetzen mit „polarisiert“). Polarisierte Meinungen sind eine extreme Einengung auf „eine bestimmte Meinung“ und „ihre Gegenmeinung“. Insofern ist den Parteien die Frage zu stellen, ob nicht die „polarisierende Meinung“ ein Ergebnis der „ganz bestimmten vorherrschenden Meinung“, nämlich der „alternativlosen Meinung“ ist (nach dem Motto: ich bin dagegen).

Es geht nicht um polarisierende Meinungen, die eine Demokratie „aushalten“ muss, sondern es geht um Vielfalt der Meinungen, die in einer Demokratie zu konsensfähigen politischen Entscheidungen geführt werden muss.

Möllers: Das ist sehr unterschiedlich. Es gibt Gesellschaften, die haben die Demokratie durch Tradition historisch verinnerlicht. Je mehr Verinnerlichung es gibt, desto mehr Polarisierung können sie vertragen. Und es gibt Ordnungen, denen die Demokratie nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist. In diesen Systemen wird Polarisierung schneller gefährlich. Deshalb glaube ich zum Beispiel, dass Amerika immer eine Demokratie bleiben wird, obwohl die Polarisierung derzeit extrem ist, während in anderen Ländern - vielleicht sogar bei uns - die Demokratie und die Institutionen, die sie tragen, schneller in Frage gestellt werden.

Es geht nicht um die „Verinnerlichung“ der Demokratie in der Gesellschaft bzw. unter den Mitgliedern des Staatsvolkes, sondern ob die Institutionen des „demokratischen Staates“ das „Versprechen“ der Demokratie einlösen oder nicht. In der Bundesrepublik Deutschland lösen die von der Parteienoligarchie durchsetzten / unterwanderten Institutionen dieses Versprechen nicht ein ... im Gegenteil.

Emcke: Natürlich gelingt eine Demokratie nur, wenn sie ihre Bürgerinnen und Bürger auch immer wieder überzeugt.

Was für eine verräterische Formulierung.

Demokratie ist demnach nicht etwa das politische System eines Staates, sondern etwas von dem man das Staatsvolk (Bürgerinnen und Bürger) überzeugen muss. WER muss sie denn „immer wieder“ überzeugen? Es sind die Institutionen des Staates; also jene, die sich für den eigentlichen Staat halten und die der Ansicht sind, dass das Staatsvolk eigentlich gar nicht richtig dazu gehört. Und die müssen dann nicht etwa das „Versprechen“ der Demokratie durch ihr verfassungskonformes/gesetzeskonformes Verhalten einlösen. Nein: sie müssen nur „immer wieder die Bürgerinnen und Bürger überzeugen“, dass sie doch in einer wunderbaren Demokratie leben. Das vorliegende Interview ist ein Teil dieser Überzeugungsarbeit.

Es braucht ein Vertrauen in demokratische Institutionen, aber auch in die Möglichkeit, sie korrigieren zu können. Ich lebe mit einer Argentinierin zusammen und dieses Vertrauen in den Rechtsstaat und stabile Institutionen unterscheidet uns. Wenn bei uns in der Straße eine Baustelle ist, denke ich: „Guck mal, super, die Stadt repariert das Loch im Asphalt.“ Meine Freundin denkt: „Da wird Geld von A nach B verschoben.“ Für mich gibt es zunächst ein Grundvertrauen in unsere demokratischen Institutionen, aber das bedingt und ermöglicht für mich eben auch Einsprüche und Kritik.

Frau Emcke hat offensichtlich noch keine Erfahrungen mit „unseren demokratischen Institutionen“ gemacht. Sie sollte mehr auf die Lebenserfahrung ihrer argentinischen Lebensgefährtin setzen.

Die Demokratie ist nichts, das man besitzt, sondern etwas, das wir immer wieder erarbeiten müssen.

Schwindet in Deutschland das Vertrauen in die Demokratie?

Möllers: Nicht absolut. Eher gibt es eine parallele Entwicklung von **steigenden Erwartungen und ambivalenten Erfahrungen**. Wir sind anspruchsvoller geworden. Unsere Erwartungen an eine demokratische Ordnung sind im Jahr 2021 andere als im Jahr 1951. Das ist keine schlechte Entwicklung. Gleichzeitig gibt es soziale Entwicklungen, die viele dieser Erwartungen enttäuschen. Das führt dann zu einer negativen Beurteilung, ist aber nicht automatisch gleichzusetzen mit **sinkendem Vertrauen**.

Die Deutschen sind nicht der Demokratie müde. Nein, sie haben diese lügenden, betrügenden und manipulierenden Politiker der etablierten politischen Parteien bis zum Erbrechen satt.

Emcke: Die Erwartung an die Demokratie heute wie damals lautet: Gleichberechtigung. Daran hat sich nichts geändert. Es hat sich höchstens die Vorstellung davon, was Gleichberechtigung bedeutet, präzisiert. Eben weil sie nicht allen zugestanden wurde.

Es hat sich nur die Erkenntnis verfestigt, was von jenen, die glauben / behaupten der Staat zu sein, aus dem „Versprechen“ der Demokratie gemacht worden ist.

Und ich halte es für problematisch, denen, die diskriminiert oder marginalisiert werden, zu signalisieren: Eure Ansprüche sind einfach zu hoch. Stellt euch nicht so an.

Na endlich mal eine richtige Aussage.

Möllers: Wir müssen das auseinanderklammern: Wo ändern sich Dinge? Wo ändern sich Erwartungen? Wo ändern sich Erwartungen berechtigt? Und wo sind Erwartungen überzogen? Aber zur Demokratie gehört auch die Demut, dass wir die Dinge nur sehr begrenzt in unserem Sinne verändern können.

Der Begriff „Demit“ stammt aus Zeiten von Diktaturen, wo die „Herrschaften“ ihre Entscheidungen diktieren und das Staatsvolk gefordert war, sich diesen Entscheidungen mit „Demit“ zu fügen. In Demokratien ist bei Entscheidungen vom Einzelnen die Einsicht gefordert, dass er ggf. mit seiner Meinung zu einer Minderheit gehört(e). Der gefragte Begriff ist also „Einsicht“ nicht „Demit“.

Unter Gleichen hat jeder gleich viel oder gleich wenig zu sagen. Es gehört dazu, dass man sich mit sehr vielen Entscheidungen abfinden muss, obwohl man sie für falsch hält. Und auf der anderen Seite gibt es Dinge, die man legitimer Weise nicht mehr ertragen können will. Das ist ein permanenter Kampf, in dem sich viele Menschen fremdbestimmt fühlen, obwohl sie in einer funktionierenden Mehrheitsherrschaft leben.

Das Wort „Mehrheitsherrschaft“ ist falsch. Es existiert keine Mehrheit, die über die anderen herrscht. Sondern Entscheidungen werden jeweils mit Zustimmungen von Mehrheiten gefällt („Mehrheitsprinzip“ s.o.). Der Einzelne gehört mal zur zustimmenden Mehrheit, mal zur ablehnenden Minderheit, je nach Entscheidung. In funktionierenden Demokratien beeinflusst die Meinung von Minderheiten ggf. die Mehrheitsentscheidung und führt zu einem Kompromiss („Minderheitenschutz“ s.o.).

Emcke: Ich habe großes Verständnis für das **Einfordern von Demut**. Immer wenn ich von Reisen aus dem Irak und Haiti zurückkam, war ich dankbar für den Zufall, in eine Demokratie hineingeboren worden zu sein. Aber das kann und darf mich nicht hindern, auch bei uns Ungleichheit und Ausgrenzungen zu sehen und zu kritisieren. Was mich doch von den Generationen unserer Mütter oder unserer Großmütter unterscheidet, ist: Wir haben eine andere **Gewichtung zwischen der Demut, etwas hinzunehmen, auf der einen Seite und dem Aufbegehren, der Dissidenz, dem Einfordern von Rechten auf der anderen Seite.**

Auch Frau Emcke zieht beim Staatsbürger die „untertänige Demut“ gegenüber der „souveränen demokratischen Einsicht“ vor.

Das Aufbegehren findet heute häufig und sehr wirkungsvoll in den sozialen Netzwerken im Internet statt. Beobachten wir dort Demokratisierung oder das Gegenteil?

Wir beobachten dort weder eine Demokratisierung noch ihr Gegenteil, sondern die sehr wortreiche Sprachlosigkeit über das nichterfüllte „Versprechen“ der Demokratie, gemischt mit einer geballten Portion Volksverblödung, gemischt mit einem Haufen von aus USA zu uns überschwappenden Unsinn gemischt mit , man kann vieles entdecken. Z.B. dass die Parteipolitiker in der Mehrzahl nicht einmal fähig sind ihre Email-Adressen geeignet zu verwalten und zu nutzen. Aber sie sind fast alle glühende Verfechter und Nutzer dieser „social media“ (ich rede nicht vom Internet generell), weil sie sich einbildeten, sie könnten diese zur eigenen Indoktrination des Wahlvolkes einsetzen. Nicht zufällig wurde eine Reaktion auf diesen Unsinn bisher von der Politik verhindert und man fängt erst gerade jetzt die Diskussion an, ob man diesen gesellschaftlichen Schaden („Das ist schon ein ungeheures demokratisches Problem ...“; s.u.) nicht langsam eingrenzen muss.

Möllers: *Ich halte die Technologie für etwas überschätzt. Mit Hilfe der sozialen Medien im Netz konnten sich Menschen zwar plötzlich sehr schnell verabreden, etwa um gemeinsam zu demonstrieren. Jeder weitere politische Schritt hat aber etwas mit Organisation zu tun und den kann man nur schwer digital umsetzen. Für das Scheitern der Arabellion ist das gut erforscht.*

Emcke: *Na, das halte ich für eine Unterschätzung der Technologie. Ich war am Anfang völlig verzaubert von den neuen Möglichkeiten der sozialen Netzwerke, wie wir sie etwa im Arabischen Frühling erlebt haben. Aber das wurde schnell enttäuscht. Wir sehen doch überall die fatalen Wirkungen einer fragmentierten Öffentlichkeit, in der Wissen und Unwissen nicht mehr unterschieden werden, in der Desinformation und Ressentiment nicht mehr gefiltert werden. Das ist schon ein ungeheures demokratisches Problem: wenn es keinen Ort für informierte Diskurse zur Selbstverständigung mehr gibt.*

Möllers: *Es gibt viele Länder, in denen es nie eine solche von allen geteilte Öffentlichkeit gab. In den USA und in Indien hat es so etwas wie die Tagesschau, den Ort, um den sich die Gemeinschaft sammelt und über den sie sich informiert, nie gegeben. Und brutale Medien, die als Monopolisten Hass unter die Leute bringen, sind doch auch kein neues Phänomen.*

Emcke: *Waren Sie schon einmal auf einer Hygienedemo? Da sind Menschen, die sich nur noch über Telegram oder Youtube informieren. Von denen liest oder sieht niemand etwas, das wir für Journalismus halten würden. Die Wissenschaftsfeindlichkeit dort ist nicht nur in einer Pandemie fatal, sondern auch angesichts der Klimakrise.*

Fänden die beiden Interviewten es jetzt etwa besser, wenn sich der Staatsbürger über den Zustand der Demokratie in der Bundesrepublik anstatt in der Tagesschau / in Telegram / auf Youtube / ...besser im Magazin 2-2021 „SchwarzRotGold“ der Bundesregierung unter dem Interview „Was Demokratie ausmacht“ informieren würden?

Möllers: *Ich sehe darin auch eine bedenkliche Entwicklung. Aber verglichen mit den 50er Jahren halte ich uns alle heute dennoch für viel besser informiert.*

Auch ich sehe darin eine bedenkliche Fehlentwicklung.

Woraus Herr Möllers sein Dafürhalten „viel besser informiert“ sein ableitet (z.B. zum Thema Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland), bleibt sein Geheimnis.

Woher kommt die Wut?

Emcke: *Das ist die Jahrhundertfrage.*

Es reicht die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu betrachten und sich eingehend mit dem von den parteipolitisch missbrauchten Institutionen dieses Staates nicht eingelösten „Versprechen“ der Demokratie zu beschäftigen.

Möllers: *Vielleicht ist es einfach so: Irgendwann erschöpfen sich politische Systeme. Dinge beginnen frisch und verlieren mit der Zeit ihren Glanz. Das ist bitter, aber 70 Jahre sind eine lange Zeit für das Grundgesetz. Man könnte sich also auch umgekehrt fragen: Warum hat es so lange gehalten? Warum ist der Westen so zäh und erfolgreich gewesen?*

Und dies verkündet ein Herr Möllers in einem Magazin der Bundesregierung und leitet damit Wasser auf die Mühlen der etablierten politischen Parteien, die von Anfang der Bundesrepublik Deutschland an sich darum bemüht haben das Grundgesetz zu missachten und auszuhebeln, um ihre Parteienoligarchie zu errichten.

Das klingt so, als läge das Ende unserer demokratischen Verfassung vor uns.

Schon 1966 hat Karl Jaspers beschrieben, was als nächstes droht (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-PP_001]; „Wohin treibt die Bundesrepublik, Aspekte der Bundesrepublik, II: Der drohende zweite Schritt: von der Parteienoligarchie zur Diktatur“)

Möllers: *Ich glaube nicht, dass wir am Ende sind. Wir sollten nur nicht davon ausgehen, dass es ganz selbstverständlich immer mit unserer Demokratie weitergeht. Und ohne das System Demokratie als solches in Frage zu stellen, müssen wir erkennen und dann erklären, dass eine Fortschreibung nur mit Erneuerung funktioniert.*

Der Glaube des Herrn Möllers in Ehren; die Realität spricht eine ganz andere Sprache. Führende Juristen, von denen der Herr Möllers offensichtlich noch nichts gehört hat, sehen die Beseitigung des Rechtsstaates als bereits vollzogen ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die%20staatlichen%20Juristen%20-%20ein%20Berufsstand%20zwischen%20Missbrauch%20und%20Gr%C3%B6%C3%9Fenwahn))

Emcke: *Die Erneuerung wird jedenfalls nicht von den Hygienesemos und Verschwörungsmythen kommen.*

Das ist richtig. Eine Erneuerung wird aber auch nicht von den Claqueuren der Parteienoligarchie kommen.

Es zeigt sich weiter, dass auch keine Wiederherstellung der Demokratie aus den parteipolitisch durchsetzten Institutionen kommen wird. Auf die Parteien zu hoffen und, wie es Herr Möllers empfiehlt, den Weg durch die Parteien/Institutionen zu gehen, hieße den Bock zum persönlichen Gärtner zu machen. Bündnis 90/Die Grünen haben gezeigt wohin das führt: sie haben im Vollgefühl des neuen Machtrausches ohne Hemmungen den staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch und die Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie, die damit verbundene Kriminalisierung von Sozialgerichten, des Verfassungsgerichts und der Staatsanwaltschaften und die Kriminalisierung der gesetzlichen Krankenkassen seit 2004 bis heute mitgemacht.

Eine Wiederherstellung der Demokratie und des Rechtsstaates kann also nur, wenn überhaupt, aus dem Staatsvolk, aus der Zivilgesellschaft kommen.

In der Pandemie ist unsere Freiheit zum Teil gravierend eingeschränkt worden. Gefährdet Corona die Demokratie?

Die „gravierende Einschränkung unserer Freiheit in der Pandemie“ ist einfach nur dummes Gerede. Es geht bei den Corona-Maßnahmen nicht pauschal um Grundrechtseingriffe gegen alle und jeden, sondern es geht um das Abwägen von Grundrechten einzelner gegen die Grundrechte der jeweils anderen, z.B. das Recht des Einzelnen auf Freizügigkeit (Art 11 Abs. 1 GG) gegen das Recht aller anderen auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Dabei dürfte zu bedenken sein, dass man die Rechte von jemanden auf Freizügigkeit nur dann vorübergehend einschränken kann, solange er am Leben ist.

Das zeigt, dass man auch in Regierungskreisen gerne über die Verfassungsrechte redet ohne das Grundgesetz zu kennen.

Möllers: *Wir haben in der Pandemie bis zur einheitlichen Notbremse im Infektionsschutzgesetz alle großen Entscheidungen über die Freiheitsverteilung außerhalb des Parlaments getroffen. Viele Entscheidungen wurden in der Ministerpräsidentenkonferenz unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen. Das ist schon ziemlich ungewöhnlich. Wenn das zum Dauerzustand geworden wäre, dann hätte ich größte Bedenken. Dass es praktisch nicht gut funktioniert hat, macht die Sache nicht besser. Außerdem hätte man mit der Planung für ein Bundesgesetz schon vor Monaten beginnen müssen.*

Emcke: *Aber es gab doch offen geführte Diskussionen. Es gab Raum für Kritik. Auf diese Kritik wurde auch immer wieder eingegangen. Mich hat zumindest in der ersten Phase das nachdenkliche Miteinander beeindruckt. Später bestand dann das Problem darin, dass die Ministerpräsidentenkonferenz sich allen wissenschaftlichen Empfehlungen entgegengestellt hat. Modellierungen wurden ignoriert- nur um immer zwei Wochen später deren Richtigkeit zu bemerken. Was ich vermisst habe, ist, dass diejenigen, die sich nicht durchsetzen konnte - also auch die Kanzlerin -, deutlicher argumentieren. Ich will wenigstens hören, dass es jemand*

versucht hat. Jetzt wird es zwar ein Infektionsschutzgesetz geben, das diese fahrlässige Zögerlichkeit der MPK aussticht - aber es ist in der Sache selbst wieder nicht nachhaltig genug.

Wie können wir demokratischer werden?

Emcke: Es braucht mehr Gegenwehr gegen soziale Ungleichheiten und mehr Anerkennung der Vielfalt.

Die soziale Ungleichheit ist in Deutschland besonders hoch (führend in Europa). Dies ist das Ergebnis der politischen Weichenstellungen in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten. Da dem so ist, braucht es mehr Gegenwehr gegen die etablierten politischen Parteien / gegen die Parteienoligarchie.

Möllers: Ich glaube nicht, dass wir demokratischer werden müssen. Wir müssen besser lernen zu verstehen, was die Demokratie leisten kann.

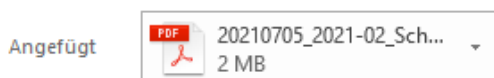
Ich bin sicher, bevor sich jemand über Demokratie auslässt (in wessen Auftrag auch immer) sollte er sich vergewissern, was Demokratie ist. Wenn jemand den Ist-Zustand nicht verstehen kann, sollte er doch über dessen Veränderungs-Möglichkeit und Veränderungs-Würdigkeit kein Wort verlieren und sich nicht auch noch öffentlich produzieren.

Allen muss klar sein, dass wir in einem unvollkommenen System leben, das immer wieder auch mal scheitern wird. Dass dieses System aber nicht seine Legitimation deswegen verliert, weil nicht alles reibungslos funktioniert. Eine selbstbewusste Politik müsste ihre eigenen Schwächen viel offensiver kommunizieren. Das würde Vertrauen zurückbringen und die Demokratie stärken.

Die „Politik“ ist selbstbewusst genug, die Claqueure vor den eigenen Karren zu spannen. Nur wird das nicht die Demokratie zurückbringen ... im Gegenteil, denn diese Claqueure plädieren sehr dafür, dass das Staatsvolk in Demut den Nacken beugt.

Redaktionsschluss für das Interview war der 21.4.2021.

Natürlich möchte man ungern auf seinen Gedanken sitzen bleiben, also:



Von: Arnd Rüter [<mailto:arnd.rueter@web.de>]

Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 23:03

An: 'kontakt@carolin-emcke.de' <kontakt@carolin-emcke.de>; 'christoph.moellers@rewi.hu-berlin.de' <christoph.moellers@rewi.hu-berlin.de>

Betreff: Was Demokratie ausmacht

Sehr geehrte Frau Emcke,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Möllers,

kennen Sie das Phänomen des Fremdschämens ?
Ich schäme mich für Sie.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

6 Haben wir eine Demokratie – haben wir einen Rechtsstaat?

6.1 *Wer gefährdet die Stabilität der Demokratie ? natürlich das dumme Staatsvolk*

In der Bundesrepublik Deutschland wird „70 Jahre Grundgesetz“ mit viel Tamtam gefeiert, aber Wesentliches tunlichst verschwiegen.

<https://www.roettgen-kluge-hund.de/identitaetskern-des-grundgesetzes/>

„Eine unverfügbare freiheitliche und demokratische Staatsordnung

Die Erfahrungen mit dem Scheitern der ersten demokratischen Republik in Deutschland und der Weimarer Reichsverfassung haben tiefe Spuren im Grundgesetz und in den Landesverfassungen hinterlassen. Von Teilen der deutschen Staatsrechtslehre wurde die mit dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 eingeleitete Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung als scheinbar formal legale Machtergreifung verfassungsdogmatisch bemäntelt. Als Reaktion auf die scheinlegale Errichtung der totalitären NS-Diktatur hat das Grundgesetz von 1949 nach dem Zusammenbruch des Unrechtsstaates und der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs weitreichende verfassungsrechtliche Vorkehrungen und Institutionen zum Schutz des Bestands der Verfassung geschaffen. Sie sind Instrumente einer demokratischen Verfassungsordnung, die sich selbst gegen ihre Abschaffung sichert und zur Wehr setzt („wehrhafte Demokratie“), um jede Wiederholung einer Aushöhlung und Beseitigung der verfassungsrechtlichen Grundordnung zu verhindern und als scheinlegal zu entlarven. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dem Urteil zum Maastricht-Vertrag vom 12. 10. 1993 (siehe Randnummer 89) bindet das Grundgesetz in Art. 79 Abs. 3 die staatliche Entwicklung in Deutschland an den in ihm bezeichneten Kerngehalt der grundgesetzlichen Ordnung und sucht so die geltende Verfassung gegenüber einer auf eine neue Verfassung gerichteten Entwicklung zu festigen, „ohne selbst die verfassungsgebende Gewalt normativ binden zu können“. Er ziehe demgemäß der verfassungsändernden Gewalt Grenzen und schließe es förmlich auch aus, ein verfassungsänderndes Gesetz, das den veränderungsfesten Kern des Grundgesetzes antastet, in anderer Weise (etwa im Wege eines Volksentscheids) zu legitimieren.“

Die von der Verfassung gebenden Versammlung geschaffenen „**Vorkehrungen und Institutionen zum Schutz des Bestandes der Verfassung**“ mögen „weitreichend“ sein, aber vor allem waren und sind sie **extrem unzureichend**. Die Politiker und Juristen haben 1949 offensichtlich übersehen / übersehen wollen, dass das Ermächtigungsgesetz 1933 nicht vom Staatsvolk abgesegnet wurde, sondern von ihresgleichen, also Politikern und Juristen. Die (gespielte?) Angst vor den ewigen Mitläufern des Staatsvolkes war so groß, dass man die Maßnahmen zum Schutz vor den Vorwegläufern aus den Reihen der Politiker und Juristen sträflich vernachlässigt hat; zumal diese ja in großen Teilen bis heute, also 75 Jahre nach dem Ende der Nazidiktatur, nicht recht in der Demokratie angekommen sind (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn)

e.b.d.

„Zu den Sicherungen des Grundgesetzes für eine unverfügbare freiheitliche und demokratische Staatsordnung zählen vor allem:“

- (1) „die gerade zitierte so genannte „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 Abs. 3 GG, die jede Änderung des Grundgesetzes verbietet, „welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt“; danach sind absolut geschützt: die fundamentalen Verfassungsprinzipien Bundesstaat, Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat sowie die Menschenwürde als Hauptgrundrecht und ein mit ihr unentziehbar verbundener Grundrechtsstandard, außerdem die Grundrechtsbindung aller Staatsgewalten“;
- (2) „das Verbot des Eingriffs in den Wesensgehalt jedes Grundrechts (Wesensgehaltsgarantie nach Art. 19 Abs. 2 GG);“
- (3) „die Garantie lückenlosen und effektiven Rechtsschutzes vor unabhängigen Gerichten (Art. 19 Abs. 4 GG);“
- (4) „aber auch die Verwirkung einzelner Grundrechte nach Art. 18 GG im Falle des Missbrauchs: „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die

- Lehfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. “;
- (5) „das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“;
- (6) „und schließlich die Möglichkeit des Verbots von politischen Parteien nach Art. 21 Abs. 2 GG: „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

Zu (1): Welche Vorkehrungen wurden getroffen, damit die Institutionen der Staatsgewalt nicht sämtlich auf die Verfassung pfeifen und die Grundrechtsbindung aller Staatsgewalten fortlaufend missachten und welche wirksamen Maßnahmen wurden vorgesehen, damit die herrschenden Parteien nicht die Demokratie und den Rechtsstaat beseitigen?

Zu (3): Welche Vorkehrungen haben sie getroffen, damit ein in seinen Rechten Verletzter bei Beschreiten des Rechtswegs nicht beim nächsten Gericht mit den nächsten rechtsbeugenden und Verfassung brechenden Richtern landet, die auf Basis eines verfassungswidrigen Richterwahlrechts von den Parteienoligarchen auf ihre Posten geschoben wurden? (siehe [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn), Kap. VI)

Zu (4): Welche wirksamen Maßnahmen wurden vorgesehen, wenn die Parteienoligarchen als oberste verantwortliche Stelle für die Etablierung und die seit 17 Jahren währende Durchführung des staatlich organisierten Betrugs fungieren mit dem Resultat des Diebstahls, also Missachtung Art. 14 GG, von ca. 20% des privaten Sparvermögens von über 6 Mio Staatsbürgern? ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906_Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMSG und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität; 20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen; 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906_Das_Zusammenspiel_der_Taeter_der_GKVen,_des_BMSG_und_des_BSG_(staatlich_organisierte_Kriminalitaet);20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbruechen;20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I))

Zu (5): Welche wirksamen Maßnahmen sind vorgesehen, wenn eben dieses Bundesverfassungsgericht gar nicht daran denkt aus dem Widerstandsrecht einen Widerstand werden zu lassen, weil dessen Richter verfassungswidrig von den Parteienoligarchen auf ihre Posten geschoben wurden; weil diese nicht die Lösung, sondern ein Teil des Problems sind? Welche Möglichkeiten hat der Einzelne zur Durchsetzung dieses Widerstandsrechts, ohne dass er dabei von der GSG-9 erschossen wird? ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Verfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_III_Das_Verfassungsgericht))

Zu (6): Welche Möglichkeiten wurden vorgesehen diese verfassungswidrigen Parteien vom Bundesverfassungsgericht verbieten zu lassen, wenn doch sämtliche Richter des Verfassungsgerichts im Namen dieser Staatsmacht Rechtsbeugung und Verfassungsbruch zum Wohle dieser Parteienoligarchen begehen? ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Verfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_III_Das_Verfassungsgericht))

Das Goethe-Institut hat zum 100sten Gründungstag der Weimarer Republik am 02.02.2019 in Weimar ein Symposium unter dem Titel „Wie stabil ist unsere liberale Grundordnung? - Internationale Perspektiven zur Zukunft demokratischer Verfassungen“ abgehalten. In seiner Eröffnungsrede schloss sich unser damaliger Bundestagspräsident Norbert Lammert den Thesen („How Democracies Die?“) zweier jüngerer amerikanischer Politikwissenschaftler an.

Anmerkung: Wir brauchen dieses Nachgeäffe von irgendwelchen Weisheiten, die aus den großen USA zu uns herüber schwappen, nicht und außerdem wissen wir, dass diese These eine asbach-uralte deutsche Sicht von deutschen Politikern und Juristen wiedergibt, nämlich das Staatsvolk war / ist schuld... immer.

Damals war das Staatsvolk schuld, dass Adolf an die Macht kam und deshalb bekommt es heute (wehret den Anfängen) keinen Volksentscheid auf Bundesebene.

Heute besteht die Gefahr, dass es durch unverantwortliches Wählen große Schuld auf sich lädt und alles zerstört, was unseren etablierten Parteipolitikern so sehr am Herzen liegt (ihre grenzenlose und ungehemmt missbrauchte Macht).

Norbert Lammert, ehemaliger Bundestagspräsident, äußerte also in seiner Eröffnungsrede beim Symposium „ am 02.02.2019 in Weimar:

„Heute sterben Demokratien in der Regel nicht mehr durch Putsch, auch nicht durch Bürgerkrieg, sie sterben durch Wahlen.“

Falsch Herr Lammert, es ist nicht der Souverän, das Staatsvolk, welches Demokratien sterben lässt. Sie sterben durch die politischen Parteien, genauer, durch die sich etabliert habende Parteienoligarchie, sie sterben durch die Machthabenden in den etablierten politischen Parteien (Karl Jaspers 1966, „Beweise-O“ [IG_O-PP_001]; Richard von Weizsäcker 1992, „Beweise-O“ [IG_O-PP_002]).

Noch kürzer:

Demokratien sterben heute nicht „durch die da unten“, sondern sie sterben heute „durch die da oben“.

Und man muss ergänzen: **schon wieder stirbt eine deutsche Demokratie durch die da oben.**

6.2 Wir sehen es nicht als Einzige – Der Staat ist zur Beute der Parteien geworden

29.11.2013

Gastkommentar im Handelsblatt

<http://www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-der-staat-ist-zur-beute-der-parteien-geworden/9148182.html>

wegen seiner Klarsicht zitieren wir den vollständigen Artikel, die Marker ergänzen wir (obwohl fast der gesamte Artikel hervor zu heben wäre)

„Der Berliner Finanzwissenschaftler Markus C. Kerber

Markus C. Kerber ist ein Rechts- und Finanzwissenschaftler und seit 2006 Professor für öffentliche Finanzwirtschaft und Wirtschaftspolitik an der Technischen Universität Berlin. 1998 gründete er den interdisziplinären Thinktank Europolis, um die europäische Ordnungspolitik neu auszurichten

GASTKOMMENTAR

„Der Staat ist zur Beute der Parteien geworden“

Sigmar Gabriel belegt mit dem Interview-Austraster, dass sich nicht nur er, sondern die ganze politische Klasse im Parteienprivileg des Grundgesetzes eingerichtet hat. Diesen undemokratischen Komfort sollte man beenden.

Hin und wieder hat das Medium Fernsehen unbestreitbare Vorteile. Dann nämlich, wenn es für alle sichtbar, die Mediokrität der politischen Klasse in Szene setzt. So geschah es, als Frau Slomka die Frage nach der politischen Legitimität und verfassungsrechtlichen Relevanz der SPD-Mitglieder-Befragung an den Talk-Show-verwöhnten Sigmar Gabriel richtete. Es war, als ob ein kleiner spitzer Pfeil ein altes Nashorn gefällt hätte. Gabriel – gesprächsdialektisch überfordert – konnte nicht wechseln und fand die Frage der insistenten Journalistin so impertinent, dass er sie im Orkus des „Blödsinns“ verorten wollte.

Die Entzauberung des Sigmar Gabriel durch eine kühl-elegante Fragestellerin ist mehr als ein Intermezzo. Sie belegt, dass sich nicht nur Gabriel sondern die gesamte politische Klasse bestens im Parteienprivileg des Grundgesetz-Artikels 21 eingerichtet hat. Hiernach wirken freilich die Parteien bei der politischen Willensbildung mit und müssen allerdings bei sich innerparteiliche Demokratie praktizieren.

Was aus diesem Privileg geworden ist, sehen wir nicht nur an den wildwuchernden Stiftungen der Parteien, die, sämtlich staatsfinanziert, in allen Ländern der Welt ihre Zweigstellen unterhalten und immer einen Job für gescheiterte Mandatsträger auf Lager haben. Noch bedeutender ist das Parteienprivileg für die Vorauswahl der Bundestagskandidaten.

Wer über die Liste kommt, wird nie sein Mandat frei ausüben und schielt bei seiner parlamentarischen Tätigkeit stets auf die Wiederwahl. Landeslisten, 5-Prozent-Klausel und das System „parlamentarischer Staatssekretäre – für besonders verdiente, sprich loyale Bundestagsabgeordnete – haben den Bundestag zu einer Versammlungsstätte von Befehlsempfängern gemacht.

Wer mit vorauseilendem Gehorsam die Fraktionsführung unterstützt, macht Karriere. Die Diaspora von Abgeordneten, die den Grundgesetz-Artikel 38 ernst nimmt, hat es nicht nur schwer, sondern riskiert, von den Räderschmierern der Parteioligarchie wie Hermann Gröhe bespuckt zu werden. Der Sozialdemokrat Hermann Scheer hat dieses System in seinen Büchern so deutlich beschrieben, dass er innerhalb seiner Fraktion nur noch – mit Rücksicht auf seine Reputation außerhalb des Parlaments – geduldet wurde.

[[Rüter Kommentar: Der 2010 verstorbene „Querdenker“ in der SPD, der Sozialdemokrat Hermann Scheer hat in seinen Büchern „Mittendrin. Bericht zur Lage der Sozialdemokratie“ (1984), „Zurück zur Politik. Die archimedische Wende gegen den Zerfall der Demokratie“ (1995) und „Die Politiker“ (2003) versucht Auswirkungen des Versagens von Politikern und des „falschen Bildes der Wähler von Politik/Politikern“ (also des Versagens der Wähler) zu beschreiben. Allerdings sind seine „Diagnosen“ massiv durchsetzt von einer Unmenge an zweifelhaften Behauptungen und falschen Schlussfolgerungen oder gar offensichtlichem Unsinn (Beispiel); insbesondere die Bedeutung der Parteien und ihrer Mitglieder (der Parteienoligarchie) für die Beseitigung der Gewaltentrennung, den damit verbundenen Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und deren Missachtung der verfassungsmäßigen Vorgaben bleiben ihm absolute Unbekannte.

Dr. Hermann Schwer hat am 26.09.2003 dem Herdentrieb folgend genauso wie fast alle damaligen Bundestagsabgeordneten dem Einführungsgesetz GMG zugestimmt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-PL_113]; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbruechen/)), obwohl er genauso wenig wusste, was Inhalt des Gesetzes war. Auch ihn hat nicht gestört, dass das GMG unter Aushebelung des Parlamentes und unter Missachtung des Rechtsstaates in einem verfassungswidrigen Hinterzimmer-Klüngel-Club der Parteienoligarchen aus SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen gebastelt wurde.

Man kann es wohl zusammenfassen und zu den Akten legen mit: *auch unter den Blinden wird nicht jeder Einäugige zum König*]]

Wer die parteilichen Niederungen scheut und allein mit seiner Stimme als Wähler den demokratischen Prozess steuern will, hat in Deutschland schlechte Karten. Denn er hat im Unterschied zu aktiven Parteimitgliedern weniger Gestaltungsrechte. Weder kann er sich die Kandidaten aussuchen, noch ist er sicher mit seiner Stimme ein Votum abgegeben zu haben, welches von den Mandatsträgern respektiert wird. Mehr noch: Wen auch immer er wählt, er weiß nicht, was schließlich bei der Regierungsbildung herauskommt.

Dieses Legitimitätsmanko indirekter Demokratie will Gabriel bei seinen immerhin noch 470.000 Mitgliedern – es waren einst mehr als 1 Million – reparieren. Er gibt damit beste Anschauung dafür, wie die Parteien den demokratischen Staat kolonisiert haben. Denn der Staat ist zur Beute der Parteien geworden. Sie betrachten sich – wie die Selbstgefälligkeit von Gabriel belegt – als Staatsparteien. Mag Herr Gabriel mit seinen Plattitüden die Zustimmung der SPD für eine Koalition bekommen, die seine Genossen nie wollten und für die Frau Merkel am 22. September nie so viele Stimmen bekommen hätte.

Mit Demokratie nicht vereinbar

Das Volk hat Gabriel – hat die gesamte politische Klasse – längst verloren. Jene Bürger, die ohnmächtig zuschauen, wie mehr als zwei Monate nach der Wahl eine Regierung zur Führung Deutschlands immer noch nicht bestellt ist, weil sich die Parteioligarchen noch nicht über die Aufteilung der Beute geeinigt haben.

Was tun? Womit beginnen? Natürlich verbleibt die Möglichkeit, nicht zu wählen. Diese Option ist hochpolitisch, weil die Parteien nichts mehr fürchten als eine geringe Wahlbeteiligung. Dies nagt an ihrer Legitimität.

Konstruktiver ist das Postulat nach der ersatzlosen Streichung des Grundgesetzartikels 21 (Parteienprivileg) und einer flächendeckenden Einführung des direkten Wahlrechts. Das gibt dem Newcomer außerhalb von Parteien eine Chance und den Wählern die Sicherheit zu wissen, was mit ihrem Votum geschieht.

Jedenfalls hätten sie so die Möglichkeit, einen Mandatsträger, der sich nicht an sein Programm hält, zu sanktionieren. In der gegenwärtigen Verfassungslage ist die Sanktionierung durch Wählerentscheid an

hohe Voraussetzungen gebunden. Sie bleibt auf jene Extremfälle beschränkt, in denen eine Partei genau das Gegenteil dessen tut, was sie bei der Wahl verkündet hat. Der tiefe Fall der FDP bleibt bislang ein Unikat und hinterlässt ein Parlament ohne bürgerliche Opposition.

Die Mitgliederbefragung der SPD wird angesichts des brüchigen programmatischen Eises zwischen Union und SPD kein Einzelfall bleiben, bei dem ein Parteivorsitzender sich des Rückhalts durch eine nie demokratisch legitimierte, geschweige denn gewählte „Basis“ versichern muss. Eine solche Praxis – zulasten der Millionen von Nicht-Parteimitgliedern – wäre mit dem demokratischen Prinzip nicht vereinbar.

Sie veranlasst indessen, darüber nachzudenken, ob neben dem direkten Wahlrecht für Bundestagsmandate auch der Regierungschef direkt vom Volk gewählt werden sollte. Dies würde das Parlament – ähnlich wie den US-Kongress – wieder zum Parlament machen und den Bürgern – also dem *pouvoir constituant* - ihr Wahlrecht zurückgeben, bevor sie aus Frustration über die *triste Realität des Parteienstaats* hierauf endgültig verzichten.“

6.3 Karl Jaspers – Richard von Weizsäcker - die missachteten Warnungen

Schon 1966 stellte Karl Jaspers („Wohin treibt die Bundesrepublik“) fest, dass die etablierten politischen Parteien eine **Parteioligarchie** errichteten, also ihre Machtherrschaft über die Demokratie (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-PP_001]; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200811_Die Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen auf Betreiben der Parteienoligarchie](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200811_Die_Kriminalitaet_der_gesetzlichen_Krankenkassen_und_des_Spitzenverbandes_Bund_der_Krankenkassen_auf_Betreiben_der_Parteienoligarchie))

Die Erkenntnis, dass die Parteien den Art. 20 Abs. 1, 2, 3 und Artikel 21 Abs. 1, 2 in erheblicher Weise verletzt haben, ist lediglich für die Entstehungsgeschichte des GMG („Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens“) neu. Schon 1982 hat der ehemalige **Bundespräsident Richard von Weizsäcker** die Praxis in der Bundesrepublik mit der Feststellung resümiert: „Tatsächliches Verhalten und Einfluß der Parteien haben ihren Ruf begründet, daß sie sich den Staat zur Beute machen.“ In seiner Rede zur Wiedervereinigung am 3.10.1990 kritisierte er, dass sich der Einfluss der Parteien auf die gesamte Gesellschaft ausgeweitet habe. Sie seien längst zu einem sechsten Verfassungsorgan geworden, aber, im Gegensatz zu den anderen, keiner Kontrolle unterworfen.

([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staetlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groebenwahn))

Weiterhin führte er 1990 aus, dass das vorrangige Ziel der Parteien sei, die nächste Wahl zu gewinnen und nicht langfristig Probleme dieses Landes zu lösen. 1992 sagte er „Nach meiner Überzeugung ist unser Parteienstaat von beidem zugleich geprägt, nämlich machtersessen auf den Wahlsieg und machtergessen bei der Wahrnehmung der inhaltlichen und konzeptionellen Führungsaufgabe.“

Richard von Weizsäcker „Der Parteienstaat oder Die Zukunft der liberalen Demokratie“ (1992): (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-PP_002]; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200925_Das Treiben der Parteienoligarchie_Kriminalität der gesetzl. KK und des GKV-SVB_wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200925_Das_Treiben_der_Parteienoligarchie_Kriminalitaet_der_gesetzl_KK_und_des_GKV-SVB_wirkungsloses_und_ungesetzliches_Basteln_an_der_Legaldefinition_Versorgungsbezug)).

- „Was für eine Vorstellung die Mütter und Väter unserer Verfassung am Ende der vierziger Jahre vom Einfluß der Parteien hatten, weiß ich nicht. Das, was sie darüber im Artikel 21 des Grundgesetzes formuliert haben, ist jeden falls ein geradezu gigantisch eindrucksvolles Beispiel von Understatement. Wenn man dort den Kernsatz liest, „die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit“, und die mit der tatsächlich eingetretenen Wirklichkeit [...] vergleicht, dann kommen den einen die Tränen der Rührung, und bei den anderen schwellen die Zornesadern.“
- „Mit dem Parteiengesetz verfügen die Parteien auf dem Umweg über den Gesetzgeber über sich selbst. Von ihren Rechten ist ziemlich eindrucksvoll die Rede, wenn auch der tatsächliche Umfang ihres Einflusses bei weitem nicht erfaßt ist. Die festgelegten Pflichten sind dürftig genug [...]“
- „Alles redet immerfort vom Parteienstaat, ganz mit Recht, wie ich finde.“
- „Sind die Parteien nur das Verbindungsglied zwischen dem Willen des Volkes und den staatlichen Organen? Oder sind sie nicht längst Teil, ja Hauptteil der – wenn auch nicht verfassungsrechtlich vorgesehenen – Staatlichkeit? Welche Vorkehrungen haben wir getroffen oder unterlassen, um das überparteiliche Element, den Staat, nachhaltig zu stärken? Wie sieht das Verhältnis zwischen dem Willen des Volkes und dem der Parteien aus?“
- „Einmal im öffentlichen Dienst, immer im öffentlichen Dienst, und bitte keine Außenseiter hereinlassen. [...] Politiker werden immer mehr von Jugend an zu parteiabhängigen Berufspolitikern, Selbständigkeit und Qualität nehmen ab.“
- „Der Hauptaspekt des „erlernten“ Berufs unserer Politiker besteht in der Unterstützung dessen, was die Partei will, damit sie einen nominiert, möglichst weit oben in den Listen, und in der behutsamen Sicherung ihrer Gefolgschaft, wenn man oben ist. [...] Doch wo bleibt der politische Wille des Volkes?“

6.4 Nüchtern betrachtet – wo stehen wir ?

<https://de.wikipedia.org/wiki/Demokratie> **Demokratie** (altgriechisch δημοκρατία *dēmokratía* „Herrschaft des Staatsvolkes“, von δῆμος *dēmos* „Staatsvolk“ und κράτος *krátos* „Gewalt, Macht, Herrschaft“) bezeichnet heute **Herrschaftsformen**, politische Ordnungen oder **politische Systeme**, in denen **Macht** und **Regierung** vom **Volk** ausgehen (**Volksherrschaften**). Dieses wird entweder unmittelbar (**direkte Demokratie**) oder durch Auswahl entscheidungstragender Repräsentanten (**repräsentative Demokratie**) an allen Entscheidungen, die die Allgemeinheit verbindlich betreffen, beteiligt. In demokratischen **Staaten** und politischen Systemen geht die Regierung durch **politische Wahlen** aus dem Volk hervor. Da die Macht von der Allgemeinheit ausgeübt wird, sind **Meinungs-** und **Pressefreiheit** zur politischen Willensbildung unerlässlich. Weitere wichtige Merkmale einer modernen Demokratie sind **freie, geheime** und **gleiche Wahlen**, das **Mehrheits-** oder **Konsensprinzip**, **Minderheitenschutz**, die Akzeptanz einer politischen **Opposition**, **Gewaltenteilung**, **Verfassungsmäßigkeit**, sowie Schutz der **Grund-, Bürger- und Menschenrechte**.

Theoretisch haben wir also in der Bundesrepublik Deutschland eine „repräsentative Demokratie“.

Betrachten wir die hier verwendeten Kriterien für eine Demokratie:

1. Das Staatsvolk soll durch die von ihm gewählten entscheidungstragenden Repräsentanten (Mitglieder des Parlamentes (MdP)) an allen Entscheidungen, die die Allgemeinheit verbindlich betreffen, beteiligt sein.

Laut Art. **Art 38 (1) GG** gilt „*Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.*“

Diese Vorgabe missachten die politischen Parteien fortlaufend, indem sie den Abgeordneten ihrer jeweiligen Partei vorgeben, im Bundestag nach Vorgaben der „Fraktion“ abzustimmen. Dies ist **Verfassungsbruch durch die politischen Parteien als auch durch die Abgeordneten**, die sich klaglos daran halten. Ausnahmen werden nur gemacht, wenn es Abstimmungen sind, deren Ergebnis den Parteien für ihren Machterhalt egal ist; die werden dann als sogenannte „Gewissenfragen zur Abstimmung frei gegeben“. Wer sich als Abgeordneter nicht daran hält wird spätestens bei der nächsten Wahl merken, dass er nicht mehr von den Parteien auf die Wahllisten gesetzt wird. So oder so verüben die Parteien also einen **verfassungswidrigen Fraktionszwang**.

Konsequenterweise hat es den Begriff „Fraktion“ im ursprünglichen Grundgesetz auch nicht gegeben. Den haben sich die Parteien erst am 24. Juni 1968 mit dem Zusatz „IV a. Gemeinsamer Ausschluß“ als „nichtständiges Verfassungsorgan“ und seinem einzigen Artikel 53a als „Regelung für den Verteidigungsfall“ in das Grundgesetz hinein gebastelt (wir denken dabei an die Lehre des Alt-Nazis Carl Schmitt: „wer den Ausnahmezustand beherrscht ist der wahre Herrscher der Demokratie“, ein paar Bundestagsabgeordnete wollten auch wahre Herrscher der Demokratie sein).

Die Bedingung 1 für die Demokratie ist also in der Bundesrepublik Deutschland **nicht erfüllt**.

2. In demokratischen **Staaten** und politischen Systemen geht die Regierung durch **politische Wahlen** aus dem Volk hervor.

Das Parlament und die von ihm gewählte Regierung geht aber nicht aus dem Volk hervor, sondern (durch verfassungswidriges Parteiengesetz geregelt) aus einer durch die politischen Parteien getroffenen Vorauswahl von Mitgliedern aus den politischen Parteien. Wer nicht die Parteilinie vertritt, wer nicht dem Fraktionszwang gehorcht hat schlechte Karten für seine Zukunft in dieser Partei. Wer es ohne Partei in den Bundestag schafft (die ganz wenigen Ausnahmen gab es) wird merken, dass ihm dort das Leben schwer gemacht wird (z.B. wird ihm dort mit der Begründung „fehlender **Fraktionsstatus**“ dauernd das Bein gestellt).

Die Bedingung 2 für die Demokratie ist also in der Bundesrepublik Deutschland **nicht erfüllt**.

3. Da die Macht von der Allgemeinheit ausgeübt wird, sind **Meinungs-** und **Pressefreiheit** zur politischen Willensbildung unerlässlich.

Mit der Meinungs- und Pressefreiheit zur Unterstützung der politischen Willensbildung des einzelnen Staatsbürgers muss etwas sehr im Argen liegen, denn das Staatsvolk sieht sich nicht ausreichend und mit gebotener Vielfalt informiert.

Wir erinnern an die Tatsache, dass die 90 nach Auflagenstärke größten deutschen Tageszeitungen, die relevanten Wochenzeitungen und die relevanten TV-Sender sich sämtlich geweigert haben, eine den Behauptungen der gesammelten Betrüger widersprechende Information auch nur zu veröffentlichen. Die betreffende Zusammenstellung ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180629-0806_Hofberichterstatter_oder_4_Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180629-0806_Hofberichterstatter_oder_4_Gewalt-Die_Beseitigung_der_unabhaengigen_Presse)) endet mit der Zusammenfassung: Die Sicht „**Die Krake der Parteipolitik hat sich auch die Presse zur Beute gemacht**“ ist nicht falsch, aber zu einseitig. Wenn es sie denn je gegeben haben sollte, „**ist die unabhängige Presse dabei sich selbst abzuschaffen.**“
Es ist kein Wunder, dass ein relevanter Teil der Bevölkerung den herkömmlichen Medien keine neutrale und ausreichend vielfältige Information mehr zutraut.

Die Meinungsfreiheit ist **vorhanden**; aber die Pressefreiheit ist nicht mehr gegeben / **nicht erfüllt**.

Die Bedingung für die Demokratie **Meinungs- und Pressefreiheit** zur politischen Willensbildung ist also in der Bundesrepublik Deutschland **nur teilweise erfüllt**.

4. Weitere wichtige Merkmale einer modernen Demokratie sind **freie, geheime und gleiche Wahlen**, [...]

Die Bedingung 4 für die Demokratie ist in der Bundesrepublik Deutschland **erfüllt**.

5. Weitere wichtige Merkmale einer modernen Demokratie sind [...], das **Mehrheits- oder Konsensprinzip**, [...]

Da die Bundestagsabgeordneten nicht ihrem Gewissen folgen und die Interessen ihrer Wähler aus dem Staatsvolk vertreten, sondern die Interessen ihrer Parteien, ist auch bei Abstimmungen im Bundestag nicht das Mehrheits- oder Konsensprinzip (also Bevölkerungsmehrheiten) der Einflussfaktor auf die Entscheidung, sondern das Machtverhältnis zwischen den im Bundestag vertretenen Parteien. Die Bedingung 5 für die Demokratie ist also in der Bundesrepublik Deutschland **nicht erfüllt**.

6. Weitere wichtige Merkmale einer modernen Demokratie sind [...], **Minderheitenschutz**, [...]

Ich behaupte mal pauschal (man kann sich ja nicht mit allem gleichzeitig befassen) die Bedingung 6 für die Demokratie ist in der Bundesrepublik Deutschland **erfüllt**.

7. Weitere wichtige Merkmale einer modernen Demokratie sind [...], die Akzeptanz einer politischen **Opposition**, [...]

Die etablierten im Bundestag vertretenen politischen Parteien (außer der AfD) können sich in der Regierung ablösen, aber die in den anderen Punkten angesprochenen Demokratie-Defizite werden durch all diese Parteien garantiert (deshalb **Parteienoligarchie**; plural).
Die Bedingung 7 für die Demokratie ist also in der Bundesrepublik Deutschland **erfüllt**.

8. Weitere wichtige Merkmale einer modernen Demokratie sind [...], **Gewaltenteilung**, [...]

Die Gewaltenteilung ist beseitigt: Legislative und Exekutive sind durch die Parteienoligarchien gesteuert; die Unabhängigkeit der Justiz ist durch Besetzung der Richterposten (mindestens auf oberen Ebenen) nach parteipolitischen Interessen beseitigt (siehe oben **Teil I**; [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen; 20190909_Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG; 20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I; 20200828_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht; 20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbruechen;20190909_Vorspiel_zur_Aushebelung_der_Parlamentarischen_Demokratie_-_Verstecken_der_BetrAVG_Aenderungen_im_HZvNG;20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I;20200828_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_Das_Verfassungsgericht;20201212_Die_staetlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn)).
Die Bedingung 8 für die Demokratie ist also in der Bundesrepublik Deutschland **nicht erfüllt**.

9. Weitere wichtige Merkmale einer modernen Demokratie sind [...], **Verfassungsmäßigkeit**, [...]

Die Verfassungsmäßigkeit ist nicht gewährleistet; es ist in den staatlichen Institutionen üblich geworden die Verfassung zu missachten ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die GMG-](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die_GMG-)

Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen; 20190909_Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG). Selbst das Bundesverfassungsgericht bricht standardmäßig die Verfassung ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200828_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz-Teil III Das Verfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200828_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_Das_Verfassungsgericht)).

Die Bedingung 9 für die Demokratie ist also in der Bundesrepublik Deutschland **nicht erfüllt**.

10. Weitere wichtige Merkmale einer modernen Demokratie sind [...], sowie Schutz der **Grund-, Bürger- und Menschenrechte**.

Die Grundrechte sind nicht gewährleistet; wenn diese Grundrechte von den staatlichen Institutionen missachtet werden, verweigert das Bundesverfassungsgericht die Bearbeitung darauf bezogener Verfassungsbeschwerden ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200828_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz-Teil III Das Verfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200828_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_Das_Verfassungsgericht)).

Die Bedingung 10 für die Demokratie ist also in der Bundesrepublik Deutschland **nicht erfüllt**.

Von den in dieser in Wikipedia angebotenen Definition der Demokratie sind **6 Kriterien nicht erfüllt, ein Kriterium nur teilweise erfüllt** und nur **3 Kriterien sind erfüllt**. Hier findet keine Gewichtung statt und sicherlich gibt es eine Menge von Metriken mit denen der Zustand einer Demokratie gemessen werden kann und gemessen wird. Das ändert aber nichts an der berechtigten Feststellung,

vom Vorhandensein einer Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland kann nicht mehr die Rede sein.

III DAS RESÜMEE – HOCHVERRAT GEGEN DEN BUND (§ 81 StGB)

7 Die Parteienoligarchie und ihre Generalstaatsanwälte (pB)

Siehe auch: [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn), Kap. VI „WIE KOMMEN DIE RICHTER AUF IHRE POSTEN?, 11 Staatsanwaltschaft“

7.1 *Die personelle Verbandelung*

Um an Kap. 4.5 anzuknüpfen, es geht um die zwei Gruppen:

- die **Generalstaatsanwälte (pB)** (pB steht für parteipolitische Beamte)
- also die Generalstaatsanwälte oder der Generalbundesanwalt, allesamt nichts weiter als **politische Beamte der Parteienoligarchie** und
- die **Justizminister** („Justizminister der Länder und des Bundes“) aus den etablierten politischen Parteien.

Diese Personengruppen sind nicht klar so abgrenzbar bzw. disjunkt, wie das die oft behauptete Unabhängigkeit der 3 Säulen - Legislative, Exekutive und Judikative - der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verlangt.

Am Beispiel des Lebenslaufes des Generalstaatsanwaltes Reinhard Röttle, Behördenleiter der Generalstaatsanwaltschaft in München (der hier ja eine ausgesprochen unerfreuliche Rolle spielt, siehe Kap. 2, 3) ist die Vermischung der Personengruppen bzw. die Einbringung von parteipolitischen Interessen in die „Rechtsprechung“ schon im einzelnen Lebenslauf unübersehbar:

https://de.wikipedia.org/wiki/Reinhard_Röttle

Reinhard Röttle (* 20. Januar 1965 in Regensburg) ist ein deutscher Jurist und seit dem 16. Februar 2018 Generalstaatsanwalt in München.^[1]

Inhaltsverzeichnis [Verbergen]

- 1 [Leben](#)
- 2 [Schriften \(Auswahl\)](#)
- 3 [Sonstige Mitgliedschaften](#)
- 4 [Einzelnachweise](#)

Leben [Bearbeiten] [Quelltext bearbeiten]

Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der [Ludwig-Maximilians-Universität München](#) trat Reinhard Röttle 1993 in den bayerischen Justizdienst ein^[2] und war zunächst als [Richter am Amtsgericht München](#) tätig. Nach einer Verwendung als [Staatsanwalt](#) bei der [Staatsanwaltschaft München I](#) in einem Dezernat für Wirtschaftsstrafsachen wurde Röttle 1997 an das [Bundesministerium der Justiz](#) abgeordnet und dort in einem strafrechtlichen Referat eingesetzt. 2000 kehrte er als Richter am [Landgericht München II](#) in die bayerische [Landeshauptstadt](#) zurück, bevor er 2002 zum Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der [Staatsanwaltschaft München I](#) ernannt wurde.

2003 wurde Röttle in das [Bayerische Staatsministerium der Justiz](#) berufen, wo er in der Strafrechtsabteilung verschiedene Referate leitete. Anschließend wurde er zum Vorsitzenden Richter am [Landgericht München II](#) ernannt. 2010 kehrte Röttle an das [Bayerische Staatsministerium der Justiz](#) zurück. Zuletzt leitete er als [Ministerialdirigent](#) die dortige Personalabteilung.

Die **Generalstaatsanwälte (pB)** sind eine Art in der Strafjustiz angebrachter Schalter, der aber von der Exekutive betätigt wird oder anders gesagt: mit dem Schalter „**Generalstaatsanwälte (pB)**“ schaltet die Parteipolitik (Exekutive) die Strafjustiz als einen bedeutsamen Teil der Judikative ganz nach Belieben ein oder aus.

Vom Verhalten der **Generalstaatsanwälte (pB)** hängt ab, ob es überhaupt eine Strafjustiz gibt, die begangene Straftaten ohne Ansehen der Person ahndet oder nicht, und somit auch, ob es überhaupt eine Justiz gibt, die nach den verfassungsmäßigen Vorgaben „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3) GG) funktioniert, denn ohne die staatliche Androhung, dass begangene Straftaten auch von neutraler Stelle geahndet werden, kann man „Gesetz und Recht“ wohl gleich vergessen. Das ist gleichzusetzen mit der Frage, ob es eine Judikative gibt, die mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit vereinbar ist oder nicht.

7.2 Sie brechen europäisches Recht – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die politische Steuerung der Staatsanwaltschaften ist nicht etwa allgemein üblich, sondern eine deutsche Spezialität und die Welt bemerkt es. Auslöser: 2018 wurde der katalanische Separatistenführer Carles Puigdemont wegen eines europäischen Haftbefehls in Deutschland festgenommen. Der Europäische Gerichtshof hat den deutschen Staatsanwaltschaften verboten, EU-Haftbefehle auszustellen; Begründung: **„Die deutschen Staatsanwaltschaften seien nicht unabhängig, so wie vom europäischen Recht vorgeschrieben.“**

Orban & Co. in Ungarn und Kaczyński & Co. in Polen bemühen sich seit Jahren die Unabhängigkeit der Justiz in ihren Ländern zu beseitigen. Warum verhält sich die Bundesrepublik Deutschland in der EU so zaghaft, wenn es um Abstimmung von Vorgehensweisen durch die anderen Mitgliedsstaaten geht, diesen Versuchen einen Riegel vorzuschieben?

Weil die deutschen Parteienoligarchen diesen Anfängern meilenweit voraus sind. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine von den Parteienoligarchen (Exekutive, Legislative) unabhängige Justiz mehr. (siehe auch [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201217_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201217_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Größenwahn))

Die Entstehungsgeschichte der **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ist eng verbunden mit der europäischen Einigungspolitik nach 1945. Es gibt einen nicht zu übersehenden Einfluss durch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ durch die Vereinten Nationen. „Man wollte auf (anfänglich west-)europäischer Ebene erreichen, was den Vereinten Nationen mit ihrer Erklärung 1948 (AEMR), aufgrund der Gegensätze zwischen Ost und West international nicht gelungen war. Eine allgemein anerkannte Erklärung, die nicht bloßen Empfehlungscharakter besitzen, sondern die Vertragsstaaten zur Unterordnung verpflichten sollte“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Menschenrechtskonvention).

Die **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** „wurde im Rahmen des **Europarats** ausgearbeitet, am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. September 1953 allgemein in Kraft. Völkerrechtlich verbindlich ist allein ihre englische und französische Sprachfassung, nicht hingegen die zwischen Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz vereinbarte gemeinsame deutschsprachige Fassung. Als so genannte geschlossene Konvention kann sie nur von Mitgliedern des Europarats – sowie von der **Europäischen Union** – unterzeichnet werden.[...] Die Bereitschaft zur Unterzeichnung und **Ratifikation** der EMRK hat sich im Laufe der Zeit zu einer festen Beitrittsbedingung für Staaten entwickelt, die dem Europarat angehören möchten. Daher haben alle Mitgliedsstaaten des Europarats die Konvention unterzeichnet und ihr innerstaatliche Geltung verschafft.“

„Die **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** enthält einen Katalog von **Grundrechten und Menschenrechten** (Konvention Nr. 005 des Europarats). **Über ihre Umsetzung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.**“

„In Deutschland steht die EMRK im Rang unter dem **Grundgesetz** auf Ebene des einfachen **Bundesgesetzes** (vgl. Art. 59 Abs. 2 GG). [...] Damit geht sie zwar **landesgesetzlichen** Bestimmungen vor, ist im Vergleich mit bundesgesetzlichen gleichartigen Regelungen allerdings dem „lex posterior“-Grundsatz unterworfen, könnte also unter Umständen

hinter neueren gesetzlichen Regelungen zurücktreten. Da jedoch die Grundrechtsgewährleistung der EMRK weitgehend der des Grundgesetzes entspricht, hat das [Bundesverfassungsgericht](#) 1987 ausgeführt, dass andere gesetzliche Bestimmungen der Bundesrepublik (wie beispielsweise die [Strafprozessordnung](#)) im Lichte der EMRK auszulegen seien. [...] Dieser Auffassung folgen auch die oberen Bundesgerichte. Damit kommt *de facto* der EMRK im deutschen Recht zwar kein verfassungsrechtlicher, aber doch ein übergesetzlicher Rang zu.“

„Der [Europarat](#) überwacht die nationale Umsetzung der Urteile des EGMR zu Menschenrechtsverletzungen. In der aktuellen Liste der zu überwachenden Urteile u. a. zu Deutschland sind mit Stand Mai 2009 insgesamt 7 Verfahren noch nicht in Deutschland umgesetzt.“

Die Konvention wurde im Laufe der Jahrzehnte mit dem Prozess des Zusammenwachsens in der europäischen Union immer wieder ergänzt. Die neuste Fassung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_300\]](#)) erhält man beim **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-JU_301\]](#)). In der Konvention selbst (Abschnitt II, Artikel 19 bis 51) ist zu lesen wie der EGMR funktioniert und über den Internetauftritt ist genauestens zu erfahren wie eine sogenannte „Individualbeschwerde“ nach Artikel 34 funktioniert. Wenn man als GMG-Geschädigter die „Zulässigkeitsvoraussetzungen“ nach Artikel 35 erfüllt, so kann man eine Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland einreichen, wobei der Bruch der Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland zu folgenden Artikeln Gegenstand der Beschwerde sein wird.

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

[Europäische Menschenrechtskonvention], vom 4. November 1950, zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Juni 2010 durch das Protokoll Nr. 14 vom 13. Mai 2004;

<https://www.menschenrechtskonvention.eu/konvention-zum-schutz-der-menschenrechte-und-grundfreiheiten-9236/>

Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland: 5. Dezember 1952

Abschnitt I – Rechte und Freiheiten

Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren

(1) **Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.** Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) [...]

(3) [...]

Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur

Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Der **EGMR** hat eine „Verfahrensordnung“ („Rules of Court“), deren Artikel („rules“) der ständigen Anpassung und Erweiterung an die Erfordernisse unterliegen.

Kodifizierung: Artikel 61 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

(„FS_Pilot_judgments_DEU.pdf“)

Im Februar 2011 fügte der Gerichtshof seiner Verfahrensordnung einen neuen Artikel hinzu, der präzisiert, wie er mit möglicherweise **strukturell bedingten Menschenrechtsverletzungen** umgeht. Die neue Bestimmung kodifiziert das bestehende „Piloturteilsverfahren“ des Gerichtshofs, eingeführt für Fälle, in denen **eine strukturelle Fehlfunktion in einem betroffenen Land** festgestellt wurde, die wiederum zu ähnlichen Beschwerden vor dem Gerichtshof geführt hatte oder führen könnte. Der neue Artikel der Verfahrensordnung berücksichtigt die Erfahrungen, die der Gerichtshof bei der Umsetzung dieses Verfahrens in verschiedenen Ländern und Situationen sammeln konnte und schafft einen klaren rechtlichen Rahmen für Piloturteile.

Schon unser ehemaliger Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat **die alles auslösende strukturelle Fehlfunktion der Bundesrepublik Deutschland** glasklar identifiziert und benannt (siehe Kap. 6.3):

- „Mit dem Parteiengesetz verfügen die Parteien auf dem Umweg über den Gesetzgeber über sich selbst.“
- „Sie [seien]“ [sind] „längst zu einem sechsten Verfassungsorgan geworden, aber, im Gegensatz zu den anderen, keiner Kontrolle unterworfen.“
- „Alles redet immerfort vom Parteienstaat, ganz mit Recht, wie ich [R.v. Weizsäcker] finde.“

7.3 Was ist also die wahre Bedeutung der Staatsanwälte für die Parteipolitiker?

Wenn die Exekutive als Teil der Parteienoligarchie der Ansicht ist, dass man die Justiz kriminalisieren darf, um den staatlichen Betrug an über 6 Mio Rentnern durchzuführen, dann sind es die **Generalstaatsanwälte (pB)** selbstverständlich auch, denn sie sind ja **politische Beamte**, die „die **kriminal-** und **sicherheitspolitischen** Ansichten und Ziele ihrer jeweils amtierenden Landes-/Bundesregierung teilen“, die wissen, wer ihnen den Posten verschafft hat, und die wissen, wo ihre Grenzen sind.

Die Politiker der Parteienoligarchie haben die verschiedenen Zweige der Justiz kriminalisiert

- https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821_Übersicht_großter_Skandal_in_Abbau_von_Demokratie_und_Rechtsstaatlichkeit
- [e.b.d. 20180906_Das_Zusammenspiel_der_Täter_der_GKVen,_des_BMGs_und_des_BSG_\(staatlich_organisierte_Kriminalität\)](#)
- [e.b.d. 20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I](#)
- [e.b.d. 20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_Das_Verfassungsgericht](#)
- [e.b.d. 20200925_Das_Treiben_der_Parteienoligarchie_Kriminalität_der_gesetzl_KK_und_des_GKV-SVB_wirkungsloses_und_ungesetzliches_Basteln_an_der_Legaldefinition_'Versorgungsbezug'](#)
- [e.b.d. 20201212_Die_staatlichen_Juristen – ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Größenwahn](#)
- vorliegendes Dokument, Teil I

um sich gesetzeswidrig an privatem Eigentum von Staatsbürgern bedienen zu können.

Dafür ist die Verhinderung der Bestrafung von durch die „staatlichen“ Straftäter und ihre freiwilligen Helfer für ihre begangenen Straftaten Betrug, Nötigung, Erpressung, Diebstahl und Untreue ein wesentlicher Baustein. Dazu ist es eminent wichtig, dass die **Generalstaatsanwälte (pB)** politische Beamte sind, die den Weisungen der Politiker der Parteienoligarchie unterliegen. Sie haben darüber zu wachen und dafür zu sorgen, dass keinem „staatlichen“ Straftäter etwas passiert, wenn er im Sinne der Parteienoligarchie die Gesetze bricht.

Die **Generalstaatsanwälte (pB)** sind also die „von der Leine gelassenen Wachhunde“ der Parteienoligarchie zur Sicherstellung der staatlich organisierten Kriminalität.

Die obersten Verantwortlichen sind alle Machthabenden der Parteienoligarchie mit ihren Justizministern in den Landesregierungen und in der Bundesregierung. Sie bedienen sich der staatlichen Macht der Judikative, um sich ungehindert auf Basis von Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt, Verfassungsbruch und die Begehung von Straftaten (Betrug, Nötigung, Erpressung, Diebstahl, Untreue) von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Institutionen am Privateigentum von Staatsbürgern zu vergreifen.

Sie begehen

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

denn

- die Beseitigung der Unabhängigkeit der Judikative als eines der drei Standbeine unseres demokratischen Rechtsstaates (Legislative, Exekutive, Judikative),
- die planmäßige Aushebelung der Artikel unseres Grundgesetzes im Zuge der Etablierung des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch,
- die „Auftragsrechtsprechung“ durch alle mit Beitragsrecht befassten Kammern und Senate der bundesdeutschen Sozialgerichte und die rechtsbeugende und verfassungswidrige „Recht“sprechung der Richter des Bundesverfassungsgerichtes,
- die Verhinderung der Strafverfolgung durch die weisungsabhängigen (General-)Staatsanwälte als politische Beamte der Justizminister (Exekutive) für Täter aus öffentlich-rechtlichen Institutionen,
- die Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie durch Marginalisierung oder gar Ausschaltung des Parlamentes,
- die Aufrechterhaltung dieses Zustands durch parteipolitische Vereinnahmung der Legislative über verfassungswidrige Fraktionsabstimmungen

sind nichts anderes als der **Missbrauch staatlicher Gewalt** durch die Parteienoligarchie zur Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung.

Hätte die Bundesrepublik Deutschland ein Bundesverfassungsgericht, dessen Richter nicht nach parteitaktischen Kriterien von den Politikern ausgesucht wären ([e.b.d. 20200301_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht](#)), sondern das aus unabhängigen Personen bestehen und nach rechtsstaatlichen Prinzipien Recht sprechen würde, so würden die etablierten politischen Parteien wegen des nachweislichen und nachgewiesenen verfassungsfeindlichen Agierens umgehend verboten werden.

„Der Staat ist zur Beute der Parteien geworden“

müssen wir ergänzen

**„Der Rechtsstaat ist zur Beute der Parteien geworden.“
Sie haben die verfassungsmäßig zugesagte Unabhängigkeit der Justiz beseitigt und die gesamte Judikative kriminalisiert.**

Die **Generalstaatsanwälte (pB) sind die „von der Leine gelassenen Wachhunde“ der Parteienoligarchie zur Sicherstellung dieser staatlich organisierten Kriminalität.**

Die Parteipolitiker haben mit Missbrauch staatlicher Macht die Rechtsstaatlichkeit und somit die verfassungsmäßige Ordnung beseitigt, sie begehen **Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB) und gehören nach rechtsstaatlichen Kriterien sämtlich lebenslänglich hinter Gitter.**

Die **Generalstaatsanwälte (pB)** der Bundesrepublik Deutschland (das sind die Generalstaatsanwälte, der Generalbundesanwalt und die ihnen untergebenen und in ihrem Auftrag arbeitenden Staatsanwälte) **verweigern die Einleitung von Strafverfolgung gegen Straftäter aus den öffentlich-rechtlichen Institutionen und ihre freiwilligen Unterstützer aus der Wirtschaft** (z.B. Vorstände der betrügenden Kapitallebensversicherer oder Vorstände von Banken, die den Diebstahl durch Hauptzollämter im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen unterstützen). **Dabei gehen sie nach der „Standard-Prozedur der deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatlich organisierten Kriminalität“ (Kap. 4.1) vor.**

Dazu begehen sie als politische Beamte der Exekutive, also Beamte der Bundesregierung und der Landesregierungen,

- mindestens je eine Rechtsbeugung (§ 339 StGB) i.V.m. § 12 StGB ein VERBRECHEN,
- massenweise Strafvereitelungen im Amt (§ 258a StGB) für Officialdelikte wie Betrug im besonders schweren Fall, Diebstahl im besonders schweren Fall, Nötigung im besonders schweren Fall, Erpressung, Untreue
- und sie brechen die Verfassung (Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG) und missachten die grundrechtsgleichen Rechte des Opfers der Straftaten.

Sie nutzen diese kriminelle Möglichkeit der Strafvereitelung für Täter aus öffentlich-rechtlichen Institutionen und ihre untertägigen Helfershelfer massiv, uneingeschränkt und ausnahmslos. Eine Umgehung ist für die Opfer gesetzlich nicht möglich.

Gegen diese kriminelle Willkürjustiz durch die **Generalstaatsanwälte (pB)** durch Verweigerung einer verfassungskonformen Rechtsprechung (Art 103 (1) GG) können die Opfer auf nationaler Ebene juristisch nicht vorgehen. Gegen die im Zuge des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begangenen Officialdelikte (Betrug, Untreue, Diebstahl) können die staatlich organisiert Betrogenen nach § 172 i.V.m. § 389 StPO keine Privatklage erheben, um so die das Rechtssystem blockierenden **Generalstaatsanwälte (pB)** zu umgehen. Für im Zusammenhang mit dem Officialdelikt Betrug begangene Nötigung und Erpressung gilt das Gleiche.

Die Offensichtlichkeit ihrer bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) und die Offensichtlichkeit ihrer dazu begangenen Gesetzesbrüche, die immer von mindestens einem Verbrechen (Rechtsbeugung) begleitet ist, ist ihnen völlig egal; sie führen in aller Deutlichkeit ihre unumstößliche Gewissheit vor, dass ihnen in diesem Staat nichts passieren kann. Sie handeln als politische Beamte im Auftrag und unterstehen der direkten Weisung der Justizminister der Länder bzw. des Bundes. Die Verhaltensmuster erweisen sich als derart „gleichgeschaltet“, dass ihre Befolgung in den (General-) Staatsanwaltschaften der gesamte Bundesrepublik Deutschland sicher ist.

Die hauptverantwortlichen Täter für die Willkürjustiz mit Rechtsbeugung (Verbrechen), Strafvereitelung im Amt und Verfassungsbrüchen sind also die Justizminister der Landesregierungen und der Bundesregierung (Exekutive), denen diese angehören. Es sind also die führenden Parteipolitiker der Parteienoligarchie der etablierten politischen Parteien, die den staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch über die ihnen untergeordneten **Generalstaatsanwälte (pB)** sicherstellen und verantworten.

Die Politiker der Parteienoligarchie haben die verschiedenen Zweige der Justiz kriminalisiert, um sich gesetzeswidrig an privatem Eigentum von Staatsbürgern bedienen zu können. Dafür ist die Verhinderung der Bestrafung von durch die „staatlichen“ Straftäter und ihre freiwilligen Helfer für ihre begangenen Straftaten Betrug, Nötigung, Erpressung, Diebstahl und Untreue ein wesentlicher Baustein. Die **Generalstaatsanwälte (pB)** sind also die „von der Leine gelassenen Wachhunde“ der Parteienoligarchie zur Sicherstellung dieser staatlich organisierten Kriminalität.

Die obersten Verantwortlichen sind alle Machthabenden der Parteienoligarchie mit ihren Justizministern in den Landesregierungen und in der Bundesregierung. Sie bedienen sich der staatlichen Macht der Judikative, um sich auf Basis von Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt, Verfassungsbruch und der Begehung von Straftaten (Betrug, Nötigung, Erpressung, Diebstahl, Untreue) von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Institutionen und ihren untertägigen Helfershelfern ungehindert am Privateigentum von Staatsbürgern zu vergreifen.

Sie haben mit Missbrauch staatlicher Macht die Rechtsstaatlichkeit und somit die verfassungsmäßige Ordnung beseitigt, sie begehen **Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)** und gehören nach rechtsstaatlichen Kriterien sämtlich lebenslänglich hinter Gitter.

IV NACHTRAG –AUSHEBELUNG GRUNDRECHTSGLEICHER RECHTE

8 Methoden zur Aushebelung der grundrechtsgleichen Rechte aus Artikel 103 GG

8.1 *Herleitung am konkreten Beispiel*

Anmerkung: Aus dem Gesamtgeschehen ([IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_428] ff) wird nur über die Abläufe berichtet, aus welchen die nachfolgend beschriebene Methode extrahiert ist; der parallel verlaufende Versuch der Sekretärin Birgitta Lang bei der Widerspruchsstelle der AOK Bayern Direktion München, ebenfalls Strafantrag wegen „Beleidigung“ zu stellen, etc., ist hier weggelassen

Die **Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München** hat in den **drei** Klageverfahren Rüter ./ AOK Bayern wegen gesetzwidriger „Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen der Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und Kläger abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Beklagte mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten“ (**Klage 3:** Az S 17 KR 2046/19, **Klage 4:** Az S 17 KR 386/20, **Klage 5:** Az S 17 1590/20) nachweislich 429 (in Worten: vierhundertneunundzwanzig) **Verbrechen - Rechtsbeugung**, Beihilfe zu den Straftaten der AOK Bayern (Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsmaßlung) – und **Hochverrat gegen den Bund** verübt ([IG_K-SG_23343], [IG_K-SG_23533]). Diese im Zeitraum ab der jeweiligen Klageerhebung bis einschließlich rechtswidrigem Gerichtsbescheid begangenen Straftaten wurden gerichtsfest auf Basis der gesamten schriftlichen Kommunikation zwischen Kläger und Richterin (**Klage 3:** [IG_K-SG_23300] bis [IG_K-SG_23343], **Klage 4:** [IG_K-SG_23400] bis [IG_K-SG_23430], **Klage 5:** [IG_K-SG_23500] bis [IG_K-SG_23533]) einschließlich der rechtswidrigen Gerichtsbescheide ([IG_K-SG_23341], [IG_K-SG_23428], [IG_K-SG_23531]) ausgewertet und der Richterin Wagner-Kürn am 20.06.2022 bzw. 28.09.2022 als TATSACHENFESTSTELLUNGEN übermittelt (**Klage 3 + 4:** [IG_K-SG_23342] bzw. **Klage 5:** [IG_K-SG_23532]).

Die Richterin Wagner-Kürn hat diesen Tatsachenfeststellungen bis zuletzt kein einziges Argument oder gar irgendeinen Beweis entgegengesetzt. Damit hat sie diese Feststellungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen als Tatsachen anerkannt.

Stattdessen hat sie laut (noch nicht überprüfter, weil wegen fehlender Akteneinsicht noch nicht überprüfbarer) Behauptung der **Staatsanwältin (StA) Hürter** von der u.a. für den Landkreis Ebersberg zuständigen **Staatsanwaltschaft München II** am 27.07.2022 dort Strafantrag gestellt ([IG_K-JU_402] ff).

Korrektur 29.03.2023 nach Akteneinsicht:

Die StA Hürter hat gelogen, es war die **Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Edith Mente** - die eine ganz besondere Eigenschaft aufweist und dabei die Besonderheit der Strafprozessordnung (StPO) ausnutzt, dass die Gesetzgeber den Behörden-Vorgesetzten solche besonderen Fähigkeiten zutrauen – die vom Gefühl des **Fremd-Beleidigtseins** übermannt wurde und wegen der Beleidigung ihrer Richterin Wagner-Kürn den **Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II Hajo Tacke** „gebeten“ hat den Gesetzes- und Rechtsstaatsgläubigen Dr. Arnd Rüter durch Strafverfolgung zu Räson zu bringen ([IG_K-JU_433] – [IG_K-JU_437]). Allerdings hatte sie sich bei den Beleidigungen vergriffen und sich weitestgehend nur in Wortfetzen fremd-beleidigt gefühlt, woraufhin sie von der **StA Hürter** korrigiert werden musste und ihre **Fremd-Beleidigungs-Empfindungen** mehr zu verständlichen (und besser verfolgbar) ganzen Sätzen hin zu erweitern waren.

Darüber wurde der **Beschuldigte** Rüter nicht informiert, sondern er erhielt von der u.a. für den Wohnort des Beschuldigten zuständigen **Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Erding** eine Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter wegen „**Beleidigung** der Richterin Frau Wagner-Kürn vom Sozialgericht München“ „vom 25.05.2022 bis 20.06.2022 in Vaterstetten“ ([IG_K-JU_407]).

Der § 185 „Beleidigung“ StGB hat die besondere Eigenschaft, dass in ihm eine Legaldefinition des Tatbestands der Beleidigung nicht enthalten ist und auch sonst nirgendwo im StGB existiert. Da in der

Vorladung zur Vernehmung keine Tat festgestellt/vorgeworfen wurde, hat der Beschuldigte wegen unzureichendem Anfangsverdacht für ein Ermittlungsverfahren die Teilnahme an einer Vernehmung abgelehnt und im Gegenzug mit Fristsetzung gefordert ihm die Verantwortlichen zu benennen, die ohne Anfangsverdacht Ermittlungen gegen ihn eingeleitet oder dieses genehmigt haben. Da trotz Fristsetzung keine Antwort erfolgte erhob der Beschuldigte nun seinerseits Strafantrag gegen diese Unbekannten wegen „**Übler Nachrede**“ (§ 186 StGB) und Strafanzeige wegen „**Falscher Verdächtigung**“ (§ 164 StGB) gegen die Richterin Wagner-Kürn. Ein Antrag auf Akteneinsicht bei der KPI Erding wurde abgelehnt ([IG_K-JU_408], [IG_K-JU_410], [IG_K-JU_412], [IG_K-JU_417], [IG_K-JU_419]).

Als nächstes erhielt der Beschuldigte am 21.02.2023 (also 3 Wochen nach dessen Erlass), nunmehr als Angeschuldigter, vom **Strafrichter Kaltbeitzer des Amtsgerichts Ebersberg** einen **Strafbefehl** vom 01.02.2023 über 2.400 Euro (60 Tagessätze a 40 Euro) mit der sogenannten „Rechtsbehelfsbelehrung“ er könne zwar dagegen Einspruch einlegen, was aber nur zu einer unnötigen Hauptverhandlung und der Erhöhung seiner Kosten führen würde, denn für den Richter sei klar, dass auch ohne durchgeführte Ermittlungen und ohne Beweise die „Beleidigung“ aufgrund der Behauptungen der Richterin Wagner-Kürn und aufgrund der unbewiesenen Behauptungen der Staatsanwältin Hürter von der StA München II zweifelsfrei feststeht. Der Angeschuldigte kann sich ja damit trösten, dass die Staatsanwältin Hürter zwar auch „**Üble Nachrede**“ (§ 186 StGB) und „**Verleumdung**“ (§ 187 StGB) feststellt, aber generös auf deren Strafverfolgung verzichtet hat ([IG_K-JU_424]).

Für diesen Strafbefehl benutzten die **Staatsanwältin Hürter von der StA München II** und der **Strafrichter Dieter Kaltbeitzer vom Amtsgericht Ebersberg** eine Möglichkeit nach **§§ 407 – 417 Strafprozessordnung (StPO)**. Die Zulässigkeit von Strafbefehlen wird geregelt durch:

§ 407 Zulässigkeit StPO

- (1) *Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.*
- (2) *Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:*
 1. *Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,*
 2. *Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,*
 - 2a. *Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie*
 3. *Absehen von Strafe.*
Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
- (3) *Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.*

Nach **Absatz 3** des **§ 407 Zulässigkeit StPO** gilt:

„Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.“

Wobei in **§ 33 „Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung“ StPO** geregelt ist:

- (1) *Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen.*
- (2) *Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.*
- (3) *Bei einer in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.*
- (4) *[...]*

Absatz 3 des **§ 33 StPO** besagt also, dass der Beschuldigte „zu hören“ [ist] „**bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er nicht gehört worden ist, verwertet werden**“. Aber mit dem **§ 407 StPO** wird dieses **grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 (1) GG)** ausgehebelt.

Wenn man sich die Rechtsfolgen der Tat nach **Absatz 2** des **§ 407 StPO** ansieht, ist dieser **verfassungswidrige „kurze Prozess“** von den Gesetzgebern offensichtlich für **notorische Verkehrsraudis** (Pkt. 1 und 2) und **perverse Tierschänder** (Punkt 2a) vorgesehen.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. **Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,**
2. **Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,**
- 2a. **Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie**
3. **Absehen von Strafe.**

Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Dies ist nichtsdestotrotz eine **verfassungswidrige Methode**, an der sich die staatlichen Juristen keinesfalls stören, denn **sie kann zum Wohlgefallen durch Staatsanwälte und Strafrichter angewendet werden, wenn ihnen keine weiteren Möglichkeiten zum Rechtsbruch und zur „Bestrafung“ missliebiger Bürger mehr einfallen.**

Denn wenn diese **Methode für politisch motivierte Willkürjustiz** zum Missbrauch eingesetzt werden soll, kann man damit auch **satte Geldstrafen** verhängen. Und wenn der Angeschuldigte auch noch meint sich mit einem Verteidiger aus der Misere ziehen zu können, dann kann man ihm auch **locker bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung** verpassen.

8.2 Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte

Es gibt renitente Bundesbürger, die an die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland glauben (Art. 20 (3), Art. 97 (1) Grundgesetz) und denken sie könnten sich auf die geltenden Gesetze, die Bedingungen zu ihrer Anwendbarkeit und ihren im Gesetzestext festgeschriebenen Regelungsgehalt berufen (nachfolgend: **„renitente Gesetzesgläubige“**). Solche wollen einfach nicht begreifen, dass diejenigen, die in öffentlichen Ämtern die Geschicke unseres Staates in den Händen halten, kein Interesse daran haben, dauernd über Sinn und Unsinn des Grundgesetzes nachzudenken, sie haben schließlich Wichtigeres zu tun, denn sie müssen sich mit ihrer Machtausübung und ihrem Machterhalt abplagen.

Solche Ungläubigen fassen es einfach nicht, dass insbesondere die staatlich angestellten Juristen noch immer, wie in den voran gegangenen Jahrhunderten, das Recht und die heilige Pflicht haben, die Gesetzestexte im Interesse (des „Gesetzgebers“, also) der wahren Machthaber in unserer Parlamentarischen Demokratie, d.h. der Parteienoligarchen der etablierten politischen Parteien, zu interpretieren, um ihnen einen anderen Wortsinn und damit einen die Macht stabilisierenden oder erweiternden Regelungsgehalt zu geben.

Für solche **renitenten Gesetzesgläubigen**, die glauben sie könnten straflos die in der öffentlichen Verwaltung, in Exekutive, Legislative oder gar die staatlichen Juristen **mit gerichts-festen Beweisen und Tatsachenfeststellungen** zu deren Straftaten belästigen, ist die nachfolgende Methode zu deren massiver Umerziehung anzuwenden, mit denen diese ihrerseits zu den „wahren Straftätern“ abgestempelt werden.

Der Opportunitätsgrundsatz besagt, dass die Verfolgung von durch Täter begangenen Straftaten (Personen bezogene Verletzungen der Regelungen des **Strafgesetzbuches (StGB)**) ausschließlich durch die staatlichen Behörden stattfindet („Privatjustiz“ ist verboten). Es gibt zwei Arten von Straftaten; **Antragsdelikte** (Tatbestände, die „eher nur geringe Beschwer“ für den Geschädigten hervorrufen, z.B. „Beleidigung“ nach § 185 StGB, „Üble Nachrede“ nach § 186 StGB, „Verleumdung“ nach § 187 StGB) sind nur auf Strafantrag des angeblich „Geschädigten“ zu verfolgen. Strafanträge sind explizite Aufforderungen eines „Geschädigten“ nach **§ 158 StPO** an die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Polizei) oder Amtsgerichte die Strafwürdigkeit der benannten Taten zu untersuchen. Dagegen sind **angezeigte** (per **Strafanzeige** durch den vermeintlich „Geschädigten“ oder auf anderen Wegen durch Strafverfolgungsbehörden oder Amtsgerichte in Erfahrung gebrachte Officialdelikte nach dem **Legalitätsgrundsatz (§§ 152 Abs. 2 StPO, 160 StPO, 163 StPO, 386 AO)** immer von den

Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen; die Unterlassung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen ist **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** nach § 258a StGB.

Die Methode der Staatsanwälte und Strafrichter zur Verhängung von Geldstrafen für missliebige, unbelehrbare, renitente Bürger, die einfach nicht kapieren wollen, dass die Staatsdiener, insbesondere Richter, über den Gesetzen stehen und dass Richter nicht nur ein Recht, sondern geradezu eine heilige Pflicht haben die Gesetze nach Lust und Laune zu deuten, also einen Freibrief haben auf jegliche Ausprägung der sprachlichen Wortverdreherei und somit auf die als Verbrechen klassifizierte Rechtsbeugung ist verfassungswidrig. Mit dieser Methode werden die grundrechtsgleichen Rechte aus Artikel 103 GG und aus der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Recht auf faires Verfahren) ausgehebelt.

**Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz
gegen renitente Gesetzesgläubige
durch Staatsanwälte im Auftrag der Parteienoligarchen
mit unterstützender Bedenkenlosigkeit der Strafrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit
zur Verhängung von Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzter Haftstrafen bis zu 1 Jahr
unter Aushebelung
des grundrechtsgleichen Rechts auf „rechtliches Gehör“ nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und
des Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**

Heldenhafte für das Volkswohl tätige Mitglieder unserer „staatlichen Organe“ inkl. der sich dazu rechnenden öffentlich-rechtlichen Verwaltungen z.B. der gesetzl. Krankenkassen, die von **renitenten Gesetzesgläubigen** mit dem Schmutz über ihre angeblich verbrecherischen Taten (**Tatsachenfeststellungen**) beworfen werden und die diesem Schmutz argumentativ einfach nicht Herr werden, weil sie absolut keine entkräftenden Argumente haben oder gar dem widersprechende gesetzliche Regeln kennen würden, stellen **Strafantrag** wegen angeblicher „**Beleidigung**“ nach § 185 StGB. Die Betroffenen picken sich dazu irgendwelche mündlichen, meist aber schriftlichen Äußerungen/Feststellungen der **renitenten Gesetzesgläubigen** über die „angeblich begangenen Straftaten“ der Betroffenen heraus (**Beweisurkunden**), wegen derer die Betroffenen sich beleidigt fühlen oder wegen derer sie wenigstens so tun können, als würden sie sich beleidigt fühlen. Dieses Gefühl stellt sich ja von ganz allein ein, denn von Berufs wegen sind solche Betroffenen ja ohnehin dazu prädestiniert, kräftig an die **renitenten Gesetzesgläubigen** auszuteilen, aber mimosenhaft zu reagieren, wenn sie von denen ein Echo einstecken müssen.

Die „Beleidigung“ als zu benennende verletzte Strafnorm ist ein Muss, denn für diese Straftat gibt es interessanterweise weder im § 185 StGB noch sonst irgendwo im Strafgesetzbuch eine Legaldefinition, was die strafverfolgenden Staatsanwälte so herrlich freimacht, sich selbst etwas „Schlagkräftiges“ auszudenken. Woher soll der verfolgte Normalbürger (auch wenn er renitent ist), schon wissen, dass die Freiheit der Staatsanwälte denn doch nicht so grenzenlos ist, weil zwischen dem umgangssprachlichen Beleidigtsein (im Sinne „beleidigte Leberwurst“) und dem gesetzlichen Straftatbestand einer „Beleidigung“ nach § 185 StGB ein himmelweiter Unterschied besteht. Für Letzteres a) muss es sich um **unwahre Behauptungen** handeln und b) die Äußerungen müssen herabsetzenden Charakter haben und die Eigenschaft aufweisen „ehrverletzend“ sein zu können.

Bei rechtsstaatlichem Verhalten sind wegen der Grundrechtsgarantie der freien Meinungsäußerung (**Art. 5 (1) GG**) für die Behauptung der „Beleidigung“ durchaus rechtliche Hürden zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht entschied (1 BvR 2646/15 vom 29.06.2016) in einer Beleidigungsklage einer Staatsanwältin gegen einen Rechtsanwalt, der diese wegen ihres Verhaltens in einem Prozess als „dahergelaufene, durchgeknallte, widerwärtige, boshafte, dümmliche, geistesranke Staatsanwältin“ bezeichnet hatte (*Rn.3*) zugunsten des Rechtsanwalts und gegen Beleidigung, denn: „Unter Schutz der Meinungsfreiheit fallen Werturteile und **Tatsachenbehauptungen**, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen“ (*Rn. 12a*). „Eine Äußerung nimmt diesen Charakter [der unerlaubten Schmähkritik] erst dann an, wenn nicht mehr **die Auseinandersetzung in der Sache**, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht“ (*Rn. 17*).

Da man aber keine rechtsstaatliche Behandlung des **renitenten Gesetzesgläubigen** vorhat, lässt man ihn von der zuständigen örtlichen **Kriminalpolizei** zwecks Vernehmung als „Beschuldigten“ vorladen. Welcher Normalbürger weiß schon, dass man auch ohne Begründung auf solch eine Vernehmung verzichten kann. **Kriminal(polizei)...** macht sich gut, um ihm klar zu machen es geht um seine Kriminalität. Eine „Tat“ wird von der Staatsanwaltschaft und Polizei vor der Vernehmung nicht angegeben (wobei die StPO ohnehin

schwammig ist, wann der Beschuldigte die vorgeworfene Tat endlich zu erfahren hat: § 136 StPO „bei Beginn der Vernehmung ...“; § 163a (4) StPO „bei der Vernehmung...“, lediglich die verletzte Strafnorm „Beleidigung“, der Renitente soll in die Verteidigungshaltung gebracht werden: er soll sich verteidigen ohne zu wissen wogegen. Er wird schon wissen, dass Aufmüpfigkeit gegen Staatsorgane nicht so gern gesehen wird. Wenn man ihn gezielt mit irgendwelchen seiner aus dem Zusammenhang gerissenen und „modifizierten“ Äußerungen/Feststellungen konfrontiert, wird ihm doch nicht einfallen die damit verbundenen Unterstellungen und Lügen spontan zu entlarven. Wenn er nicht aufpasst erscheint er zur Vernehmung ohne Verteidiger (was ja durch die kurzfristige Terminsetzung für das Verhör ohnehin befördert wird). Am Protokoll wird er merken, dass seine Aussage gegen die ggf. mehrerer Kriminalbeamter steht, die natürlich laut Protokolltext die Wahrheit auf ihrer Seite haben (wer schreibt, bleibt). Auf diese Art kann der Tatvorwurf „Beleidigung“ entschieden angereichert werden.

Der **renitente Gesetzesgläubige** denkt noch, er wird ja wohl irgendwann vor einem ordentlichen Strafgericht am zuständigen Amtsgericht gegen die dann endlich mitgeteilten rechtswidrigen Vorwürfe etwas vorbringen können, aber er irrt sich, die Sache ist dank der Methode längst unter Dach und Fach. Er erhält nämlich als nächstes nicht etwa einen Tatvorwurf von der Staatsanwaltschaft, sondern einen **Strafbefehl vom Strafrichter des für ihn zuständigen Strafgerichts**, nach welchem seine Beleidigungen längst erwiesen sind.

Gegen diesen Strafbefehl darf der **renitente Gesetzesgläubige** nach angefügter „Rechtsbehelfsbelehrung“ doch tatsächlich noch „Einspruch“ erheben, aber damit könnte er maximal die Anzahl oder Höhe der festgelegten Tagessätze für seine Geldstrafe „hinterfragen“. Damit er aber nicht auf dumme Gedanken kommt wird ihm im Strafbefehl auch mitgeteilt, wenn er tatsächlich „Einspruch“ erhebt, darf er die dadurch entstehenden Gerichtskosten und Staatsanwaltskosten für ein Hauptverfahren auch noch zahlen, denn seine Schuld ist ja bereits in Stein gemeißelt. Normalerweise nennt man so etwas „**Nötigung**“ (§ 240 StGB) und „**Erpressung**“ (§ 253 StGB).

Und um die im Strafbefehl nun endlich einmal mitgeteilten konkreten Tatvorwürfe der Beleidigung sattelfest zu machen, und die Anforderung „**Wahrheitswidrigkeit** der beleidigenden Behauptungen“ zu überspielen, (er)finden die **Staatsanwälte** zusätzlich angebliche Straftaten der „Üblen Nachrede“ und „Verleumdung“ in den Äußerungen/Feststellungen (**Beweisurkunden**). Da dies ebenfalls Antragsdelikte sind und der Strafantrag der angeblich Beleidigten auf „Beleidigung“ ausgerichtet ist, erscheint dies zunächst als absolut sinnlos und die bearbeitenden Staatsanwälte „verzichten“ dann auch generös auf deren (ohnehin nicht mögliche) Strafverfolgung. Aber sie benutzen dieses wilde Jonglieren mit „Beleidigung“, „Übler Nachrede“ und „Verleumdung“ um klammheimlich festzustellen, dass der **renitente Gesetzesgläubige** mit den vorgeworfenen „Beleidigungen“ **nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet und verbreitet hat** und somit seine Taten unzweifelhaft bewiesen sind. Damit beugen die Staatsanwälte das Recht (**Rechtsbeugung nach § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen**), denn dieses Zitat des Tatbestandes haben sie aus der Regelung zur „Üblen Nachrede“ kopiert („*Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, [...]*“). Es merkt ja keiner, dass sie damit mal eben eine **Beweislastumkehr** unterschieben und rechtswidrig behaupten der **renitente Gesetzesgläubige** müsse beweisen, dass jedes seiner Worte wahr ist. Da Staatsanwälte und Richter ja bei bewiesenen Tatsachen (im Zeitalter der „fake news“ ohnehin) immer behaupten können „das glaube ich nicht“, „sie interpretieren die Gesetze falsch“, können so Beweise des „Beleidigers“ einfach nicht entstehen.

Und wie kommt so ein Strafbefehl so einfach in die Welt ? Der bearbeitende Staatsanwalt stellt nach **§ 407 ff StPO** einen Strafbefehl-Antrag beim für den **renitenten Gesetzesgläubigen** zuständigen Amtsgericht; und wahrscheinlich erstellt er auch gleich das Dokument „Strafbefehl“, damit dem Strafrichter das Abnicken des Antrags ganz leichtfällt; außerdem **könnte** der Staatsanwalt ja nicht so sicher **sein**, dass so ein „einfacher Strafrichter vom Lande“ die ganzen oben beschriebenen „Feinheiten der Gesetzes-Uminterpretation“ so **elegant** hibekommt. Der zuständige Strafrichter entscheidet nach **§ 407 StPO** über die Zulässigkeit des Strafbefehl-Antrags. Nach dessen **Absatz 3** gilt „*Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.*“ Das trifft sich gut, denn in **§ 33 Abs. 3 StPO** ist doch tatsächlich geregelt, dass der **renitente Gesetzesgläubige** ein Recht hätte sich zu den Tatvorwürfen zu äußern, die er mit dem Strafbefehl überhaupt das erste Mal erfahren hat. Das wäre ein absoluter Rückschritt im Ablauf, aber auf diese einfache und **verfassungswidrige** Weise lässt sich mit 3 Worten „*bedarf es nicht*“ dessen **grundrechtsgleiches Recht** auf rechtliches Gehör (**Art. 103 Abs. 1 GG**: „*Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör*“) und die Zusicherungen aus der auch für die Bundesbürger geltenden **Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**, Artikel 6 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*) aushebeln.

Die Initiative geht also ganz ohne Zweifel von den Staatsanwälten aus, der untertänigst abnickende Strafrichter muss ja nur nach **§ 408 (3) StPO** („*Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen*“) keine Bedenken entgegenstellen (ganz ehrlich lieber Leser, kennen Sie einen deutschen Strafrichter der schon einmal Bedenken entgegengestellt hätte, wenn er mit der „heimlichen Staatsmacht im Bunde war“?).

Die Staatsanwälte sind nicht Teil der Judikative, sondern sind im Rahmen der Strukturen der Generalstaatsanwaltschaften (ähnlich, aber nicht identisch zu den Bundesländern) **politische Beamte** als **Teil der Exekutive** und direkt **weisungsabhängig** von den Justizministern der Länder und dem des Bundes. Was sie tun ist also der Wille der in der Exekutive die Macht ausübenden Parteipolitiker.

Ein **Staatsanwalt**, der das staatliche Gewaltmonopol der juristischen Bestrafung nicht der Rechtsprechung der Richter der Judikative überlässt, sondern selbst **mit dieser Methode** durch die **Aushebelung der grundrechtsgleichen Rechte (Art. 103 (1) GG; Art. 6 EMRK)** das rechtliche Gehör des Beschuldigten missachtet, damit der Strafrichter keinerlei Bedenken gegen die Behauptungen des Staatsanwaltes in dessen Strafbefehl-Antrag entwickelt, **und ein Strafrichter** der diesem Antrag stattgibt, obwohl er unzweifelhaft erkennen muss, dass die Behauptungen des Staatsanwaltes in seinem Strafbefehl-Antrag unter **vielfältigem Bruch der StPO** auf keinerlei durchgeführten Ermittlungen und Beweisen beruhen, sondern reine Willkür-Behauptungen sind zu denen der Beschuldigte **verfassungswidrig** nicht gehört wurde, beseitigen beide gemeinschaftlich die Gewaltenteilung zwischen den 3 unabhängigen Säulen unseres demokratischen Rechtsstaates insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz und damit die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung (**Art. 20 (2) GG**); sie begehen beide **Hochverrat gegen den Bund** nach **§ 81 StGB**:

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) *Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt*

1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*

2. *die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,*

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) *In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

Der Einsatz der Methode zur Ausübung **politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte** erfolgt also in direkter Linie durch die Parteipolitiker der etablierten politischen Parteien über deren Weisungsbefugnis gegenüber den weisungsabhängigen politischen Beamten/Staatsanwälten.

Es ist kein Zufall, dass der Einsatz der Methode zur Beseitigung von Grundrechten in Zeiten der Regierung des **Bundeskanzlers Olaf Scholz** so hoch im Kurs steht, denn schließlich geht auf ihn als dem damaligen SPD-Generalsekretär in den Zeiten der **rot-grünen Regierung Schröder** diese zünde(l)nde Idee zum **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** zurück (**[IG_S06]** Kap. 4c); einem Massenbetrug an 6,3 Mio Bundesbürgern um über 30 Mrd Euro, der seit seiner Etablierung in 2004 zweifelsfrei mafiöse Strukturen angenommen und zur planmäßigen und vielfältigen Kriminalisierung der mit Beitragsrecht befassten Kammern und Senate der deutschen Sozialgerichtsbarkeit (**[IG_S01]**, **[IG_S02]**, **[IG_S04]**, **[IG_S06]**; **[IG_S12]**), des Bundesverfassungsgerichts (**[IG_S06]**, **[IG_S10]**), der ordentlichen Gerichtsbarkeit (**[IG_S12]**, **[IG_S14]**) und der Staatsanwaltschaften als verlängerter Arm der Parteienoligarchen (**[IG_S13]**) geführt hat.

8.3 Methode zur Aktenmanipulation und Vertuschung der Straftaten von Staatsanwälten

Der Herr **OStA (HAL) Heidenreich** ist ein allseits und hinlänglich bekannter und in seinen Beschlüssen durchschaubarer und durchschauter Staatsanwalt ist (siehe Kap. I.2.2, insb. S. 24-28, 33, 34, 41-44, 47, 49, 50-54, 57), deshalb kann trotz noch geringer Anwendungshäufigkeit eine weitere Methode (**Methode 3**) der **bundesdeutschen (General)Staatsanwälte** geschlussfolgert werden:

Methode der Staatsanwälte zur Aktenmanipulation und Vertuschung der von ihnen in Ermittlungsverfahren begangenen eigenen Gesetzesbrüche, insbesondere schwerer Straftaten (Verbrechen) (bei Methode 1: in Abgrenzung zu den Gesetzesbrüchen Dritter, deren Strafverfolgung mit **Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB)** verhindert wird).

Wenn

1. die Staatsanwälte in einem Ermittlungsverfahren Straftaten begehen und
2. es existiert bereits eine Akte zu dem Ermittlungsverfahren,
 - a) deren Weitergabe an das zuständige **ordentliche Gericht** (Amtsgericht, ...) unvermeidlich ist oder
 - b) die bereits an das zuständige **ordentliche Gericht** (Amtsgericht, ...) weitergeleitet wurde,

dann

wird der für die Vertuschung ausgewählte Staatsanwalt

1. eine separate Akte anlegen oder (ggf. ausreichend) unter einem separaten Aktenzeichen die Straftaten als nicht verfolgbar deklarieren, also von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß **§ 152 Abs. 2 StPO** absehen, weil ...

diesem „ausgewählten Vertuscher“ die Anhaltspunkte nach seinen „kriminalistischen Erfahrungen“ es nicht für möglich erscheinen lassen, dass verfolgbare Straftaten vorliegen, bloße Vermutungen ihm/ihr nicht ausreichen und Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nicht ersichtlich sind ...

dieser ausgewählte Staatsanwalt mit diesem ganzen Geseier der **Methode 1** einfach nichts sieht / nichts sehen will, und

2. dafür sorgen, dass diese „Vergebung der lässlichen Sünde staatsanwaltlicher Straftaten“ nicht in die Akte des Ermittlungsverfahrens mit dem zugeordneten Aktenzeichen gelangt, in welchem die Straftaten begangen wurden, damit nicht etwa Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit erkennen können oder den Drang verspüren erkennen zu wollen, was der Spruch

„Die deutsche Staatsanwaltschaft – objektivste Behörde der Welt“

in der bundesdeutschen Wirklichkeit mit ihrem katastrophalen Zustand von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit tatsächlich bedeutet.

Beispiele:

- Die **Staatsanwältin Hürter von der Staatsanwaltschaft München II** lagert den Vorwurf der „Falschen Verdächtigung“ (§ 164 StGB) aus der Ermittlung 17 Js 29329/22 in ein separates Verfahren 17 Js 47102/22 aus (Verfügung Blatt 115). Anschließend lehnt sie unter dem neuen Az eine Strafverfolgung der Richterin Wagner-Kürn wegen „Falscher Verdächtigung“ (§ 164 StGB) ab, da sie doch weiß, dass die wahren Täter sie selbst und ihr Vorgesetzter, der **Leitende Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II**, sind ([\[IG_K-JU_418\]](#), [\[IG_K-JU_437\]](#))
- Der **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** lehnt unter dem Az 120 Js 142665/23 ein Ermittlungsverfahren gegen die **Staatsanwältin N. Hürter der Staatsanwaltschaft München II** ab, obwohl er doch weiß, dass ihre begangenen Straftaten deutlich umfangreicher und entschieden schwerwiegender sind (inkl. § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB) und vor allem, dass sie von der **Staatsanwältin N. Hürter der Staatsanwaltschaft München II** in dem Ermittlungsverfahren 17 Js 29329/22 begangen wurden.

8.4 Forderung neutraler Staatsanwaltschaften nicht neu - von Bundesregierung ignoriert

Die Forderung nach unabhängigen Staatsanwaltschaften, wie **im europäischen Rechtsraum üblich**, wird von verschiedensten Stellen erhoben (EuGH, PACE, Deutscher Richterbund). „**Inbesondere von europäischer Seite wurde Deutschland mehrfach, sowohl durch den Europarat, den EGMR und den EuGH, eine Reform der Stellung der Staatsanwaltschaften nahegelegt.**“ ([IG_O-PE_212], [IG_K-PE_200]).

Dieses Ansinnen nach **neutralen Staatsanwaltschaften** stößt bei der **Bundesregierung** auf taube Ohren. Warum wohl: Die Gier auf die durch **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** seit 2004 eingefahrenen Milliarden (mehr als 30 Mrd EURO) macht taub.

In zwei Punkten kann man den Diagnosen in der Analyse „Die deutsche Staatsanwaltschaft – „objektivste Behörde der Welt“ oder doch nur ein Handlanger der Politik?“ nicht zustimmen:

Die Abhängigkeit der Staatsanwälte von der Exekutive des Bundes und der Länder ist nicht nur durch a) internes Weisungsrecht mit Richtlinien im Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und b) durch externe Einzelweisungen der Justizminister des Bundes und der Länder zu erreichen. Wir reden hier von **mafiösen Strukturen**, die Sicherstellung der politischen Einflussnahme kann auch durch personelle Verandelung (die zukünftigen Staatsanwälte sind jahrelang in den Justizministerien beschäftigt) und durch Personalauswahl bei Stellenbesetzungen garantiert werden ([IG_O-PE_212], [IG_K-PE_200]).

Das Vorhandensein der „disziplinar- und strafrechtlichen Sanktionsdrohungen wie **§ 339 StGB (Rechtsbeugung), § 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger) und 258a (Strafvereitelung im Amt)**“ würde einer Abschaffung des Weisungsrechts widersprechen. Dem ist nicht so, denn genau diese Straftaten werden eben auch von denen massenweise begangen, die diese Sanktionen gegen andere Straftäter verhängen müssten. Das korrupte System mit seinen mafiösen Strukturen wuchert in allen Bereichen von Legislative, Exekutive und Judikative, ist staatszersetzend und in sich geschlossen.

Wir kommen durch diese Erfahrungen im staatlich organisierten Massenbetrug zu einem klaren Ergebnis:

„Die deutsche Staatsanwaltschaft – nur ein Handlanger der Politik“

Oder, wie wir es aufgrund der nachgewiesenen **Methoden der (General)Staatsanwaltschaften** und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Straftaten immer von Einzelpersonen (den **Tätern**) und nicht von deren Organisationen begangen werden, nennen müssen:

„Die von der Leine gelassenen (General)Staatsanwälte – die Garanten der kriminellen Politiker für die ungestörte Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland“

Die den Weisungen der Exekutive (Justizminister des Bundes und der Länder) folgenden **politischen Beamten aller bundesdeutschen (General)Staatsanwaltschaften** sind der Garant dafür, dass die Parteienoligarchen der etablierten politischen Parteien ihr Werk, **die Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland** ([IG_O-PP_001], [IG_O-PP_002]) ungestört fortsetzen können.